



**Kinder schützen!
Verantwortung zeigen!
Sexualisierte Gewalt verhindern!**

**Bilanzbericht der Kommission zur Prävention von
sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
in Niedersachsen**

Inhalt

Vorwort	4
1 Anlass, Verfahren und Durchführung	5
1.1 Anlass	5
1.2 Einsetzung der Kommission	5
1.2.1 Aufgabe der Kommission	5
1.2.2 Zusammensetzung der Kommission	7
1.2.3 Zeitplan der Kommission	7
1.3 Anknüpfungspunkte der Kommission	8
1.4 Konstituierende Sitzung und Bildung von Arbeitsgruppen	9
1.5 Thematische Sitzungen der Arbeitsgruppen	10
1.6 Entwicklung der öffentlichen Diskussion während der Tätigkeit der Kommission	11
1.7 Präventive Aktivitäten während der Tätigkeit der Kommission	17
1.7.1 Informationskampagne „Kinderschutz geht alle an!“	17
1.7.2 Präventionsprojekt „Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch“	17
1.7.3 „Barnahus“-Modell	18
1.7.4 Lügde-Kommission	20
2 Einzeldarstellung der inhaltlichen Arbeit der vier Arbeitsgruppen	21
2.1 AG 1 Opferschutz und Opfernachsorge	21
2.2 AG 2 Täterprävention	27
2.3 AG 3 Haltung, Sexualpädagogik, Wahrnehmung	32
2.4 AG 4 Organisation und Risikogelegenheiten	38
3 Zusammenführung der AG-Ergebnisse zu einem Handlungs- und Empfehlungskatalog an Politik und Gesellschaft	45
4 Anhang I	48
4.1 Mitglieder der Kommission	48
4.2 Die Kommissionssitzungen	49
4.3 Rechtlicher Rahmen der Empfehlungen – internationale und europäische Rechtstexte sowie niedersächsische Einbindung	52
4.3.1 Die UN-Kinderrechtskonvention und die Sustainable Development Goals Art. 16.2	52
4.3.2 Anbindung an europäische Rechtstexte (Istanbul-Konvention, Lanzarote Konvention).....	53

4.3.3	Die Niedersächsische Verfassung	56
5	Anhang II Beratungseinrichtungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Flächenland Niedersachsen – ein Überblick	57
6	Literatur	75

Vorwort

Der vorliegende Bilanzbericht der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen stellt keinen „Abschlussbericht“ im herkömmlichen Sinne dar. Die Verfasserinnen und Verfasser verstehen nach einem Jahr intensiver Arbeit an der Thematik diesen Bericht vielmehr als Auftakt für eine weiterführende, sich verstetigende Arbeit zum Schutz vor sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen und Aufforderung an die politisch Verantwortlichen, die hier vorgestellten Empfehlungen umzusetzen und ihnen politisch Vorrang einzuräumen.

Sexueller Missbrauch ist ein seit Jahrtausenden bestehendes Übel im Leben von Kindern und Jugendlichen, welches sich im Verborgenen ereignet und von der Tabuisierung des Themas genährt wird. Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind die Folgen lebensbestimmend und führen u. a. zu einem massiven Vertrauensverlust in Beziehungen. Vertrauen jedoch ist die Grundlage für ein friedliches und gedeihliches Miteinander in unserer Gesellschaft. Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen führt zu einer massiven Beeinträchtigung und ist „wirkmächtig“ (Fegert 2019). Die seelische Gesundheit wird auf elementarste Art und Weise geschädigt. Die Aufarbeitung kann das gesamte Leben bestimmen. Das muss aufhören! Kinder und Jugendliche haben nicht nur moralisch, sondern vor allen Dingen auch rechtlich einen Anspruch auf ein Leben und Aufwachsen ohne Gewalt und Missbrauch. Es gilt also, Kinder und Jugendliche zu stärken und Taten zu verhindern!

Um die Thematik der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen aus einer immer noch bestehenden Tabuzone, vor allem im familiären Umfeld und institutionellen Kontext, herauszulösen und politisch zu priorisieren, ist die Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen eingerichtet worden und legt hiermit ihre Arbeitsergebnisse in Form einer Bilanz vor.

1 Anlass, Verfahren und Durchführung

1.1 Anlass

Vor dem Hintergrund der MHG-Studie (Dreßing et al. 2018) zum vielfachen Missbrauch durch Kleriker in der Katholischen Kirche hat die niedersächsische Justizministerin aufgrund intensiver Gespräche mit den Bischöfen und Vertretern der Katholischen Kirche in Niedersachsen im Jahr 2018 Kooperation bewirken können, insbesondere soweit dies die strafrechtliche Aufarbeitung betrifft. Kern der Zusammenarbeit war die Herausgabe kirchlicher Aktenbestände zu konkreten Tatvorwürfen, um eine konsequente strafrechtliche Verfolgung mutmaßlicher Täter durch die staatliche Justiz gewährleisten und ihnen den Schutz der Kirche nehmen zu können.

Flankierend zur strafrechtlichen Ahndung der Vorkommnisse in der Katholischen Kirche ist auf weitere Initiative der Niedersächsischen Justizministerin durch den Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) eine Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen eingerichtet worden. Die Katholische Kirche hat sich dabei von Anfang an bereit gezeigt, aktiv an der Aufklärung der Ursachen mit zu wirken und die eigene Expertise für eine optimierte Präventionsarbeit einzubringen.

Damit ist für das Flächenland Niedersachsen insgesamt eine Initiative ergriffen worden, sich umfassend und effizient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verpflichten.

1.2 Einsetzung der Kommission

Der Vorstand des LPR hat in seiner Sitzung vom 22. November 2018 den Beschluss gefasst, eine Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen einzurichten und seine Vorsitzende mit deren Leitung betraut (Protokoll der Sitzung des Vorstandes des LPR vom 22.11.2018).

Der LPR wurde 1995 per Kabinettsbeschluss als gesamtgesellschaftliches Gremium eingerichtet mit dem Auftrag, Ressort übergreifend und interdisziplinär an der Prävention in Niedersachsen zu arbeiten. Die Befassung mit der Thematik der Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird diesem Auftrag gerecht. Die Zuordnung zum LPR entspricht seiner Zielsetzung und bietet eine gesicherte und unabhängige Struktur. Der LPR leistet damit seinen eigenen Beitrag zur Enttabuisierung des Themas.

1.2.1 Aufgabe der Kommission

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist ein Vorkommnis, mit dem spezialisierte Fachberatungsstellen täglich konfrontiert sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort begegnen überwiegend einem Dunkelfeld, dessen Ausmaß erschreckend ist. In Niedersachsen wird polizeilicherseits für das Jahr 2018 von einem Hellfeld von

insgesamt 1.370 Fällen ausgegangen (Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB). Nicht nur das Ausmaß ist erschreckend, sondern vor allen Dingen die Tatsache, dass in der Regel Erwachsene (Männer) überwiegend Kindern, aber auch Jugendlichen, sexuelle Gewalt zufügen.

Diese Erkenntnis ist in den Jahren 2018 und 2019 verstärkt in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt und diskutiert worden. Hinter der sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen steht eine vielschichtige Problematik mit weitreichenden Folgen für die vielen Betroffenen, aber auch mit weitreichenden gesellschaftlichen Folgen. Die Thematik ist deshalb in den Fokus von Politik und Gesellschaft zu bringen, dort mit Vorrang zu behandeln und zu verankern. Der Debatte über den vielfach vorkommenden sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sollten mit der Einsetzung der Präventionskommission erste konkrete Handlungsschritte folgen.

Im Fokus der Kommission stehen daher die Interessen und Schutzbedürfnisse der betroffenen Opfer sowie eine fachliche Auseinandersetzung mit den Ursachen, Formen und Folgen von sexualisierter Gewalt und den erforderlichen Rahmenbedingungen, um sexuellen Missbrauch verhindern und wirkungsvoll entgegenzutreten zu können. Sexueller Missbrauch wird nicht gänzlich auszurotten sein. Die Arbeit der Kommission soll aber einen Beitrag leisten, einerseits sexuellen Missbrauch zurückzudrängen und andererseits die Unterstützung und Begleitung von Betroffenen so professionell und umfassend wie möglich zu gestalten und nicht nur vom Wohlwollen und dem Engagement Einzelner abhängig zu machen.

Von Anfang an war klar, dass die Arbeit und die Ergebnisse der einzurichtenden Kommission maßgeblich von der fachlichen Kompetenz, dem persönlichen Engagement sowie dem konstruktiven Austausch ihrer Mitglieder abhängen würden. Dem LPR war es deshalb ein Anliegen, Vertreterinnen und Vertreter von Wissenschaft, Fachverwaltung, Zivilgesellschaft und thematisch betroffenen Organisationen darin zu versammeln.

Die Kommission nahm für sich den Auftrag an, spezifische Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis in Niedersachsen zu erarbeiten, die sich idealerweise für eine Umsetzung im Lande eignen und damit zu einem deutlich effektiveren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen und einer verbesserten Opferarbeit führen.

Aufgabe der Kommission sollte ursprünglich nicht sein, mit Blick auf Niedersachsen eine fachübergreifende, ganzheitliche Bestandsaufnahme durchzuführen, die sowohl die Besonderheiten des Landes und seiner Strukturen erfasst, als auch bereits vorhandene Arbeiten und Erkenntnisse einbezieht. Vielmehr sollte angesichts der versammelten Fachkompetenz unverzüglich mit der Arbeit begonnen werden. Im Verlauf der Kommissionsarbeit stellte sich jedoch heraus, dass ein Überblick über die Präventionslandschaft und die Unterstützungsangebote in Niedersachsen zu bereits vorhandenen Aktivitäten zum Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Erkenntnisgrundlage unverzichtbar ist. Vor diesem Hintergrund wurde eine Bestandsaufnahme

in Form einer Internetrecherche durchgeführt (vgl. Kap. 5), und die Ergebnisse konnten zu der Studie von Kavemann et al. (2016) in Relation gestellt werden. Die Recherche bestätigt eine hohe Aktivität in Niedersachsen, allerdings in einer heterogenen Hilfelandschaft, durch deren Netzwerkstruktur die Betroffenen und Hilfesuchenden oftmals fallen und nicht aufgefangen werden.

1.2.2 Zusammensetzung der Kommission

Um sowohl die erforderliche Fachlichkeit abzubilden, als auch der Struktur des Landes Niedersachsen als Flächenland Rechnung zu tragen, wurde eine Kommission mit ca. 40 Mitgliedern aus unterschiedlichen Bereichen eingerichtet. Sie ist mithin interdisziplinär zusammengesetzt, und ihre Schnittmenge stellt die Auseinandersetzung mit der Thematik sowie der professionellen Arbeit mit Betroffenen dar (s. Kap. 4.1). Hierzu wurden führende Institutionen und Einrichtungen um Unterstützung gebeten, die folgend Vertreterinnen und Vertreter in die Kommission entsandten. Zudem wurden die zuständigen Fachministerien sowie in der Materie fachkompetente Einzelpersonen beteiligt.

Ein Selbstverständnis der Kommission war es, auch unmittelbar Betroffene sexuellen Missbrauchs als Mitglieder zu gewinnen. Ohne die Expertise unmittelbar Betroffener und ihre Einbindung ist aus fachlicher Sicht keine authentische Arbeit möglich. Ein partizipativer Ansatz entspricht der Haltung des LPR und trägt auch den Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Rechnung.

1.2.3 Zeitplan der Kommission

Die Arbeit der Kommission folgte einem ambitionierten Zeitplan. Sie war auf einen Zeitraum von Februar 2019 bis Dezember 2019 festgelegt, um so konzentriert wie möglich Schwachstellen zu benennen und weiteren Präventionsbedarf auszuloten. Die Kommissionsmitglieder verständigten sich daher auch darauf, keine Grundsatzdiskussionen zu Begrifflichkeiten zu führen und sowohl an die Terminologie als auch an die fundierten Vorarbeiten und Untersuchungen des USBKM anzuknüpfen.

Der zeitliche Verlauf der Kommissionsarbeit mit ihren Sitzungen und einzelnen Arbeitsgruppentreffen ist der nachfolgenden Abbildung 1 zu entnehmen.

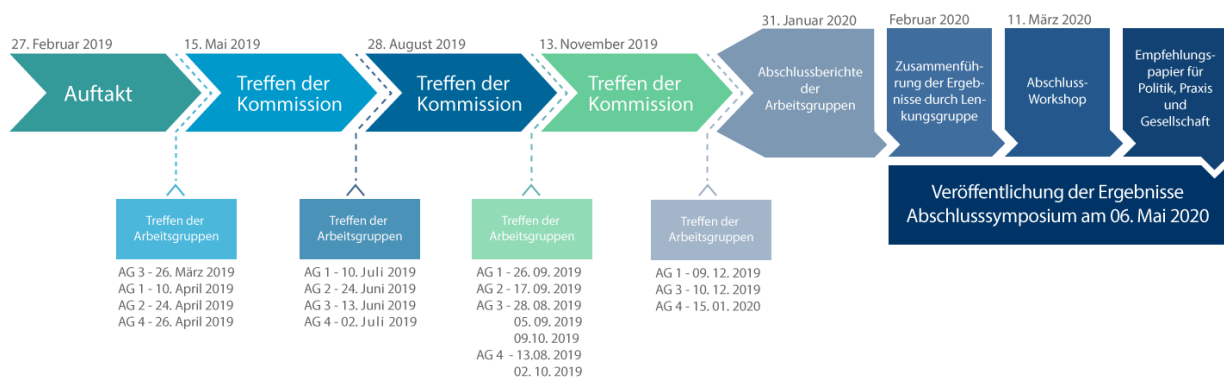


Abb. 1: Schaubild zum Zeitplan der Kommission, Quelle: <https://www.praeventionskommission-nds.de/>

1.3 Anknüpfungspunkte der Kommission

Eine fundierte und sachorientierte Auseinandersetzung mit der Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen setzt grundlegende Ursachenforschung durch Wissenschaft und Praxis voraus, erfordert den Austausch zwischen beiden Bereichen und sollte idealerweise zu einer interdisziplinären Kooperation und Vernetzung zum Schutz und zur Unterstützung von Betroffenen führen.

Mit dieser Haltung baut die Präventionskommission für Niedersachsen auf den bisherigen Arbeiten des UBSKM auf, die als fundierte Referenzen und Ausgangspunkt bzw. Anknüpfungspunkt für die Arbeit genutzt werden konnten und deren Haltung und Erkenntnisse uneingeschränkt geteilt werden. Dazu gehört die Einsicht, dass der Investitionsaufwand in den Kinderschutz zwingend zu erhöhen ist.

Der besondere Wert der Arbeit der Kommission liegt daher darin, an das anzuknüpfen, was im Flächenland Niedersachsen bereits an Schutz- und Präventionsmaßnahmen vorhanden ist und weiteren Handlungsbedarf beim Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt auszuloten. Die Kommission folgt damit der Leitlinie, dass sich Kinderschutz nicht lediglich in Worten, sondern vor allem in solider Finanzierung, Haltung und Handeln zeigt, denn auf diese Bestärkung warten Kinder und Jugendliche!

Für Niedersachsen gibt es bereits starke Initiativen, die in diesem Themenfeld aktiv sind. Aber nicht alle Institutionen und schon gar nicht (potentielle) Betroffene wissen von diesen Aktivitäten und Unterstützungseinrichtungen. Diese scheinen zudem nicht ausreichend und flächendeckend tätig zu sein bzw. aufgrund von Unterfinanzierung nicht tätig sein zu können, um der angenommenen hohen Anzahl von Missbrauchsfällen im Dunkelfeld zu begegnen. Trotz bestehender Präventionsmaßnahmen kommt sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen noch viel zu häufig vor, so dass nach weiterem Handlungsbedarf und Anknüpfungspunkten an bestehende Angebote zu fragen ist. So kann für Niedersachsen durchaus von einem Netz an Kinderschutzmaßnahmen und Fachberatungsstellen gesprochen werden, jedoch sind in der

Netzwerkstruktur noch viel zu große Lücken (vgl. Kap. 5). Aus diesem Grunde bestätigt sich die Aufgabe der Kommission, Expertinnen- und Expertenwissen zusammen zu tragen, die Lücken in der Netzwerkstruktur zu erkennen und weiteren Präventionsbedarf zu formulieren.

Vom Kind her denken

Ein besonders hervorzuhebender Anknüpfungspunkt aus den Arbeiten des UBSKM und seines Beirats war für die Kommission die Leitlinie und Haltung, vom Kind her zu denken (UBSKM 2016) und ihm in einem Ermittlungs- und Strafverfahren Mehrfachbefragungen durch unterschiedliche Personen/Verfahrensbeteiligte zu ersparen. Diese Haltung ist für die Arbeit im Themenfeld so elementar, dass ihr eine gesonderte Betrachtung zusteht.

Hintergrund ist die Erkenntnis, dass bei Verfahren, in denen Kinder und Jugendliche als Opfer von sexuellem Missbrauch im Fokus stehen, besondere Herausforderungen entstehen und unterschiedliche Interessen aufeinandertreffen. Zum einen ist aus strafrechtlicher Perspektive auf eine eindeutige Klärung der Fälle hinzuwirken, zum anderen gilt es, eine weitere Traumatisierung und sekundäre Viktimisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu verhindern. Zudem findet sich noch immer ein Aufschieben therapeutischer Maßnahmen aus justiziellen Gründen in der aktuellen Praxis zu Lasten der betroffenen Kinder und Jugendlichen (Gasch 2018, Mack 2014) und steht damit diametral den Bedürfnissen der Opfer entgegen. Auch Mehrfachvernehmungen der betroffenen Kinder sind nach Möglichkeit zu vermeiden, wie dies auf nationaler Ebene, insbesondere durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 und durch die Einführung des unter bestimmten Voraussetzungen verbindlichen Einsatzes von Videotechnologie, und auf EU-Ebene durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates zum Opferschutz aus dem Jahr 2012 (2012/29/EU) angestrebt wird.

1.4 Konstituierende Sitzung und Bildung von Arbeitsgruppen

Am 27. Februar 2019 fand die erste Kommissionssitzung statt. Dem Termin vorausgegangen war ein ambitioniertes Werben um die jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, da die Arbeit der Kommission ohne finanzielle Aufwendung verbunden und daher entweder ehrenamtlich oder für viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Add-on zur täglichen Arbeit geleistet wurde.

Den Mitgliedern der Kommission wurden vier relevante Themenfelder zur Bildung von Arbeitsgruppen vorgeschlagen, die auf den Erkenntnissen der bereits bestehenden Untersuchungen des UBSKM basieren und deren inhaltliche Konkretisierung für Niedersachsen von Relevanz sind. Eine Bestandaufnahme zu Hilfsmaßnahmen, welche das Land Niedersachsen bereits vorhält, erschien, um den ambitionierten Zeitplan einhalten zu können und vor dem Hintergrund der Fachexpertise der Mitglieder, zunächst verzichtbar. Nach einem halben Jahr Kommissionsarbeit erwies sich dies als dringend

nachzuholen (vgl. Kap. 5). Tatsächlich ist die Struktur der Beratungsstellen in Niedersachsen so heterogen, dass sie noch nicht einmal allen Kommissionsmitgliedern insgesamt bekannt war.

1.5 Thematische Sitzungen der Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen trafen sich folgend in unterschiedlichen Abständen zusätzlich zu den gemeinschaftlichen Sitzungen der Kommission, im Durchschnitt fünfmal zwischen Februar und Dezember 2019 (s. Abb. 1, Kap. 1.2.3). Aus jeder Arbeitsgruppe stellte sich ein Mitglied als Koordinatorin oder Koordinator zur Verfügung, die sonstige Strukturierung (Moderation, Protokoll) wurde in die Verantwortung der jeweiligen Arbeitsgruppe gelegt.

Die vier Arbeitsgruppen setzten sich mit den nachfolgenden Themenkomplexen auseinander. Dabei wurden im Rahmen eines Brainstormings Schlüsselworte zusammengestellt:

AG 1: Opferschutz und Opfernachsorge

- Hemmschwellen für die Inanspruchnahme von Unterstützung und für Anzeigeerstattung abbauen;
- die Bedingungen (Machtmissbrauch), unter denen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen stattfindet, nicht ignorieren (das „Versteinern“ während des Missbrauchs nicht als „Nichtwehren“ interpretieren!), sondern den Machtmissbrauch mit entsprechenden Konsequenzen anerkennen;
- eine Beschämung des Opfers (blaming the victim) vermeiden;
- Verjährungsfristen aufheben; oftmals können Erwachsene, die als Kind missbraucht wurden, erst im höheren Lebensalter über diese Ungeheuerlichkeit sprechen;
- Umgang mit dem Thema Scham – wie kann sie aufgelöst werden?
- Sekundäre Viktimisierung vermeiden;
- juristische Dimensionen;
- Schadensersatzrecht;
- wie ist mit verjährten Taten umzugehen und dabei dem Opfer Genugtuung wiederfahren zu lassen?
- Ausbau von Beratungs- und Therapieangeboten

AG 2: Täterprävention

- Sexualmoral;
- Umgang mit Macht;
- keine ständigen Ausreden mehr, dass der Missbrauch einvernehmlich stattfand;
- Grenzüberschreitungen erkennen;
- Mitgefühl für die betroffenen Opfer entwickeln;
- präventive und rückfallpräventive Angebote ausbauen;
- Aufklärung über Pädophilie.

AG 3: Haltung, Sexualpädagogik, Wahrnehmung: Wie kann über sexuellen Missbrauch gesprochen werden?

- Handlungssicherheit im Umgang mit Sexualität;
- welche sexuellen Verhaltensweisen gelten als normal, wo fangen Übergriffe, auch unter Kindern, an?
- Haltung zu Nähe und Distanz;
- Sicherheit im Umgang mit kindlicher Sexualität gewinnen;
- wie können Erwachsene darüber sprechen?
- Wie kann die Öffentlichkeit sensibilisiert und Tabus gebrochen werden?
- Wie kann die Aufmerksamkeit auf Missbrauch geschult und die Hinweise der Betroffenen erkannt werden?
- Wie ist mit dem Leugnen des Missbrauchs umzugehen und dass er nicht auf Kosten der Opfer negiert und verdrängt wird?

AG 4: Organisationsstrukturen und Risikoanalyse

- Wie kann die Isolierung betroffener Opfer als Teil des Tatgeschehens aufgelöst werden?
- Wie kann verhindert werden, dass ein Machtungleichgewicht zum Ausnutzen und zum Missbrauch führt?
- Wie ist mit dem hohen Dunkelfeld umzugehen?
- Wie kann das Schweigen über den Missbrauch aufgelöst werden?
- Achtsamkeit herstellen, gerade beteiligter Institutionen wie Jugendamt, Polizei, etc.;
- welche Strukturen begünstigen/gestalten (Vertrauens-) Missbrauch?
- Wie kann dem Vertuschen und Verstecken des Missbrauchs entgegengewirkt werden?
- Wie kann die Wagenburgmentalität von Organisationen aufgebrochen werden?

1.6 Entwicklung der öffentlichen Diskussion während der Tätigkeit der Kommission

Kurz nach dem Beschluss über die Einsetzung der Präventionskommission im November 2018 wurden die Missbrauchsfälle von Lügde öffentlich und begleiteten die Kommission bis zu ihrer Bilanz im März 2020. Weiter flankiert wurde die Arbeit der Kommission durch häufig neu bekannt gewordene Fälle wie derjenige des Nachhilfelehrers in Braunschweig oder des Sporttrainers in der Region Hannover bis hin zu dem Bekanntwerden der Missbrauchsfälle in Bergisch Gladbach, um nur einige Beispiele zu nennen.

Da sich die Arbeit der Kommission auf Niedersachsen fokussiert, folgt die Darstellung der medialen Berichterstattung des sexuellen Kindesmissbrauchs dieser Begrenzung. Der Fall Lügde und auch der Fall aus Bergisch Gladbach stellen insofern Ausnahmen dar, weil sie ein enormes Ausmaß aufweisen und somit überregional bekannt wurden.

Die vorliegenden Beispiele sind chronologisch sortiert und kongruent zu dem Arbeitszeitraum der Kommission. Alle Angaben zur Opfer- und Täteranzahl, beteiligten Behörden und Ermittlerinnen und Ermittlern sowie dem Strafmaß beruhen auf Medienberichterstattung.

Lügde (Dezember 2018 – September 2019):

Der Missbrauchsfall auf einem Campingplatz bei Lügde wird Anfang des Jahres 2019 bekannt. Hier sollen drei Tatverdächtige mindestens 21 Mädchen und Jungen in einem Zeitraum von zehn Jahren sexuell missbraucht haben (Stegemann 2019). Die Zahl der Opfer steigt im Laufe der Ermittlungen noch an, ebenso wie die Anzahl der Verdächtigen (Magoley 2019). Bei Durchsuchungen in den Wohnungen der Verdächtigen sowie auf dem Campingplatz wurde umfangreiches kinderpornografisches Material sichergestellt, welches nun von Experten und Ermittlern gesichtet wird (Stegemann 2019). Der Hauptverdächtige soll als Dauercamper auf dem Campingplatz gewohnt und dort auch Freizeitangebote für Kinder betrieben haben, wodurch er Vertrauen zu diesen aufbauen konnte (Stegemann 2019). Seit 2016 soll bei diesem Mann ein Mädchen als Pflegekind gewohnt haben. Trotz einiger Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung erfolgte keine Inobhutnahme des Mädchens durch das zuständige Jugendamt (Magoley 2019; Stegemann 2019). Das Vorgehen der Jugendämter wird während des gesamten Falles stark kritisiert, da auch dem Verdacht eines sexuellen Kindesmissbrauchs nicht ausreichend nachgegangen wurde (Berliner Morgenpost 2019; Magoley 2019). Erst im Dezember 2018 erfolgten nach einem erneuten Hinweis auf sexuellen Kindesmissbrauch eine Durchsuchung und die anschließende Festnahme des Hauptverdächtigen (Magoley 2019). Aber nicht nur die Arbeit der Jugendämter steht in der Kritik, sondern auch die Ermittlungen der Polizei. Es wurde bekannt, dass bei den Ermittlungen Beweismaterial entwendet wurde (Berliner Morgenpost 2019; Magoley 2019; Spiegel Panorama 2019a). Insgesamt wurde den drei Tatverdächtigen der sexuelle und schwere sexuelle Kindesmissbrauch in über 300 Fällen vorgeworfen und Anklage erhoben (Magoley 2019; NDR 2019b). Die beiden Hauptverdächtigen wurden zu langen Freiheitsstrafen mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt (NDR 2019b; Spiegel Panorama 2019a). Der dritte Tatverdächtige wurde in einem separaten Prozess zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren verurteilt (NDR 2019b; Spiegel Panorama 2019a; Zeit Online). Mittlerweile ist das Urteil auch rechtskräftig, da keine Rechtsmittel eingelegt wurden (NDR 2019l). Die Politik fordert nun, aus diesem Verfahren und den zugrundeliegenden Ermittlungen Konsequenzen zu ziehen, um zukünftig Fehler von staatlichen Institutionen zu vermeiden (NDR 2019l; Seng 2019).

Landkreis Hannover/Ronnenberg (Juni 2019):

In diesem Landkreis besteht der Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen gegen einen Mitarbeiter einer Ronnenberger Schule. Diese Taten fanden im Rahmen der schuleigenen Fußball AG statt. Der Betreuer soll die Jungen unter falschen Versprechungen in ein Hotelzimmer gelockt haben, wo es zu den Übergriffen kam. Die Eltern von betroffenen Kindern und Jugendlichen haben die Polizei einge-

schaltet. Durch diesen Hinweis kam es zur Festnahme des Hauptverdächtigen (Malecha/Morchner 2019; NDR 2019i). Insgesamt sind den Ermittlerinnen und Ermittlern acht Opfer zwischen 12 und 18 Jahren bekannt. Inwiefern diese Zahl zutrifft, ist ungenau, da der Tatverdächtige noch in einem anderen Sportverein als Trainer tätig war (Malecha/Morchner 2019). Insgesamt sechs der ihm zur Last gelegten Taten hat der Tatverdächtige bereits in seiner ersten Vernehmung gestanden (Morchner 2019). In einem Gerichtsprozess wurde der Angeklagte zu einer Haftstrafe von fünf Jahren und zehn Monaten verurteilt, wobei sich das Geständnis strafmildernd ausgewirkt hat (NDR 2019i). Die Schule positionierte sich klar gegen den Mitarbeiter und sprach den ermittelnden Behörden ihre Unterstützung aus (Malecha/Morchner 2019). Verschiedene Vereine und auch staatliche Einrichtungen diskutierten nach diesem Fall, ob und wenn ja, wie solche Taten in Zukunft verhindert werden können (Kranz 2019).

Neustadt (Juli 2019):

In einem Prozess wegen sexuellen Missbrauchs einer Jugendlichen wurde in Neustadt am Rübenberge ein Polizist verurteilt. Der Polizist, welcher mit sofortiger Wirkung aus dem Dienst entlassen wurde, hatte in seiner Funktion als Fußballtrainer ein Vertrauensverhältnis zu dem 14-Jährigen Mädchen aufgebaut und diese dann missbraucht (Kreiszeitung 2019b; Süddeutsche Zeitung 2019b). Bei den Ermittlungen wurden auf einem Smartphone Chats zwischen dem Angeklagten und dem Opfer sichergestellt (Kreiszeitung 2019b). Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu einer Bewährungs- und Geldstrafe. Das Geld geht je zur Hälfte an das Mädchen und die Opferschutzorganisation „Weißer Ring“ (Kreiszeitung 2019b; Süddeutsche Zeitung 2019b).

Landkreis Aurich (August 2019):

Vor dem Landgericht Aurich wurde ein Pflegevater wegen sexuellen Missbrauchs zu einer Haftstrafe von zehn Jahren und drei Monaten verurteilt. An diese schließt sich eine Sicherungsverwahrung an. In dem Zeitraum von 1999 bis 2014 soll sich der Mann an sieben Jungen in nachgewiesenen 89 Fällen vergangen haben. Zu der Tatzeit waren die Jungen zwischen fünf oder zehn Jahren alt oder im jugendlichen Altersbereich (NDR 2019f). Zu Prozessbeginn im Juli 2019 wies der Angeklagte die meisten Vorwürfe zurück (Emder Zeitung 2019).

Braunschweig (August 2019):

Im August 2019 kam es zu einem Prozess gegen einen Nachhilfelehrer aus Braunschweig. Er soll sich an zwei Mädchen im Alter von 12 und 13 Jahren mehrfach vergangen haben. Diese Taten gestand der Angeklagte im Prozess am Landgericht Braunschweig (NDR 2019h). Die Tatzeitpunkte liegen für den ersten Fall im Zeitraum von Januar 2016 bis Februar 2017, für den zweiten Fall zwischen August und Dezember 2018 (Stuttgarter Zeitung 2019). In einem Fall vertraute sich das Mädchen einem Freund an, welcher einen Beratungslehrer informierte. Im zweiten Fall betrat die Mutter des Mädchens zum Tatzeitpunkt das Zimmer (NDR 2019h). Besonders prekär an diesem Fall ist die Tatsache, dass der Angeklagte unter anderem schon einmal wegen Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen verurteilt wurde

(NDR 2019h). Neben den beiden Mädchen gab es noch weitere Kinder und Jugendliche, denen er privaten Nachhilfeunterricht gab. Allerdings sind hier keine weiteren Missbrauchsfälle bekannt geworden (Stuttgarter Zeitung 2019). Die Eltern der anderen ermittelten Nachhilfesüherinnen und Nachhilfesüher lobten den Angeklagten und nahmen die Vorwürfe nicht ernst (Thoenes 2019). Zum Schutz der Opfer fanden die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt (NDR 2019e; NDR 2019h). Die Aussagen der Opfer wurden auf Video aufgenommen und in diesem Format in die Verhandlung eingeführt, wodurch ihr Erscheinen vor Gericht nicht nötig wurde (Thoenes 2019). Der Angeklagte wurde zu einer Gefängnisstrafe von neun Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Dieses Strafmaß ergibt sich aus den einschlägigen Vorstrafen und einem psychiatrischen Gutachten, welches den Angeklagten als gefährlich einschätzt (NDR 2019e; Stuttgarter Zeitung 2019).

Landkreis Schaumburg (September 2019):

Im Landkreis Schaumburg ist ein Lehrer wegen sexuellen Missbrauchs seines eigenen Kindes angeklagt. Der suspendierte Musiklehrer eines Stadthagener Gymnasiums befindet sich seit Mai 2019 in Untersuchungshaft. Er soll im Jahr 2015 seinen damals zweijährigen Sohn missbraucht haben. Weitere Taten konnten nicht ermittelt werden (Cellesche Zeitung 2019; Gehring 2019). Der Hinweis auf den Pädagogen erfolgte Mitte Mai 2019 durch Ermittlerinnen und Ermittler aus den USA (Cellesche Zeitung 2019; NDR 2019k; Prüfer 2019). Bei der Hausdurchsuchung stellte die Polizei kinderpornografisches Material sicher (Cellesche Zeitung 2019; NDR 2019a). Der Lehrer wurde vom Amtsgericht Stadthagen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt (NDR 2019k).

Landkreis Oldenburg (März – September 2019):

Im Gerichtsbezirk Oldenburg wurden insgesamt drei Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs im Arbeitszeitraum der Kommission bekannt.

Aus Hatten im Landkreis Oldenburg ist im März 2019 ein Familienvater wegen schweren sexuellen Missbrauchs angeklagt. Er soll über mehrere Jahre hinweg seine vier Kinder (drei Mädchen, ein Junge) missbraucht haben, der Zeitraum bemisst sich auf Juli 2007 bis Oktober 2018. Zur Tatzeit waren diese meist zwischen sechs und sieben Jahren alt. Meist fanden die Übergriffe in den jeweiligen Kinderzimmern statt, allerdings auch im Ehebett, wenn die Kinder zu den Eltern kamen. Die Mutter der Kinder soll daneben geschlafen und ansonsten weggeschaut haben. Selbst als sie ihren Mann bei dem Missbrauch ertappte, stoppte sie diesen zwar in der akuten Situation, unternahm danach aber keine weiteren Schritte. Erst durch die Anzeige einer der Töchter konnte der Mann angeklagt werden. Aufgrund der unterlassenen Hilfe durch die Mutter, wird gegen diese ein eigenes Verfahren geführt. Der Angeklagte legte in einer nichtöffentlichen Sitzung ein Geständnis ab, wodurch die Kinder nicht vor Gericht aussagen mussten (Höffmann 2019c). Von ihnen liegen Video-Vernehmungen vor, welche teilweise im Prozess in Augenschein genommen wurden. Der Angeklagte wurde vom Oldenburger Landgericht zu sieben Jahren Haft verurteilt. Die Folgen der Taten sind für die Kinder

nicht absehbar (Höffmann 2019b).

Neben diesem Fall hat das Landgericht Oldenburg im Juli 2019 einen 67-Jährigen zu einer Bewährungsstrafe sowie einer Zahlung an den Kinderschutzbund verurteilt. Dieser war angeklagt, im Zeitraum von 2007 und 2009 seine zehn und zwölf Jahre alten Enkeltöchter missbraucht zu haben. Die Taten ereigneten sich in der Wohnung des Angeklagten und in einer Kleingartenanlage. Die Enkelin des Mannes zeigte diesen an. Der Mann stellte sich der Polizei in Wilhelmshaven selbst und legte ein Geständnis ab. Dadurch ersparte er seinen Enkeltöchtern die Aussagen vor Gericht (NDR 2019d).

Des Weiteren musste sich im September 2019 ein 52 Jahre alter Mann vor dem Landgericht Oldenburg wegen schweren sexuellen Missbrauchs verantworten. Er soll die minderjährige Tochter der damaligen Lebensgefährtin mehrfach missbraucht haben. Die Mutter ist ebenfalls angeklagt, da sie teilweise von den Taten Kenntnis hatte, aber diese nicht verhinderte (NDR 2019j). Die Mutter beteiligte sich teilweise noch an dem Missbrauch, dies zeigen gemeinsame Nacktfotos mit der Tochter (Höffmann 2019a). Beide Angeklagten erhielten Bewährungsstrafen und mussten insgesamt 4.000 Euro an den Kinderschutzbund zahlen. Strafmildernd wirkten sich hierbei die Aussagen der Angeklagten sowie das von der Justiz zu vertretende, zwei Jahre andauernde Verfahren aus. Die Tochter wurde in eine psychiatrische Einrichtung überwiesen, die anderen beiden Kinder wurden aus dem Haushalt der Mutter herausgelöst und anderweitig untergebracht (Höffmann 2019a).

Landkreis Lüneburg (Januar 2020):

Im Berichtszeitraum wurden zwei Fälle aus dem Bezirk Lüneburg bekannt.

In Lüneburg wurde ein Lehramtsstudent verdächtigt, im Rahmen seiner Tätigkeit als Übungsleiter Kinder bei Sportfreizeiten sexuell missbraucht zu haben (Kreiszeitung 2019a). Es besteht der Verdacht, dass er sich an mindestens fünf Jungen in einem Alter ab elf Jahren vergangen haben soll. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass noch weitere Opfer vorhanden sind (Kreiszeitung 2019a; NDR 2019g). Im Laufe der Ermittlung zeigte sich, dass das jüngste Opfer neun Jahre, das älteste 15 Jahre alt gewesen sein soll (Braunschweiger Zeitung 2019). Der Lehramtsstudent war als Schwimmtrainer bei der DLRG und als Fußballtrainer in Lüneburg tätig. In beiden Vereinen soll er seine Opfer ausgewählt haben (Egging 2019; NDR 2019c). Bei der Durchsuchung der derzeitigen Wohnung in Münster konnten verschiedene Datenträger sichergestellt werden, welche einen Hinweis auf Nachrichtenverläufe mit verschickten Nacktfotos gaben (Kreiszeitung 2019a; NDR 2019g). Sexuelle Handlungen folgten erst in den vergangenen zwei bis drei Jahren (NDR 2019g). Der Hinweis auf den Missbrauch erfolgte durch die DLRG, welche von den Vorwürfen gegenüber dem Studenten Kenntnis erlangte und sich mit dem Verdachtsmoment an die Polizei gewandt hatte (Kreiszeitung 2019a; NDR 2019g). Gegen den Verdächtigen wurde Anklage erhoben (NDR 2019c). Das Verfahren fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, um insbesondere die Opfer zu schützen

(Braunschweiger Zeitung 2019). Die Eltern der Kinder und Jugendlichen aus dem Fußballverein hätten sich während des Ermittlungsprozesses mehr Unterstützung von Seiten des Vereins gewünscht (Egging 2019). Ein Urteil in diesem Prozess steht noch aus (Süddeutsche Zeitung 2020).

Des Weiteren steht ein 72-jähriger Mann in Lüneburg vor Gericht. Er soll bis zum Jahr 2013 die 12 und 15 Jahre alten Töchter seiner damaligen Lebensgefährtin und jetzigen Ehefrau missbraucht haben. Diese äußerten sich erst einige Jahre später zu den Vorkommnissen, wodurch es nun zu dem Prozess kam (NDR 2020). Die Taten ereigneten sich meist beim gemeinsamen Fernsehen. Der Angeklagte äußerte sich während der Verhandlungen noch nicht, ebenso erfolgten noch keine Aussagen der beiden Töchter (Reuter 2020).

Bergisch-Gladbach (Oktober 2019 – heute):

Zur Aufnahme der Ermittlungen kam es durch Hinweise eines kanadischen Internetproviders, welcher seinen Verdacht an das Bundeskriminalamt übermittelte (Hell et al. 2019). Durch diesen Hinweis konnte ein Tatverdächtiger im Oktober 2019 ermittelt und festgenommen werden (Hamburger Abendblatt 2019; Süddeutsche Zeitung 2019a). Zum jetzigen Kenntnisstand konnten bislang 18 Tatverdächtige identifiziert werden, wovon neun Personen in Untersuchungshaft sitzen (Hell et al. 2019). Allerdings variiert die Zahl der Festgenommenen je nach Nachrichtenmedium, was möglicherweise auf unterschiedliche Quellen zurückgeführt werden kann (Süddeutsche Zeitung 2019a). So berichtet das Hamburger Abendblatt (2019) von zehn Festnahmen, wohingegen bei einem Beitrag im Deutschlandfunk von 31 Tatverdächtigen die Rede ist (Küpper 2019). Fest steht aber, dass die Verdächtigen nicht nur aus Nordrhein-Westfalen stammen sollen, sondern auch aus Hessen, Rheinland-Pfalz (Hamburger Abendblatt 2019; Süddeutsche Zeitung 2019a), Berlin, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Sachsen-Anhalt (Küpper 2019). Die Opfer befinden sich in einer Altersspanne von einem bis 14 Jahren (Spiegel Panorama 2019b). Die Verdächtigen sollen innerhalb einer Chatgruppe kinderpornografisches Material getauscht haben. Die Ermittlerinnen und Ermittler gehen von einer Größe der Gruppe von über 1.800 Personen aus, wodurch die Anzahl der Verdächtigen noch einmal steigen kann (Hell et al. 2019). Innerhalb dieser Gruppe kam es anscheinend auch zu einer Verabredung zum „Tausch“ oder der Zuführung von Kindern (Spiegel Panorama 2019b). Durch diese große Anzahl an möglichen Verdächtigen und eines damit einhergehenden immensen Datenmaterials schätzen die Ermittler, dass dieser Fall ein größeres Ausmaß als der Fall Lügde erreichen kann (Süddeutsche Zeitung 2019a; Hamburger Abendblatt 2019). Insgesamt sind 250 Ermittlerinnen und Ermittler mit der Sichtung des Datenmaterials beschäftigt, mit dem sie die Opfer und Täter identifizieren sowie die Tathandlungen bewerten wollen (Heussen 2019; Spiegel Panorama 2019b). Die Ermittlerinnen und Ermittler und auch die Bundesjustizministerin fordern gesetzliche Änderungen, damit die Ermittler mehr rechtliche Möglichkeiten haben, um die Täter in ihren Kreisen zu identifizieren und somit die Opfer zu schützen (Hamburger Abendblatt 2019; Heussen 2019; Süddeutsche Zeitung 2019a). Neben nationalen Gesetzesänderungen wünschen sich die Ermittlerinnen

und Ermittler auch Änderungen auf europäischer Ebene (Heussen 2019). Aber auch personelle Engpässe führen zu dem Wunsch nach Veränderungen. Durch den großen Personaleinsatz für die Ermittlungen erfolgt die Zurückstellung anderer Arbeitsaufträge. Hier wäre eine zentrale Einrichtung, welche die Ermittlungen in diesen Fällen leitet, für die gesamte Bundesrepublik förderlich (Küpper 2019).

1.7 Präventive Aktivitäten während der Tätigkeit der Kommission

Neben verschiedener medialer Berichterstattung, welche sich ausschließlich auf Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs beziehen, wurden von unterschiedlicher Seite Konzepte und Kampagnen in dem Zeitraum der Kommissionsberatungen initialisiert und durchgeführt. Die nachfolgende Darstellung gibt einen beispielhaften Einblick in die die Kommission unmittelbar berührenden Initiativen.

1.7.1 Informationskampagne „Kinderschutz geht alle an!“

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS Niedersachsen) führte im Juni 2019 einen Kinderschutzkongress in Hannover durch und startete mit einer Informationskampagne, um auf das Thema Kinderschutz aufmerksam zu machen (MS Niedersachsen 2019). Mit verschiedenen Aktivitäten sollte erreicht werden, die Bevölkerung für den Schutz von Kindern zu sensibilisieren sowie bestehende Beratungsangebote für Betroffene in Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen und öffentlichen Einrichtungen kindgerecht bekannt zu machen. Unter anderem wurden für Kinder Infokarten im Scheckkartenformat aufgelegt und für Erwachsene Infokarten zum Kinderschutz im Postkartenformat gedruckt. Die Informationskampagne stand hierbei unter dem Motto „Kinderschutz geht alle an!“. Es wurden weiterhin Fahrradsattelschoner mit diesem Aufdruck auf verschiedenen Bahnhofsvorplätzen in Niedersachsen verteilt. Neben einer breiteren Öffentlichkeitsarbeit sollen außerdem Fortbildungsangebote erweitert werden und befinden sich teilweise schon in der Umsetzung. Des Weiteren wird eine ressortübergreifende Kooperation angestrebt. Hierbei werden insbesondere das Innen-, Justiz-, Kultus-, Wissenschafts- und Kulturministerium genannt (MS Niedersachsen 2020). Neben diesen Tätigkeiten wurde auch das Kinderschutzportal des MS Niedersachsen überarbeitet und umstrukturiert, um einen niedrigschwelligen Zugang für Betroffene und Hilfesuchende zu ermöglichen (MS Niedersachsen 2020; MS Niedersachsen 2019).

1.7.2 Präventionsprojekt „Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch“

Im Oktober 2019 initialisierte die Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (LJS) ein neues Präventionsprojekt zum Thema „Sexuelle Gewalt an Kindern“ mit dem Titel „Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch“, welches Schulen und Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, als Zielgruppe benennt. Das Angebot der LJS soll zu einer vertieften Beschäftigung mit dem Thema beitragen. Gefördert wird dieses Pro-

jekt durch das MS Niedersachsen. Ziel dieses Projekt ist es, pädagogisch tätigen Personen mit Hilfe von Fortbildungen und Informationsveranstaltungen ein Basiswissen zum Thema sexuellen Missbrauch zu vermitteln. Pädagogische Fachkräfte können sich bei auftretenden Fragen an die Erstberatung wenden. Diese verweist die Ratsuchenden an spezialisierte Beratungsstellen weiter, gibt Hinweise auf Handlungsleitfäden und entsprechende Fachliteratur sowie konkrete Hilfestellungen bei schwierigen Situationen. Mit Hilfe des Projektes sollen die Vernetzung und die Kooperation von verschiedenen Fachberatungsstellen verbessert werden. Um dies zu ermöglichen, verweist die Internetseite des Projektes auf einige bedeutende Adressen und Fachstellen (www.jugend-schutz-niedersachsen.de/gemeinsam-gegen-sexuellen-missbrauch). Die Fortbildungsangebote sind für Schulen und andere pädagogische Einrichtungen kostenfrei, allerdings wird die Teilnahme an wissenschaftlichen Evaluationen gewünscht. Des Weiteren werden auf der Webseite Informationsmaterialien für verschiedene Zielgruppen angeboten (Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen 2020).

1.7.3 „Barnahus“-Modell

Weitere Aktivitäten wurden in Hinblick auf die Prüfung der Einrichtung eines sogenannten „Barnahus“ für Niedersachsen entwickelt. Dieses Modell erwuchs aus einem Vorbild in den USA, dem „Child Advocacy Modell“. Das erste „Barnahus“ wurde 1998 in Reykjavik implementiert, woraufhin weitere Häuser in skandinavischen Ländern eingerichtet wurden (Childhood 2019).

Das Ziel des „Barnahus“ ist die kindgerechte Arbeit innerhalb einer kinderfreundlichen Umgebung (UBSKM 2016a: 1), wobei die gesamte Arbeit unter dem Dach des „Barnahus“ stattfindet (UBSKM 2016b: 2). Die verschiedenen Fachkräfte kooperieren für die Beweissicherung und die Versorgung und orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen (UBSKM 2016b: 2), somit bietet das „Barnahus-Modell“ einen Komplettansatz (Haldorsson 2017: 8). Durch die koordinierte Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen soll einer Retraumatisierung entgegengewirkt werden (Haldorsson 2017: 8). Das „Barnahus“ wirkt auf die beweiskräftige Sicherung von Spuren und Aussagen für ein strafrechtliches Verfahren hin, wodurch das betroffene Kind oder der betroffene Jugendliche nicht mehr vor dem Gericht auftreten muss. Hierbei ist besonders wichtig zu beachten, dass die Person, welche die Vernehmung des Kindes oder Jugendlichen durchführt, besonders im Bereich forensischer Interviews geschult ist. Des Weiteren soll eine weitere Person die Befragung mit verfolgen (Haldorsson 2017: 8). Dieses Konzept bedeutet somit immer die „Arbeit für und mit dem Kind“ (UBSKM 2016b: 2). Durch diesen Leitsatz ergeben sich vielfältige Herausforderungen und Aufgaben, die koordiniert und bewältigt werden müssen. Diese beziehen sich nicht nur auf die kindgerechte Vernehmung, sondern auch auf die Begleitung und die Unterstützung im Strafverfahren sowie die medizinische Vernetzung und Schutzmaßnahmen (UBSKM 2016a: 2-6). Ein Merkmal dieses Modells ist außerdem die Einbettung in nationale Behörden, auch wenn die Träger aus unterschiedlichen Disziplinen, wie Gesundheitssystem, sozialen Diensten oder dem Rechtssystem, kommen können (Haldorsson

2017: 8).

Das Barnahus-Modell führt zehn Standards auf, welche sich aus bereichsübergreifenden Grundsätzen, Maßnahmen und Funktionen sowie institutionellen Regeln zusammensetzen. Diese ermöglichen eine kinderfreundliche und effektive Arbeitspraxis. Mit Hilfe dieser Standards wird Akteurinnen und Akteuren ein Rahmen zur Verfügung gestellt, mit welchem sie Leistungen nach diesem Modell implementieren und durchführen können. Außerdem dienen diese als Richtlinien zum Aufbau von Präventionsarbeit oder bei Entscheidungen bezüglich der Mitarbeiterkapazität. Durch die Übertragbarkeit der Standards ist eine Implementierung in nationale Hilfe- und Kinderschutzstrukturen möglich. Inhaltlich beziehen sich die Standards auf das Kindeswohl und die Einhaltung der Rechte von Kindern, auf die institutionellen und organisatorischen Regeln sowie die spezifischen Maßnahmen, wie beispielweise die forensischen Interviews (Haldorsson 2017: 12). Rechtlich basieren diese Standards auf den Übereinkommen und Direktiven des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch aus dem Jahr 2010 (Lanzarote-Konvention, s. 4.3.2), der EU-Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie und der EU-Richtlinie vom 25. Oktober 2012 (Richtlinie 2012/29/EU) (Haldorsson 2017: 49).

Im Jahr 2018 wurde in Deutschland das erste CHILDHOOD-HAUS in Leipzig eröffnet, welches das „Barnahus-Modell“ implementiert und praktiziert (World Childhood Foundation 2020b). Im Oktober 2019 erfolgte in Heidelberg die Eröffnung eines zweiten Childhood-Hauses nach dem Vorbild des „Barnahus-Modells“. Weitere Häuser sind innerhalb Deutschlands an der Universitätsklinik Eppendorf in Hamburg sowie der Charité in Berlin in Planung. Diese Kinderhäuser, die in Leipzig und Heidelberg in den jeweiligen Kinder- und Jugendkliniken angesiedelt sind, stellen nach Meinung der Initiatoren derzeit das einzig logische Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sekundärer Traumatisierung dar (Universitätsklinikum Heidelberg 2020; World Childhood Foundation 2019a).

Die Vorsitzende der Kommission sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des niedersächsischen Justizministeriums fuhren im Jahr 2019 nach Heidelberg und Leipzig, um sich das Modell des Barnahus vor Ort am Beispiel der Childhood-Häuser an den jeweiligen Standorten anzuschauen, mit Verantwortlichen ins Gespräch zu kommen und um eine Übertragbarkeit auf Niedersachsen auszuloten. Es wird mit Blick auf eine mögliche Umsetzung in Niedersachsen insbesondere zu prüfen sein, ob und inwiefern das Barnahus-Modell an bereits vorhandene Anknüpfungspunkte anschließen kann. Wenig später folgte auch ein Besuch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des MS Niedersachsen im Childhood-Haus in Leipzig.

1.7.4 Lügde-Kommission

Auf Antrag des MS Niedersachsen und auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes des LPR wurde im Jahr 2019 zudem eine Kommission zur Aufarbeitung der Geschehnisse in Lügde beim LPR eingerichtet. Die Kommission hat ihre Arbeit im Oktober 2019 begonnen, die konstituierende Sitzung fand am 21. November 2019 statt.

Die Kommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Justizministeriums, des Sozialministeriums, des Kultus- und des Innenministeriums sowie eines Vertreters der kommunalen Spitzenverbände zusammen. Weiter sind eine Familienrichterin, ein Vertreter des Niedersächsischen Landesjugendamts sowie weitere externe Experten vertreten. Die Kommission umfasst damit insgesamt 14 Mitglieder.

Der Vorstandsbeschluss des LPR zur Einrichtung der Kommission sieht als Auftrag für die Kommission vor, die staatliche Jugendhilfe einer Analyse zu unterziehen, um festzustellen, wo mögliche systemimmanente Mängel bestehen. Daraus sollen praxisnahe Empfehlungen formuliert werden.

2 Einzeldarstellung der inhaltlichen Arbeit der vier Arbeitsgruppen

2.1 AG 1 Opferschutz und Opfernachsorge

Die Arbeitsgruppe 1 der Kommission zur Prävention des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen hat sich dem Themenfeld für die limitierte Zeit der Arbeit unter besonderer Beachtung folgender vier Aspekte genähert: (1) die Hemmschwellen für die Inanspruchnahme von Unterstützung und Anzeigenerstattung abbauen (u.a. sekundäre Viktimisierungen vermeiden, den Umgang mit Schamgefühlen professionalisieren, gender- und kulturbezogene Aspekte beachten, Loyalitätskonflikte und Angst vor Repressalien bearbeiten, opferschützende Beweissicherung und Diagnostik), (2) juristische Dimensionen bearbeiten (u.a. Verjährungsfristen, Schadensersatzrecht, Opferentschädigungsrecht, Rehabilitation/ Genugtuung bei verjährten Strafen), (3) Qualitätsstandards im Umgang mit den Betroffenen und in der Bearbeitung festlegen (u.a. verpflichtende Qualifizierung für alle beteiligten Professionen), (4) Opfernachsorge (u.a. ausreichende Fachberatungs- und Therapieangebote für eine individuelle Verarbeitung, Ausbau und Unterstützung von Selbsthilfeangeboten, Schutzunterkünfte für Betroffene organisierter und/oder ritueller Gewalt).

Bericht der Arbeitsgruppe:

2.1.1 Schaffung einer landesweiten Koordinierungsstelle „Sexueller Missbrauch“

Es fehlt eine Stelle, die die in Niedersachsen vorhandenen Hilfsangebote bündelt, die Interessen der Opfer in der Politik und der Gesellschaft vertritt sowie die verschiedenen Beteiligten in effektiver Weise verknüpft und dabei Weiterentwicklungen vorantreibt. Dies soll durch eine landesweite Koordinierungsstelle geschehen.

Die Aufgaben der landesweiten Koordinierungsstelle gliedern sich wie folgt:

- Sie steht in regelmäßigem Austausch mit einem interministeriellen Arbeitskreis zum Thema Sexueller Missbrauch und sorgt auf diese Art für eine ständige Verzahnung des Themas mit Politik und Verwaltung.
- Sie stärkt die lokalen fachlich tätigen Stellen (etwa durch Öffentlichkeitsarbeit, finanzielle Stärkung, Fortbildungen).
- Sie soll Lücken im Unterstützungsangebot für Betroffene aufzeigen und deren Schließung betreiben (etwa im Bereich fachkundige und trauma-sensible Diagnostik und Beweissicherung, Psychotherapie, spezialisierte geschlechtsspezifische Fachberatung, Ausstiegshilfe aus Täterkreisen, Selbsthilfe).
- Sie soll sondieren, ob und wie aus den regional bereits vorhandenen Unterstützungsstrukturen regionale Koordinierungsstellen geschaffen werden können (siehe Teil B.).
- Sie soll Mindeststandards für Verfahrensabläufe (Benennung von Verantwortungs-

ketten) entwickeln gemeinsam mit den Vertretungsorganen der beteiligten Berufsgruppen. Hierbei soll explizit auch mit den Fachverbänden der spezialisierten Fachberatungsstellen und den Betroffenenverbänden zusammengearbeitet werden, da diese Fachwissen und langjährige Erfahrung auch im Bereich des Dunkelfelds einbringen.

- Sie muss ihrerseits eine Vernetzung mit den örtlichen Stellen vornehmen (ggf. auch den zukünftigen örtlichen Koordinierungsstellen).

Wichtig ist die Vernetzung der landesweiten Koordinierungsstelle insbesondere mit der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, dem Netzwerk ProBeweis, den Kinderschutzzentren, der Kinderschutzambulanz, dem Verbund der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt und ggf. weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen, Staatsanwaltschaften, Polizei, Jugendämtern, Rechtsmedizin und Betroffenenverbänden.

Es soll einen beratenden Expertinnen- und Expertenkreis für die landesweite Koordinierungsstelle geben, in dem Betroffenenvertreterinnen und -vertreter sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fachverbände beteiligt sind.

In der Koordinierungsstelle muss ein fester Stab sitzen. Die Leitung soll hauptamtlich diese Aufgabe wahrnehmen und unabhängig tätig sein; die Stelle ist dabei auch unabhängig von allen Ministerien auszugestalten.

2.1.2 Die Prüfung und ggf. Einrichtung regionaler Koordinierungsstellen „sexueller Missbrauch“

Die landesweite Koordinierungsstelle soll sondieren, wie aus den bisherigen Strukturen vor Ort regionale Koordinierungsstellen geschaffen werden können unter Beteiligung der Fachkompetenzen vor Ort und gegebenenfalls deren Einrichtung in Zusammenarbeit mit den regionalen Fachstellen betreiben.

Vor Ort bestehen für Betroffene von sexuellem Missbrauch wie mit der Thematik befasste Fachkräfte häufig Probleme, da die Landschaft der Unterstützungseinrichtungen nicht homogen ist. Die Probleme bestehen aufgrund von zu wenig Personal in den Einrichtungen, die teilweise auch nicht allen Betroffenen bekannt sind, oder deren Kapazitäten nicht ausreichen, um der Nachfrage zu begegnen.

Betroffene sollten zentrale Stellen als erste Ansprechpartner haben können. Dies kann eine landesweite Stelle nicht leisten.

Eine Vernetzung vor Ort gibt es; es sollten jedoch Lücken geschlossen werden, die sich vor allem durch eine Unterfinanzierung ergeben.

Die regionalen Koordinierungsstellen wären Ansprechpartner für Institutionen, Behörden, Betroffene, deren Angehörige und Fachkräfte, die im Zusammenhang mit einem Fall sexuellen Missbrauchs oder dem Verdacht sexuellen Missbrauchs Hilfe benötigen.

Regionale Koordinierungsstellen sollten durch mit dem Thema sexualisierter Missbrauch qualifizierte Fachkräfte besetzt sein. Dies könnten etwa Mitarbeitende aus den Büros der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen und der örtlichen Fachberatungsstellen sein, ebenso Betroffene mit entsprechender Fortbildung.

Eine flächendeckende Versorgung müsste durch diese Stellen gewährleistet sein; dies setzt eine Versorgung in Landgerichtsbezirken, womöglich kleineren Einheiten voraus.

Die Koordinierungsstellen vor Ort sollten eine regelmäßige Vernetzung der beteiligten Berufsgruppen vor Ort sicherstellen (so etwas wie runde Tische initiieren oder unterstützen).

Die regionalen Koordinierungsstellen sollten im regelmäßigen Kontakt und Austausch mit der landesweiten Koordinierungsstelle stehen.

Es soll damit keine Konkurrenz zu bestehenden Strukturen aufgebaut werden. Eine Anbindung solcher regionalen Koordinierungsstellen an die bestehenden Opferhilfebüros oder an Opferhilfebüros und bestehende spezialisierte Fachberatungsstellen für Frauen und Mädchen als „Tandem-System“ wurde beispielhaft diskutiert. Hierfür wäre allerdings eine angemessene zusätzliche finanzielle Ausstattung dieser Einrichtungen erforderlich.

2.1.3 Die Entwicklung von Mindeststandards zu den Verfahrensabläufen

Die Erfahrung zeigt, dass es bei Verdachtsfällen teilweise unklar ist, an wen sich Betroffene oder auch Angehörige und Fachkräfte wenden können, die den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs haben.

Standardisierte Abläufe bei Verdachtsfällen können bei den Zugängen zu den geeigneten Stellen helfen. Eine Klarheit, wann sich an die Beratungsstellen gewandt werden sollte, lässt sich durch Standards verbessern. Weitere Verfahrensgänge lassen sich besser darstellen und auch durchführen.

2.1.4 Eine verlässliche, planungssichere Finanzierung von Fachberatungsstellen gegen sexuellen Missbrauch und Selbsthilfeeinrichtungen

Die Unterstützung von Missbrauchsbetroffenen, Angehörigen und Fachkräften genauso wie die Präventions- und Aufklärungsarbeit wird seit vielen Jahren in großem Umfang von Fachberatungsstellen und Selbsthilfeeinrichtungen geleistet. Deren engagierte Arbeit wird aber im Hinblick auf die unzureichenden und jedes Jahr neu zu bewilligenden und nicht kontinuierlich feststehenden Zuwendungen seitens des Landes erheblich beeinträchtigt, zum einen durch die Unsicherheit als solche, zum anderen durch den mit der Beantragung stets einhergehenden erheblichem Verwaltungsaufwand.

Deshalb bedarf es einer verlässlichen, planungssicheren, auskömmlichen Finanzierung.

2.1.5 Zusätzliche Mittel für besondere Beratungsbedarfe

Wie aus der Untersuchung von Barbara Kavemann, Bianca Nagel, Julia Hertlein aus dem Jahr 2016 ersichtlich ist, bestehen auch in Niedersachsen noch Lücken im Beratungssystem für die durch sexuellen Missbrauch Betroffenen. Diese gilt es zu schließen.

Sicher zu stellen ist ein flächendeckendes Beratungsangebot durch spezialisierte Fachberatungsstellen mit ausreichenden Personalkapazitäten geschlechtsspezifisch für Frauen und Mädchen, Männer und Jungen.

Dies schließt zusätzliche Mittel ein, um Betroffene barrierefrei sowie Behinderungen und Sprachbarrieren berücksichtigend beraten zu können.

Darüber hinaus bedarf es den Ausbau der bestehenden Beratungsangebote zu besonderen Themenbereichen wie u. a. digitale Gewalt oder organisierte Gewalt durch Tätergruppen aufgrund der zunehmenden Nachfrage.

2.1.6 Besondere Unterstützung für Betroffene organisierter ritueller Gewalt

Bei organisierter ritueller Gewalt handelt es sich um teilweise unter folterähnlichen Bedingungen verübten sexuellen Missbrauch durch unterschiedliche Tätergruppen mit und ohne kommerzielle Ausbeutung des sexuellen Missbrauchs. Täterkreise können sich im familiären Umfeld und/oder im Rahmen von Sekten und Kulturen entwickeln und/oder durch organisierten sexuellen Missbrauch die Herstellung sogenannter „Kinderpornographie“ zum Ziel haben.

Ausstiegsberatungen aus Täterkreisen sollten alle spezialisierten Beratungseinrichtungen anbieten. Hierfür sind zusätzliche Personalkapazitäten notwendig und ggf. fachliche Fortbildungen.

Fortbildungen zu diesem Thema können in der Arbeit mit Betroffenen erfahrene Fachberatungsstellen anbieten, sowie insbesondere auch stabile Betroffene von organisiertem, rituellem Missbrauch (s. Beratungstelefon „berta“). Fortbildungen sollten für alle Berufsgruppen, die mit Betroffenen in Kontakt kommen, verbindlich sein (also auch für Jugendämter, Polizei und Justiz).

Ausstiegshäuser/Wohnungen müssen als Zufluchtseinrichtungen geschaffen werden. Diese sollten eine 24-Stunden-Betreuung an 7 Tagen der Woche gewährleisten. Bei der Entwicklung von Konzepten für solche Einrichtungen ist die Expertise und Praxiserfahrung von Betroffenenverbänden und Fachverbänden der spezialisierten Fachberatungsstellen unverzichtbar.

2.1.7 Ausreichende Finanzierung von medizinischer und therapeutischer Versorgung

In der medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung gibt es erhebliche Lücken.

Die auch niedrigschwellig mögliche verfahrensunabhängige Beweissicherung bei Minderjährigen sollte weiter bekannt gemacht und gefördert werden. In Niedersachsen müssen für eine kompetente und fachlich fundierte medizinische Diagnosestellung und forensisch verwertbare Dokumentation und Spurensicherung von Kindern und Jugendlichen nach sexueller Gewalt zentrale und feste Anlaufstellen geschaffen werden müssen.

Für Betroffene und insbesondere auch für Jugendämter und freie Träger müssen bereits niederschwellig Zugänge zu einer medizinischen Diagnostik sowie verbindliche Handlungsketten und Ansprechpartner etabliert und benannt werden. Ungeregelte Strukturen und die Suche nach geeigneten Ärztinnen und Ärzten erweisen sich als Hürdenlauf und führen zu Verlust von Spuren und Beweisen bis hin zu Retraumatisierung und sekundärer Viktimisierung.

Die (vom niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und vom Institut für Rechtsmedizin der MHH geleitete) Kinderschutzambulanz bietet bereits für Ärztinnen und Ärzte in Niedersachsen kompetente fachliche Unterstützung bei der Verdachtsabklärung auf sexuellen Missbrauch. Dem wachsenden Bedarf an medizinischer Unterstützung, Diagnostik sowie Spurensicherung sollte mit kontinuierlicher Förderung und Verstetigung begegnet werden und das Angebotsportfolio der Kinderschutzambulanz und des Netzwerkes ProBeweis ausgebaut und deren Zielgruppen erweitert werden. Dies sollte auch die Möglichkeit einschließen, dass Jugendliche auf eigene Initiative und anonym Spuren sichern lassen können.

An spezifischer Aus- und Weiterbildung für medizinisches Personal fehlt es. Darüber hinaus bedarf es der Unterstützung für eine breite Öffentlichkeitsarbeit mit Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel, damit medizinisches Personal und auch die Öffentlichkeit mehr Kenntnisse davon hat, wie bei Missbrauchsfällen zum Schutz der Opfer Beweise gesichert werden können.

Mehr Psychotherapiemöglichkeiten sind notwendig, insbesondere auch mehr qualifizierte Therapieangebote für nach sexuellem Missbrauch häufig auftretende schwere Traumafolgestörungen.

Die in Niedersachsen vorhandenen Traumaambulanzen sind flächendeckend auszubauen mit gut ausgebildetem Personal und funktionierender Vermittlung in direkt anschließende langfristige Psychotherapie oder Traumaberatung. Für einen nahtlosen

Übergang in die Regeltherapie fehlt es bislang an ausreichenden Therapieplätzen. Folge sind unzumutbare Wartezeiten von teilweise über 6 Monaten. Auch sollte keine von der Krankenkasse vorgegebene „Zwangspause“ nach einer Psychotherapie erfolgen, sondern Psychotherapie im Anschluss sollte solange bewilligt werden, wie sie aus Sicht der Betroffenen und Behandelnden benötigt wird.

Für eine gute traumatherapeutische Weiterbildung für Therapeutinnen und Therapeuten sowie Gutachterinnen und Gutachter, die mit Betroffenen arbeiten, sollte gesorgt werden, da sonst die Gefahr einer Verschlechterung des Gesundheitszustands der Betroffenen besteht.

2.1.8 Eine Einzahlung in den Fonds sexueller Missbrauch durch Niedersachsen

Insbesondere im Hinblick auf die unzureichenden Leistungen auf Grund des Opferentschädigungsgesetzes – einer Situation, die sich jedenfalls bis 2024 und für alle bis dahin erfolgenden Missbrauchsfälle nicht ändern wird, weil erst zu diesem Zeitpunkt die wesentlichen Neuregelungen des SGB XIV in Kraft tritt – und auf der Grundlage der unzureichenden Psychotherapiemöglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung, sind die Unterstützungen für die Betroffenen aus dem Fonds sexuellen Missbrauchs außerordentlich wichtig.

Deshalb besteht für das Land Niedersachsen zumindest eine moralische Pflicht, dort auch einzuzahlen.

2.1.9 Eine verpflichtende Fortbildung für Berufsgruppen, die Kontakt zu Betroffenen haben

Für Betroffene sexuellen Missbrauchs ist ein dem Geschehen angemessener Umgang bei Polizei, Gerichten und Staatsanwaltschaften zwingend erforderlich. Der Kontakt zu Opferzeuginnen und Opferzeugen sollte so gestaltet werden, dass eine Re-traumatisierung soweit wie möglich vermieden wird.

Dazu bedarf es der Fortbildung der Strafrichterinnen und Strafrichter – genauso wie der Familienrichterinnen und Familienrichter – sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die von allen verpflichtend zu besuchen ist.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendämtern werden verpflichtet, sich regelmäßig - mindestens einmal jährlich - zum Thema sexueller Missbrauch fortzubilden und die kooperierende spezialisierte Fachberatungsstelle in Verdachtsfällen hinzuziehen.

Die zum Thema Kindeswohlgefährdung „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (§ 8a und § 8b SGB VIII) der Jugendämter durchlaufen bislang keine spezifische Fortbildung zum Thema sexueller Missbrauch.

2.1.10 Die Prüfung einer Einrichtung eines Barnahus in Niedersachsen

In mehreren Bundesländern sind mittlerweile Barnahus eingerichtet, in welchen Kinder

und Jugendliche, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, umfassend betreut werden.

Die Einrichtung eines oder mehrerer Barnahus in Niedersachsen erscheint als ein verfolgswürdiger Strang mit dem Inhalt, die Betreuung und Versorgung eines durch Missbrauch betroffenen Kindes an einem Ort vorzunehmen. Um eine zusätzliche psychische Belastung durch ein Strafverfahren zu vermeiden, sind feste Strukturen, feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die den Betroffenen zugewandt und traumasensibel agieren, sinnvoll.

Allerdings betrifft die Betreuung in einem Barnahus nur das sogenannte Hellfeld, da dort auch die Strafverfolgungsorgane miteinbezogen werden.

Diejenigen, die sich aus Situationen sexuellen Missbrauchs lösen oder gelöst haben, ohne dass eine Strafverfolgung erfolgt ist, können von einem Barnahus nicht profitieren und brauchen daher weiterhin die vorhandenen Unterstützungsstrukturen.

Die Landesregierung sollte prüfen, ob unter den o. g. Gesichtspunkten die Einrichtung eines Barnahus in Niedersachsen sinnvoll erscheint.

2.1.11 Die Beteiligung von Fachkräften an Arbeitsgruppen und Kommissionen auf Landesebene

Um alle mit dem Thema sexueller Missbrauch / sexualisierte Gewalt im Zusammenhang stehenden Probleme in Arbeitsgruppen und Kommissionen sachgerecht zu behandeln, bedarf es der Nutzung des Sachverständigenstandes der Fachberatungsstellen in gleicher Weise wie die Einbeziehung der Betroffenen und deren Interessenvertretungen. Dazu genügt es nicht, diese partiell in Arbeitsgruppen und Kommissionen hinzuziehen, sondern es bedarf einer direkten Einbeziehung von Vertreterinnen oder Vertretern der Fachstellen und Betroffenenorganisationen als Mitglieder bei der Arbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen, die landesweit eingerichtet werden.

2.2 AG 2 Täterprävention

Ziel der AG 2 Täterprävention sollte sein, für das Flächenland Niedersachsen zu eruiieren, welche Möglichkeiten der Arbeit mit Tätern vorgehalten und welche Präventionsmaßnahmen mit Blick auf (potentielle) Täter für erforderlich gehalten werden. Entsprechend den Referenzen des Hilfeportals Sexueller Missbrauch des UBSKM wird seitens der Kommission die Haltung geteilt, dass die Arbeit mit Menschen, die sexuellen Missbrauch begangen haben (oder befürchten, dies zu tun), eine Form von Prävention ist. Die Arbeit mit diesem Personenkreis zielt darauf ab, zukünftige Taten zu verhindern.

Aus der Liste von Einrichtungen, die mit erwachsenen Sexualstraftätern arbeiten (Stand 05/2019 DGfPI = Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V.) sind für Niedersachsen lediglich 5 Einrichtungen (Göttingen, Minden, Lüneburg, Hannover (2)) zu entneh-

men. Nicht zu vermischen sind diese Angebote mit „Täterarbeitseinrichtungen Häusliche Gewalt in Niedersachsen“, gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, von denen in Niedersachsen 11 Einrichtungen analog der 11 Landgerichtsbezirke derzeit gefördert werden.

Bericht der Arbeitsgruppe:

Prävention im Kontext sexueller Grenzverletzungen und sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen beschränkte sich, aufgrund fehlender Alternativen, lange Zeit auf sekundärpräventive Maßnahmen, also die Vorbeugung von Rückfällen nach bereits stattgefundenen Übergriffen. Diese wichtige Arbeit umfasst die Strafverfolgung der Täter, die gesetzlich normierte Behandlung von rückfallgefährdeten Sexualstraftätern während der Inhaftierung sowie Konzepte zur Verhinderung von Rückfällen von Sexualstraftätern unter Führungsaufsicht. Primärprävention, zur Vorbeugung erstmaliger Übergriffe, limitierte sich bislang auf die psychische und soziale Stärkung von Minderjährigen als potentiell Betroffene. Primärpräventive Arbeit mit den Verantwortlichen von sexueller Gewalt, den Tätern, gab es kaum. In den letzten Jahren aber wurden verstärkt Beratungs- und Behandlungsansätze zu täterbezogener Primärprävention entwickelt und etabliert und darüber auch die sekundärpräventiven Optionen erweitert. Gegenüber Beratungs- und Therapieangeboten für (potentielle) Täter von sexuellen Übergriffen besteht in der Gesellschaft, verständlicherweise, oft Skepsis bis Kritik und Ablehnung. Dennoch zeigen sowohl die professionellen Erfahrungen mit diesen Ansätzen als auch wissenschaftliche Forschung, dass täterbezogene Prävention möglich und wirksam ist und eine innovative und vielversprechende Möglichkeit zum Schutz von potentiell Betroffenen sexueller Gewalt bildet. Nach Auffassung unserer Arbeitsgruppe kann und sollte daher Täterprävention auf verschiedenen Ebenen erfolgen und entsprechende Maßnahmen entwickelt, ausgebaut und gefördert werden.

Formen täterpräventiver Arbeit

Täterbezogene Prävention kann in verschiedenen Kontexten als auch zu verschiedenen Zeitpunkten der Entwicklung zu einem sexuellen Übergriff ansetzen. Einen wichtigen Baustein bildet dabei die Vermittlung von Grundwissen zu Sexualität und sexueller Interaktion, inklusive kindlicher und jugendlicher Sexualität sowie sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt. Einerseits sollte diese Wissensvermittlung frühzeitig in der psychischen Entwicklung ansetzen, im Sinne von Lehrveranstaltungen in der Schule, um beispielsweise der Entstehung von übergriffsbegünstigenden Einstellungen und Gedankenmuster vorzubeugen. Andererseits sollte die Wissensvermittlung an Menschen gerichtet werden, die beruflich und/ oder privat im Kontakt mit Minderjährigen sind, um einen sicheren, gesunden und förderlichen Umgang mit den Kindern- und Jugendlichen in Bezug auf das Thema Sexualität zu ermöglichen.

Neben der Wissensvermittlung bilden die zentrale Grundlage täterpräventiver Arbeit professionelle und fundierte Beratungs- und Therapieangebote, um bei einem erhöhten

Risiko für sexuelle Grenzverletzungen gemeinsam mit den potentiellen Tätern und/ oder dem sozialen Umfeld Maßnahmen zu entwickeln, die die Ausführung sexueller Übergriffe verhindern. Die Beratungs- und Behandlungsangebote sollten sowohl primär- als auch sekundärpräventiv arbeiten, also auch für Menschen und/ oder deren Angehörigen oder Kollegium wahrnehmbar sein, die bereits sexuelle Gewalt ausgeübt haben, um weitere Übergriffe zu verhindern. Entsprechende Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen müssen flächendeckend, anonym, kostenfrei und schweigepflichtgeschützt zugänglich sein, um sowohl äußere als auch innere Hindernisse für Hilfesuchende zu minimieren. Die telefonische Vermittlung zu den passenden Beratungs- und Behandlungsangeboten sowie deren Organisation und Vernetzung sollte durch eine zentrale Koordinierungsstelle erfolgen, die eine überblickende Koordinierungsfunktion über die täterbezogene Versorgungslandschaft im Gebiet Niedersachsen erfüllt.

Interventionsvorschläge der AG 2

Um diese, in weiteren Unterpunkten ausführlich dargestellten, Maßnahmen zu erfüllen, schlägt die AG 2 folgende landespolitische Interventionen vor.

- (1) Finanzielle Sicherung bestehender und Förderung neuer Beratungsstellen und Fachinstitutionen, deren geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die erweiterte Wissensvermittlung über Sexualität als verpflichtendes Element in Schulen durch entsprechende Lehrveranstaltungen gewährleisten können (s. zu 1).
- (2) Finanzielle Sicherung bestehender und Förderung neuer Beratungsstellen und Fachinstitutionen, in denen/ durch die Erwachsenen Kurse und Schulungen zum Umgang mit der Sexualität Minderjähriger angeboten werden können. Für beruflich oder ehrenamtlich mit Minderjährigen Arbeitende sollten entsprechende Schulungen verpflichtend sein (s. zu 2).
- (3) Finanzielle Sicherung bestehender und Förderung neuer, flächendeckender Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen zur Beratung und Behandlung potentieller Täter und/ oder deren sozialen Umfeldes zur Prävention (erneuter) sexueller Übergriffe (s. zu 3).
- (4) Etablierung einer zentralen, niedersächsischen Koordinierungsstelle zur telefonischen/ digitalen Vermittlung von wohnortnahen Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen an Hilfesuchende sowie die Identifikation und Schließung von Versorgungslücken im Gebiet Niedersachsen (s. zu 4).

zu (1) Umfassende Wissensvermittlung zu Sexualität in Schulen

Bereits früh in der psychischen Entwicklung sollte die sexuelle Aufklärung von Kindern und Jugendlichen weiter ausgebaut beziehungsweise etabliert werden. Inhaltlicher Fo-

kus sollte dabei weiterhin gesundes sexuelles (Interaktions-)Verhalten und ein realistisches Bild von Geschlechterrollen sein. Es sollten aber auch Fähigkeiten in der Setzung, Erkennung und Wahrung sexueller Grenzen vermittelt und der Beginn und Formen von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt thematisiert werden. Hierbei ist nicht nur strafrechtlich relevantes Verhalten zu beachten, sondern auch niederschwelliges Übergriffsverhalten, das noch nicht die Grenze der Strafbarkeit erreicht hat. Ergänzend dazu sollte in Seminaren zur Stärkung der Medienkompetenz das Thema Umgang mit Pornographie und Einordnung von deren Inhalten (z.B. Bagatellisierung von sexuellen Grenzverletzungen; Darstellung von realitätsfernen und abwertenden Geschlechterrollen etc.) behandelt werden. Ebenso ist strafbares Verhalten in diesem Kontext (z.B. Illegalität von kinder-/ jugendpornographischem Material; Herstellung und Verbreitung von kinder-/ jugendpornographischem Material durch Anfertigung von eigenen Nacktbildern als Straftat etc.) zu erörtern.

zu (2) Schulungen für Erwachsene zu kindlicher/ jugendlicher Sexualität

Für den Kontext der Familie, als größtes Risikofeld für sexuelle Grenzverletzungen und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, sollten für Eltern Kurse und Schulungen über den Umgang mit kindlicher und jugendlicher Sexualität angeboten werden. Wichtig ist hierbei einerseits die Kenntnis über sexuelles Verhalten von Kindern (z.B. sexuelle Neugier; sich nackt zeigen; Verwendung sexueller Begrifflichkeiten etc.) und Möglichkeit der Einordnung hiervon als alterstypisch und gesund oder als auffällig. Auch sollten Kompetenzen zur adäquaten Wissensvermittlung und Aufklärung sowie zum verantwortungsvollen Umgang mit kindlichem sexuellem Verhalten (z.B. erklärendes Nicht-eingehen auf sexuelle Neugier, ohne das Kind zu beschämen oder zu verunsichern; Wahrung von zunehmenden Bedürfnissen nach Privatsphäre etc.) vermittelt werden. Besondere Betonung sollte auf der zu jeder Zeit bestehenden Verantwortlichkeit der Erwachsenen liegen. Eltern sollten aktiv in beispielsweise gynäkologischen, pädiatrischen oder sozialpädagogischen Fachkontexten über entsprechende Schulungen informiert und für die Teilnahme geworben werden.

Genannte Kurse und Schulungen über den Umgang mit kindlicher und jugendlicher Sexualität sollten auch für Personen etabliert werden, die beruflich oder ehrenamtlich mit Minderjährigen im Kontakt sind (z.B. im Gesundheitswesen; in Erziehungs-/ religiösen Einrichtungen; Vereinen; Flüchtlingsunterkünften etc.). Für diese Menschen sollten entsprechende Schulungen verpflichtend sein. In den genannten Kontexten sind neben finanziellen auch organisatorische und strukturelle Maßnahmen erforderlich und sollten gewährleistet werden, die den Institutionen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die verpflichtende Teilnahme an diesen Schulungen ermöglichen.

zu (3) Beratung und Therapie zur Prävention sexueller Übergriffe

Es müssen Angebote und Maßnahmen etabliert werden, um sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt durch Personen vorzubeugen, bei denen ein erhöhtes Risiko

für solches Verhalten besteht, beispielsweise aufgrund einer pädophilen/ hebephilen Präferenzstörung oder anderer psychischer Belastungen, Störungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

Um diesem Risiko zu begegnen, müssen Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen geschaffen, gesichert und ausgebaut werden, die niederschwellig Beratung und Behandlung anbieten für Menschen, die bei sich problematische sexuelle Impulse, Phantasien und/ oder Wünsche in Bezug auf Minderjährige erleben. Neben potentiellen Tätern selbst sollten die Beratungsstellen auch Beratung anbieten für Personen, die bei ihnen bekannten Menschen, beispielsweise in der Familie oder dem Kollegium, von einem Gefährdungspotential erfahren oder wissen oder sich Verdachtsmomente dafür ergeben. Die Bereitschaft der Inanspruchnahme entsprechender Angebote ist sowohl bei potentiellen Tätern als auch Angehörigen, Bekannten oder Kolleginnen und Kollegen aufgrund von intensiver Scham und Furcht vor weitreichenden beruflichen, juristischen und sozialen Konsequenzen stark eingeschränkt. Um hier die Hemmschwelle zu senken und dadurch das Risiko von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt reduzieren zu können, sollten die Beratungs- und Therapieangebote anonym, kostenfrei und schweigepflichtgeschützt wahrgenommen werden können. Insbesondere in Bezug auf Therapieeinrichtungen sollte die Finanzierung ausreichen, um eine weitreichende Nachsorge und Überprüfung der Wirksamkeit zu gewährleisten.

Im Bereich der Sekundärprävention sollte für den häufigen Fall von juristisch oder polizeilich nicht bekannten und voraussichtlich auch nicht bekanntwerdenden Übergriffen das anonyme, kostenfreie und schweigepflichtgeschützte Angebot von Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen auch für Personen gelten, die bereits problematisches sexuelles Verhalten gegenüber Minderjährigen gezeigt haben beziehungsweise für Familien und/ oder Einrichtungen, in denen entsprechende Übergriffe stattfanden.

Ambulante und stationäre Therapieangebote unter staatlicher Kontrolle, beispielsweise im Strafvollzug beziehungsweise im Rahmen von Bewährungsaufgaben nach einer strafverfolgten Sexualstraftat gegenüber Minderjährigen, sind zur Rückfallprävention zu erhalten und qualitativ auszubauen. Auch hier sollte die staatliche Finanzierung die weitreichende Nachsorge und Überprüfung der Wirksamkeit ermöglichen.

zu (4) Zentrale niedersächsische Koordinierungsstelle

Die Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen müssen flächendeckend etabliert und erhalten werden, um eine räumlich erreichbare Versorgung von Hilfesuchenden zu gewährleisten. Um zudem den Zugang zu diesen Angeboten möglichst leicht zu gestalten, sollte eine zentrale Koordinierungsstelle für Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen eingerichtet werden. Diese Koordinierungsstelle muss telefonisch und/ oder online für Hilfesuchende erreichbar sein und die

für den individuellen Fall passende und wohnortnahe Beratungsstelle oder Therapieeinrichtung vermitteln. Weiterhin wäre Aufgabe dieser Koordinierungsstelle, durch den umfassenden Überblick über das Beratungs- und Therapieangebot Versorgungslücken im Gebiet Niedersachsen zu identifizieren und deren Schließung durch die Schaffung neuer Angebote und Einrichtungen anzuregen.

Weitere Maßnahmen

Die Notwendigkeit von verschiedenen Möglichkeiten für Täterpräventive und rückfallpräventive Arbeit muss stärker im allgemeinen ärztlichen, psychotherapeutischen und sozialpädagogischen Alltag präsent sein. Um in diesen Kontexten Berührungsängste, Hilflosigkeit und Verunsicherung zu begegnen sowie Handlungskompetenzen zu schulen, sollten sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt thematisch in die Curricula der entsprechenden Ausbildungen und Studiengänge eingebunden werden.

Die Umsetzung der genannten präventiven und rückfallpräventiven Beratungs-, Schulungs- und Therapiemaßnahmen erfordert neben der finanziellen Sicherung qualifiziertes Fachpersonal. Hierfür müssen entsprechende Weiterbildungen geschaffen und Anstellungen im Rahmen dieser Maßnahmen ansprechend und angemessen vergütet werden, um die Attraktivität dieses anspruchsvollen Arbeitsfeldes zu erhöhen.

Neben der Etablierung und dem Ausbau von Beratungs-, Schulungs- und Therapiemaßnahmen ist die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeit essentiell. Es muss Grundlagenforschung im Gebiet sexueller Grenzverletzung und sexueller Gewalt und damit verbundenen Risikofaktoren erfolgen und gefördert werden, um die Präventionsmaßnahmen kontinuierlich zu erweitern, verbessern und evaluieren.

2.3 AG 3 Haltung, Sexualpädagogik, Wahrnehmung

Die AG 3 hat sich mit Fragen zur Haltung, Handlungssicherheit und Sprachfähigkeit im Umgang mit Sexualität bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie der Wahrnehmung von und Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt beschäftigt.

Bericht der Arbeitsgruppe:

Menschen- und Kinderrechte sind Anspruch und immer wieder neu einzulösendes Versprechen. Sie sind in Haltung, Bewusstsein und Handeln aller Lebenswelten aktiv zu gestalten. Dafür müssen die politisch Verantwortlichen die einzelnen Präventionsfelder so gestalten und vernetzen, dass diese Haltung erzeugt und getragen wird.

Es muss eine übergeordnete, gesetzlich legitimierte, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete, landesweite Verantwortlichkeit für das Thema geben, die bestehende Strukturen nutzbar macht und das Thema in verschiedenen Feldern als Querschnitt verortet. Diese „Landeskoordination zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen“ sollte beim LPR angesiedelt werden, da er

seine Zielsetzung der gesamtgesellschaftlichen und interdisziplinären, ressortübergreifenden Vernetzung seit Jahrzehnten vorbildlich erfüllt und zu einem Kompetenzzentrum der Querschnittaufgabe Prävention geworden ist. Die dafür erforderlichen Ressourcen sind bereit zu stellen.

Um Synergien zu schaffen und Doppelstrukturen zu vermeiden, sind alle im Folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen und Aktivitäten mit begonnenen oder geplanten Aktivitäten in diesem Feld abzustimmen und zu vernetzen (wie z.B. mit der Kampagne „Kinderschutz geht alle an“ des MS Niedersachsen oder den Bundesaktivitäten (aktuell „Anrufen hilft“ des Hilfetelefon vom UBSKM)).

2.3.1 Haltung

Prävention von sexualisierter Gewalt und Übergriffen ist integraler Bestandteil der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Sie bedarf einer Grundhaltung, die die Rechte der eben genannten achtet und respektiert, aktiv fördert und durchsetzt.

Um einerseits die Häufigkeit von Übergriffen deutlich zu verringern und andererseits dafür Sorge zu tragen, dass geschehene Übergriffe im Interesse der Opfer, aber auch im Zuge der Aufklärung des Geschehenen sensibler behandelt werden können (von Professionellen, aber auch in Presse und Öffentlichkeit), ist auf allen Ebenen nachhaltig und flächendeckend Sensibilisierungsarbeit zu leisten. Ausgehend davon, dass Sexualität ebenso wie Lust und Beziehung zu den Grundlagen des Lebens gehören, gilt es, in der Gesellschaft miteinander eine Haltung und eine Sprache zu finden für diese Phänomene, die einen angemessenen Umgang damit erlauben. Wir beziehen uns auf die WHO-Definition von sexueller Gesundheit, welche untrennbar mit Gesundheit insgesamt, mit Wohlbefinden und Lebensqualität verbunden ist. Demnach ist sexuelle Gesundheit ein Zustand des körperlichen, emotionalen, mentalen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität, und nicht nur das Fehlen von Krankheit, Funktionsstörungen oder Gebrechen. Sexuelle Gesundheit setzt eine positive und respektvolle Haltung zu Sexualität und sexuellen Beziehungen voraus sowie die Möglichkeit, angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen zu machen, und zwar frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt. Sexuelle Gesundheit lässt sich nur erlangen, wenn die sexuellen Rechte aller Menschen geachtet, geschützt und erfüllt werden (euro.who.int).

Aufgaben von Öffentlichkeitsarbeit zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Übergriffen sind daher:

- ein Klima zu schaffen, in dem selbstverständlich über Sex und Sexualität, Lust und Beziehung gesprochen werden kann;
- Mythen zu widersprechen, stattdessen über Fakten zu informieren;
- das Wissen um die psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu verbreiten;
- die Fähigkeit zu bestärken, sexualisierte Gewalt erkennen und benennen zu können;

- Öffentlich zu machen, dass es sich bewährt, sich Rat zu holen, wenn man Gefährdung wahrnimmt oder Zeichen erkennt, die den Verdacht auf erfolgte Übergriffe nahelegen. Informationen, wo und bei wem jede und jeder sich Rat holen kann (z.B. Hausärztinnen und -ärzte, Beratungsstellen);
- gendersensible ebenso wie kulturelle Aspekte und Unterschiede mit zu bedenken und zugleich für unterschiedliche Kulturen kultursensibel akzeptable Formen zu finden, sich zu diesen Themen zu verständigen, also Sex und Sexualität, Lust und Beziehung, wie auch sexuelle Übergriffe, sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt etc.;
- Aspekte und Unterschiede der Lebenswelten mit zu bedenken und zugleich diversitätsbewusst und partizipativ akzeptable Formen zu finden, sich zu vorgenannten Themen zu verständigen;
- Informationsangebote sind mehrsprachig vorzuhalten bzw. einzurichten, inklusiv ebenso wie in einfacher Sprache;
- wir empfehlen, Öffentlichkeit durch Bündnisse wie z.B. „Niedersachsen packt an“ oder „Bündnis gegen Depression“ zu schaffen, als Rahmen für Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit und/ oder um daraus Öffentlichkeitsarbeitskampagnen zu entwickeln und/oder um Vernetzung regionaler Gruppen zu fördern, ebenso wie Strukturen und/oder Bündnispartner dazu schaffen;
- eine präventive, sexualfreundliche Erziehungshaltung wird Auswirkungen auf zukünftige Elterngenerationen haben, wenn die Kinder, die jetzt eine angemessene Sprache gefunden haben werden, erwachsen sind und die Gesellschaft gestalten;
- wenn die Themen Sex, Sexualität, Lust und Beziehung, aber auch sexuelle Übergriffe im gesellschaftlichen Diskurs anders besprechbar sind, unterstützt das auch die betroffenen Kinder und Eltern;
- Für die Entwicklung von Schutzkonzepten und der Entwicklung einer klaren ethischen Haltung auf der Grundlage von Respekt und Offenheit gegenüber dem Individuum in seinen und ihren sozialen Beziehungen ebenso wie für die Entwicklung von Ethikrichtlinien und Leitbildern sind ausreichend zeitliche Ressourcen zu schaffen. Sie sind dort zu priorisieren, wo schon vorhanden, und dort einzufordern, wo sie das noch nicht gibt. Dort, wo dies bereits erfolgt ist, ist dieses zu würdigen und ggf. mit einzubeziehen;
- Eine klare ethische Haltung auf der Grundlage von Respekt und Offenheit kann nicht verordnet werden, aber es sind die Bedingungen zu schaffen, in denen sich eine solche Haltung entwickeln kann;
- Die Empfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen müssen als generationsüberdauernder dynamischer Prozess angelegt sein und betrachtet werden.

2.3.2 Sensibilisierung und strukturelle Bedingungen

Die nachfolgenden Ausführungen sollen in Institutionen wie: Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe sowie in Einrichtungen freier Träger, in Vereinen und Verbänden gelten:

2.3.2.1 Kinder und Jugendliche

- Verpflichtung zur Bereitstellung von Präventionsangeboten (hier im Bereich sexualisierter Gewalt und Übergriffen). Für Prävention sind weitere zeitliche und finanzielle Anreize zu schaffen.
- Sexualpädagogik und UN-Kinderrechte sollten ab Eintritt in eine Institution („schlechte und gute Geheimnisse“) sexualfreundlich, gendergerecht und kultursensibel in angemessener Form vermittelt werden.
- Ziel ist die selbstbestimmte, sexualfreundliche Gestaltung von Beziehungen.
- Hilfesysteme wie z.B. Anlaufstellen vor Ort sind einzubeziehen und den Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen, damit sie sie ggf. auch eltern-unabhängig aufsuchen können.

2.3.2.2 Mitarbeitende

- In allen unter 2. genannten Einrichtungen muss es zukünftig möglich und priorisiert sein zu folgenden Themen fortzubilden:
 - Sensibilisierung,
 - Schaffung von sicheren Meldewegen,
 - Kinderschutz aktiv leben,
 - Anhaltspunkte und –verdacht von sexuellem Missbrauch sicher erkennen,
 - Ausbildung und Förderung einer ethischen Haltung, die Sex, Sexualität und Beziehung positiv sieht und diese Haltung vermittelt,
 - Nulltoleranzhaltung gegenüber Grenzverletzungen, sexueller Gewalt und Übergriffen, aber auch die Fähigkeit, Uneindeutigkeit auszuhalten und zugleich Einrichtungen als sicheren Ort zu fordern.
 - Im Interesse der potentiellen Geschädigten soll gelten: Ein Verdacht gilt, bis er faktisch widerlegt bzw. faktisch falsifiziert ist.
 - Gleichermaßen muss in diesem Zusammenhang die Rehabilitation Unschuldiger konzeptionell bedacht werden.
 - Verpflichtende einrichtungsinterne Fortbildungen (mind. alle 3 Jahre) für alle Mitarbeitenden, Einzelnachschulung für Neueinstellungen.
 - Finanzielle Ressourcen für externe Beratung, Fortbildung und/oder Organisationsentwicklung sind in die Budget-/Haushaltspläne einzustellen.

2.3.2.3 Institutionen

Die Institutionen (s. Punkt 2) sollten gehalten sein, die vorgenannte Haltung in ihrem jeweiligen Leitbild/Grundsatzprogramm pp. zu verankern nachdem die Erarbeitung partizipativ mit Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden an einem Tisch erfolgt ist, um so Einfluss auf die Sprache zu diesem Themenbereich zu nehmen, und die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit der Umsetzung zu erhöhen.

Curriculare Vorgaben sind zu entwickeln, die dafür sorgen, dass alle Einrichtungen (s. Punkt 2) die Verpflichtung (und die zeitlichen Ressourcen) haben, Präventionsangebote

in allen Altersstufen aufzunehmen und lokale/regionale Anknüpfungspunkte (z.B. Fachkräfte, Beratungsstellen pp. vor Ort) einzubinden und einbeziehen.

Das Thema sollte zudem in den allgemeinbildenden Schulen in den Kerncurricula (z.B. Biologie, Deutsch, Religion, Werte und Normen etc.) verbindlich aufgegriffen werden, so dass es in jeder Klassenstufe altersgerecht vorkommt.

Schutzkonzepte sind relevante Hilfen, um Haltung zu implementieren und zu verstetigen. Gemäß der Istanbul Konvention sind Schutzkonzepte verpflichtend in den einzelnen Institutionen zu Punkt 2 zu verlangen.

Schutzkonzepte müssen als dynamische Prozesse begriffen werden und sind verantwortliche Chefinnen- und Chefsache. Zu vertiefenden Fachfragen pp. können „Spezialistinnen und Spezialisten“ (Fachleute, Vertrauenslehrerinnen und -lehrer, Beauftragte etc.) mit klaren Auftragslagen herangezogen werden.

Verpflichtende Schutzkonzepte müssen nach aktuellen Qualitätskriterien und spezifisch für die jeweilige Einrichtung entstehen und als überdauernder Prozess gestaltet werden:

die individuelle Risikoanalyse muss nachweisbar sein

Erstellung und Fortschreibung unter Beteiligung aller Betroffenen, auch der Eltern
der Verhaltenskodex und das Leitbild der Einrichtung muss als Kernstück des Schutzkonzepts entstehen und fortlaufend in die Alltagsarbeit integriert werden

Die jeweiligen Kriterien sollen einrichtungsspezifisch formuliert werden:

Schule, KiTa, freie Träger, Sportvereine, offene Jugendarbeit, etc.

2.3.2.4 Eltern und andere Erwachsene

- Es sollte eine Verpflichtung postuliert werden, Qualifizierungs- und Informationsangebote für Eltern zum Thema gerade auch im Kontext sozialer Medien zu entwickeln und vorzuhalten.
- Eltern sollten zur Stärkung der Erziehungspartnerschaft immer wieder aufgefordert werden, solche Informationsangebote verbindlich wahrzunehmen, um ihrer elterlichen Verantwortung und Erziehungspflicht umfassender gerecht werden zu können
- Anknüpfungspunkte hierzu bieten beispielsweise:
 - Schulen
 - Familienbildung und deren Strukturen
 - Familienservice und -beratungsstellen
 - Fachberatungsstellen
 - Erprobte Programme der Eltern-/Familienbildung (z.B. „Griffbereit“, „Rucksack KiTa“, „Elterntalk“), aufsuchende Konzepte, und Programme mit Peer-Konzept (z.B. „MiMi“, „Rucksack KiTa“, „Eltern-Medien-Trainer“) mit programmspezifischem Material und Qualifizierung zur Sexualpädagogik erweitern.
- Prüfen, ob sich die Programme/Konzepte wie z.B. „Elterntalk“/„Eltern-Medien-Trainer“ strukturell verankern lassen?
- Erarbeitung von Schutzkonzepten unter Beteiligungsmöglichkeiten von Eltern (siehe auch Schutzkonzepte).

2.3.3 Ausbildung, Weiterbildung, Lehre und Forschung

Das Thema (Sexualpädagogik, Traumapädagogik, kindliche Sexualität, Pornographiekonsum) ist verpflichtend in den Aus- und Weiterbildungscurricula des Landes bei Lehramt, Polizei, Justiz, Medizin, Psychotherapie, Soziale Arbeit, Erzieher- und Assistenzberufen, sowie in Fortbildungsangeboten für alle, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen (dies gilt auch für kommerzielle Anbieter), aufzunehmen

Einer möglichen sekundären Traumatisierung der Professionellen im Umgang mit diesen Themen innerhalb ihrer beruflichen Tätigkeiten ist durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Supervision) vorzubeugen.

Niedersachsen braucht einen verpflichtenden Standard in Fürsorge und Prävention von Folgeschäden (z.B. einer sekundären Traumatisierung) für in den oben genannten Feldern Berufstätigen.

Das Recht auf und die Verpflichtung zur Supervision in der Arbeitszeit, finanziert durch den Arbeitgeber und unterstützt durch das Land, muss dort verankert werden.

Ein umfassendes Fortbildungsangebot für Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen ehrenamtlich arbeiten, ist unter Einbindung vorhandener Strukturen verpflichtend umzusetzen.

2.3.4 Strukturen

Es bedarf einer flächendeckenden Bestandsaufnahme, um strukturelle und inhaltliche Qualitätskriterien für Beratungs- und Präventionsangebote zu schaffen. Die Qualitätskriterien müssen sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren.

Es gilt, dafür zu sorgen, dass flächendeckend Fachberatung für Hilfesuchende, unabhängig von ihrem Geschlecht, zur Verfügung gestellt wird. Damit sollen bewährte, etablierte und spezialisierte Fachstellen nicht ersetzt, sondern gestärkt und unterstützt und gegebenenfalls ergänzt werden. Hierzu kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass bestehende Angebote mit dem Ziel der Diversität auszubauen oder zu ergänzen sind.

Vernetzung und Verknüpfung zu bereits existierenden Kinder- und Jugendschutzstrukturen und Opferschutzbeauftragten in Niedersachsen ist herzustellen und darüber für Betroffene und Fachstellen Transparenz zu schaffen und Synergieeffekte zu erzielen.

Gleichzeitig sollten vorhandene Anlaufstellen gestärkt und genutzt werden, deren vorhandene Informationsmaterialien unterstützt werden, sofern sie den o.g. Qualitätskriterien entsprechen.

Den Betroffenen sollen Beschwerdestellen und sichere Meldewege bekannt gemacht werden. Gleichzeitig sind elternunabhängige Zugänge zu Beratung und Hilfe zu schaffen, nachhaltig zu kommunizieren und auszubauen.

Ziel muss es insgesamt sein, die finanzielle Ausstattung der Fachangebote entfristet zu verstetigen.

Zudem:

- Das Thema ist ständig/regelmäßig in der niedersächsischen Kinderschutzkonferenz aufzugreifen Über die Kinderschutzkonferenz ist Richtlinienkompetenz zu realisieren.
- Das Thema ist ständig/regelmäßig im öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande aufzugreifen
- Vorschlag: Einen interministeriellen Arbeitskreis zur Vernetzung der zuständigen Ressorts auf Landesebene zum Thema einzurichten und zu etablieren (MI, MS, MK, MJ, MWK pp.)
- Zu fordern ist weiter eine dauerhafte Fachkommission zum Thema, die inhaltlich Empfehlungen abgibt/zuarbeitet

2.4 AG 4 Organisation und Risikogelegenheiten

Die hierfür zuständige AG hatte sich aus der Vielfalt der Themen konkret die Betrachtung von Schutzkonzepten für Niedersachsen gewählt. Hier soll dem Land Niedersachsen deutlich gemacht werden, was gute Schutzkonzepte sind! Niedersachsen als Flächenland hat viele Institutionen der Arbeit mit Kindern, die aufgrund fehlender Ressourcen die vom UBSKM-standardisierten Schutzkonzepte nicht umsetzen können.

Qualitätsstandards dürfen nicht freien Kräften überlassen bleiben, sondern sollten hoheitliche Aufgaben bleiben oder es sollte zumindest an der Zertifizierung hoheitlich mitgewirkt werden.

Zudem sind für Institutionen (Schule, Kita, etc.) bei Verdacht auf Missbrauch oder tatsächlichem Vorkommnis verbindliche Meldewege einzurichten! Damit sind die Fachkräfte entlastet und ein professioneller Umgang mit der Situation kann erfolgen.

Es sollte sich zum Qualitätsmerkmal von Institutionen entwickeln, sich der Verantwortung zu stellen, die ihnen anvertrauten jungen Menschen bestmöglich vor Missbrauch zu schützen und im Ereignisfalle sich einer umfassenden Aufarbeitung zu stellen.

Bericht der Arbeitsgruppe:

Alle Institutionen und Angebote, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, haben die Aufgabe, sie vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Um dies zu gewährleisten, ist die Entwicklung von einrichtungsbezogenen- und angebotsspezifischen Schutzkonzepten in allen Bereichen, in denen sich Kinder und Jugendliche bewegen, erforderlich.

Um die Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Überprüfung von Schutzkonzepten sicher zu stellen, ist es notwendig, sich an Leitlinien zu orientieren und Qualitätsstandards fest-

zulegen. Einrichtungen, Institutionen, Verbände, Vereine usw. erhalten dadurch Orientierung und werden durch den Prozess der Erstellung und Implementierung eines Schutzkonzeptes geführt.

Das gesamte Vorgehen ist ein Organisationsentwicklungsprozess, der dazu auffordert, Verantwortung für die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu übernehmen und eine Haltung und Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln. Um die Wahrscheinlichkeit einer gelingenden Prävention zu erhöhen, ist es daher auch erforderlich, dass dieser Entwicklungsprozess von dafür qualifizierten Fachkräften begleitet wird, deren Qualifizierung sich wiederum an (zu entwickelnden) Qualitätsstandards orientiert.

Folgende Voraussetzungen sind aus Sicht der Kommissionsmitglieder Grundlage für eine gelingende Erarbeitung und Implementierung von Schutzkonzepten in hauptberuflichen und ehrenamtlichen Strukturen notwendig:

- 1.) Die Bereitstellung ausreichender finanzieller und personeller Ressourcen durch das Land und die Kommunen für Beratung und Begleitung, die bei der Entwicklung von Schutzkonzepten erforderlich sind.
- 2.) Die Bereitschaft von Mitarbeitenden aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Institutionen und Angeboten, sich mit dem Thema Prävention von sexualisierter Gewalt auseinander zu setzen und sich in Form von Selbstreflexion mit dem Thema Macht und Machtmissbrauch zu beschäftigen.

Eine Voraussetzung für die Herstellung dieser Bereitwilligkeit sind Überzeugung, Rückhalt und Unterstützung des Trägers/der Leitung, diesen präventiven Entwicklungsprozess mit Überzeugung durchzuführen und sich auf mögliche Veränderungsprozesse und Entwicklungen (Stichwort: lebendige Partizipation von Kindern und Jugendlichen) einzulassen. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention hat in einem lebendigen Partizipationsprozess in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Kinder und Jugendlichen selbst. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es erforderlich, die dafür notwendigen zeitlichen Ressourcen der Mitarbeitenden frei zu stellen. Besonders in ehrenamtlichen Settings sollte die Wertschätzung dieser Prozesse auch durch gesellschaftliche Anerkennung Ausdruck finden (Freistellungsmöglichkeiten, Anerkennung der Teilnahme an Schutzkonzeptsettings in Studium, Ausbildung etc.).

Die Basis für die Erstellung eines Schutzkonzeptes ist eine einrichtungs- und zielgruppenbezogene und angebotsspezifische Risiko- und Ressourcenanalyse zu Beginn des Prozesses. Hierbei ist externe Expertise notwendig, um die notwendige professionelle Distanz, die dieser Prozess benötigt, wahren zu können und sowie ein Leitlinien gesteuertes Vorgehen.

Ausgehend von der Auseinandersetzung mit den Schutzkonzeptleitlinien des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung

(UBSKM) hat die AG wesentliche Leitlinien für die Erarbeitung und Implementierung von Schutzkonzepten diskutiert (UBSKM 2018).

Die Diskussionsergebnisse sind hier als Hinweise und Empfehlungen zusammengefasst und verstehen sich als Grundlage für die Entwicklung verbindlicher Vorgehensweisen zur Implementierung gelingender Schutzkonzepte.

Die AG 4 hält es für erforderlich, in der Entwicklung von Schutzkonzepten die Perspektiven betroffener (junger) Menschen mit einzubeziehen.

Leitlinien für die Erarbeitung und Implementierung von Schutzkonzepten

I. Leitbild

Im Leitbild der Institution/des Vereins ist festzuschreiben, dass der Schutz vor sexualisierter Gewalt ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit ist.

Die AG plädiert dafür, ein klares Bekenntnis dazu als Selbstverpflichtung sowohl im Leitbild, als auch in der Satzung zu formulieren.

II. Interventionsplan

Ein Interventionsplan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von Grenzüberschreitung und sexualisierter Gewalt bietet allen Beteiligten die erforderliche Sicherheit und Orientierung. Er enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall eines unbegründeten Verdachts.

Der Interventionsplan ist in dafür vereinbarten Zeitabständen auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen und weiter zu entwickeln.

Die AG betont dazu: Notwendige Voraussetzungen für die Anwendung eines Interventionsplans sind die (zielgruppenbezogene) Sichtbarkeit des Interventionsplans in der Einrichtung / im Verband und die Vermittlung von Basiswissen über sexualisierte Gewalt. Im Hinblick auf die Forderung nach angemessenen Rehabilitationsverfahren besteht nach Überzeugung der AG nach wie vor ein erheblicher Bedarf an fachlicher Auseinandersetzung und Forschung.

III. Kooperation

Die Unterstützung durch externe Fachleute ist im Verdachtsfall sowie bei der Entwicklung eines einrichtungsbezogenen und angebotsspezifischen Schutzkonzeptes unentbehrlich. Gemäß dem Grundsatz „Niemand kann ein Kind alleine schützen“ ist es unerlässlich, sich bereits im Prozess der Konzeptualisierung mit externen Fachkräften zu vernetzen. Dabei sollte gewährleistet sein, dass die externen Fachkräfte selbst ein ausreichendes Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt haben und wiederum selbst

gut vernetzt sind.

Wichtig zu klären bzw. zu beachten bei der Suche nach Netzwerkpartnerinnen und -partner und in der Kooperation sind z.B.: Transparenz der Aufgaben, Rollen und Leistungen der Netzwerkpartnerinnen und -partner, Kompetenzen für die Organisationsentwicklung, Austausch in interdisziplinären Kontexten, Zugang zu spezialisierten Fachberatungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Notwendig für die Orientierung in Kooperationsprozessen ist eine transparente und benutzungs-freundliche Übersicht über die entsprechenden Hilfestrukturen in Niedersachsen.

IV. Personalverantwortung

Prävention und Intervention bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist „Chefin- und Chefsache“. Personalverantwortliche sollten schon bei Einstellungen/ im Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch das Thema sexualisierte Gewalt klar positionieren. Im Arbeitsalltag sind dafür eine klare Positionierung und deutliche Entscheidungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen gefragt. Es müssen qualifizierte Personen benannt werden, die bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner fungieren. Für Betroffene muss Hilfestellung und Unterstützung gewährleistet werden.

Die Arbeitsgruppe hält in diesem Kontext verpflichtende Fortbildungen für Leitungspersonen im Haupt- und Ehrenamt sowie auf der Verwaltungsebene der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. Leitung des Jugendamtes) für erforderlich.

V. Fortbildung und Austausch

Es ist unerlässlich, dass alle Beschäftigten einer Einrichtung ein Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt haben. Dieses muss in regelmäßigen Abständen verbindlich aufgefrischt, Anlässe zum Austausch geschaffen werden.

Kinder und Jugendliche wählen ihre Ansprechpartner/innen selbst und fragen nicht erst nach dem Wissensstand ihrer Vertrauensperson. Zuständige Ansprechpersonen und Verantwortliche benötigen daher eine umfassende Fortbildung für ihre Tätigkeit. Ein regelmäßiges „Update“ ihres Wissens muss von der jeweiligen Leitung sichergestellt sein.

Als förderliche Faktoren für den Bereich Fortbildungen empfiehlt die AG

- die Erarbeitung / Festlegung von zentralen Fortbildungsinhalten sowie Qualitätsstandards als Voraussetzung für eine Akkreditierung anerkannter Fortbildungseinrichtungen und anerkannten Schulungspersonals,
- die Einführung von Fortbildungspflichten für bestimmte Berufsgruppen bzw. Tätigkeitsbereiche.

Die AG ist der Auffassung, dass Fortbildungskonzepte zum Thema sexualisierte Gewalt auf kommunaler Ebene unentbehrlich sind. Die Fachberatungsstellen sind als zentrale Akteurinnen für diese Aufgabe angemessen personell und finanziell auszustatten.

VI. Verhaltenskodex

Verbindliche Vereinbarungen im Team helfen allen: Sie schützen Kinder und Jugendliche und können Beschäftigte vor falschem Verdacht bewahren. Verhaltenskodizes müssen festgeschrieben werden und sollten bereits beim Einstellungsgespräch zur Unterschrift vorgelegt werden. Den Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten müssen diese Kodizes bekannt sein. Im Zuge einer guten Partizipation werden diese Regelungen nicht allein von den Beschäftigten erarbeitet, sondern mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam – und an einem öffentlich zugänglichen Ort sichtbar gemacht.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt als Kriterium für die Qualitätsstandards in Bezug auf das Thema Verhaltenskodex, dass Einrichtungen es nicht bei einer Unterschrift aller Mitarbeitenden belassen, sondern zusätzlich Gelegenheiten für eine regelmäßige Auseinandersetzung mit den Inhalten des Verhaltenskodex schaffen müssen. In Rahmen dieses Prozesses ist eine Fortschreibung von Inhalten zielführend. Die Regelungen müssen für Haupt- und Ehrenamtliche gleichermaßen verbindlich sein. Eine aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist bei der Entwicklung von Regeln zu gewährleisten.

VII. Partizipation

Mitbestimmung stärkt Kinder und Jugendliche. Eine beteiligungsorientierte Institution erleichtert Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Kinderrechten und ermutigt sie, bei Problemen Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Ein Schutzkonzept muss von der ganzen Einrichtung getragen und gelebt werden. Dazu braucht es Identifikation – und Identifikation erreicht man durch Beteiligung. Dabei sollten nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch die Erziehungspersonen eingebunden werden. Die Einbeziehung erfolgt von Beginn an.

Nach Einschätzung der AG ist eine umfängliche und aktive Beteiligung nicht ausreichend im Fokus vieler Einrichtungen vorhanden. Finanzielle, personelle und zeitliche Ressourcen müssen für die Entwicklung von Partizipation(skonzepten) sichergestellt sein.

VIII. Präventionsangebote

Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Erziehungspersonen sind ein wichtiger Bestandteil von Schutzkonzepten. Dabei gilt: Prävention ist keine Schluckimpfung; einmalige Aktionen sind grundsätzlich nicht nachhaltig. Im Rahmen von Schutz-

konzepten müssen daher Vorgehensweisen entwickelt werden, wie Präventionsangebote regelmäßig und nachhaltig in den Alltag der Einrichtung eingebunden werden.

Präventionsarbeit muss zielgruppenspezifisch und altersgerecht sein sowie sexualpädagogische Aspekte integrieren. Bei der Implementierung muss bedacht werden, dass Prävention einen Interventionsbedarf nach sich zieht, für den ebenfalls Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Prävention ist ganz wesentlich eine Frage der Haltung aller Mitarbeitenden – auch hier besteht also ein entsprechender Fort-, Weiterbildungs- und Reflexionsbedarf.

IX. Beratungs- und Beschwerdestrukturen

Vertrauenspersonen und Ansprechstellen sind ein wichtiges Signal für Kinder und Jugendliche. Funktionierende Beratungs- und Beschwerdestrukturen sorgen dafür, dass problematische Vorgänge frühzeitig bekannt und entsprechend qualifiziert darauf reagiert werden kann.

Vertrauenspersonen müssen Kindern und Jugendlichen nicht nur bekannt sein, sie sollten sie im Idealfall auch selbst auswählen können. Unterschiedliche Angebote – persönliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner intern oder extern sowie der Zugang zu Online-Beratungen – sind mit in den Blick zu nehmen.

Für die Erarbeitung von Beratungs- und Beschwerdestrukturen sind nach Auffassung der AG diese Aspekte zu bedenken:

- Gleichaltrige sind wichtige Bezugs- und Vertrauenspersonen für viele Kinder/Jugendliche. Für sie geht dieser Status häufig mit hohen eigenen psychischen Belastungen einher, die aufgefangen werden müssen.
- Die Rolle und die Aufgaben von offiziell benannten Ansprechpersonen müssen im Vorfeld diskutiert und bedacht werden, u.a. um ggf. Rollenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden. Dazu sind entsprechende Schulungen, qualifizierte Beratungsmöglichkeiten und gesteuerte Austauschplattformen notwendig.
- In jedem Fall erforderlich sind sowohl interne als auch externe qualifizierte Ansprechpersonen.

X. Festschreiben

Alle gefassten Entscheidungen und Vorgehensweisen sind schriftlich festzuhalten und stehen allen in der Einrichtung jederzeit zur Verfügung. Wer seine Rechte kennt, kann sich besser schützen. Ein Schutzkonzept ist dennoch kein Konstrukt, das einmal beschlossen unverändert bestehen bleiben muss. Es sollten Zeiträume und verantwortliche Stellen festgelegt werden, um das Schutzkonzept regelmäßig auf Aktualität zu prüfen und ggf. zu überarbeiten. Auch hier ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen unerlässlich.

Die AG betrachtet die Festschreibung und ein regelmäßiges Monitoring von Schutzkonzepten als wichtigen Faktor für die Enttabuisierung des Themas. Sie plädiert dafür, Schutzkonzepte in Jugendhilfeausschüssen zu diskutieren und zur Voraussetzung einer finanziellen Förderung zu machen.

XI. Aufarbeitung von „Altfällen“

Für die Aufarbeitung von Übergriffen, die in der Vergangenheit vorgekommen sind und die im Kontext der Erarbeitung von Schutzkonzepten oder der Präventionsarbeit erkannt/berichtet werden, ist die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen zwingend erforderlich (s.a. Bericht AG 1 der Kommission).

3 Zusammenführung der AG-Ergebnisse zu einem Handlungs- und Empfehlungskatalog an Politik und Gesellschaft

Kinder schützen! Verantwortung zeigen! Sexualisierte Gewalt verhindern!

Die Bilanz der Präventionskommission bündelt sich in den nachfolgenden Empfehlungen. Die Kommission empfiehlt:

- eine Koordinierungsstruktur zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen für das Land Niedersachsen einzurichten, um vorhandene Aktivitäten und bestehende Unterstützungssysteme zu bündeln, miteinander zu vernetzen und aufeinander zu beziehen und zu verstetigen. Damit wird dem Flächenland Niedersachsen auf besonders effiziente Art und Weise Rechnung getragen.
- die Prüfung der Einrichtung eines Kinderschutzhauses nach dem Modell des Barnahus. Es soll im Rahmen tertiärer Prävention durch kindgerechte, multidisziplinäre und ressortübergreifende Arbeit ein prozessual verwertbares Beweismittel erlangt werden, um dieses in einem späteren Strafverfahren zu verwenden.
- eine angemessene und flächendeckende Ausweitung des Angebotes von geschlechtsspezifisch arbeitenden Fachberatungsstellen für Mädchen und Frauen, Jungen und Männer und spezialisierten Angeboten für unterschiedliche Zielgruppen, wie z. B. für Menschen mit Beeinträchtigungen und für Betroffene ritueller und digitaler Gewalt. Ein für alle Beteiligten den Bedarf nachhaltig deckendes Angebot an Fachberatungsstellen sowie psychotherapeutischen und medizinischen Angeboten ist zu gewährleisten. Dabei ist der bestehenden Unterfinanzierung durch einen erhöhten Investitionsaufwand zwingend zu begegnen!
- den Ausbau an Beratungs-, Therapie- und Präventionsangeboten für potentielle und tatsächliche Täterinnen und Täter voranzubringen und in diesem Bereich eine Steuerung der Angebote durch eine landesweite Koordinierung sicherzustellen. Anlaufstellen für Täter und Opfer sind getrennt vorzuhalten. Die Ausbildung von entsprechendem Fachpersonal ist zu verstärken.
- verpflichtende, regelmäßige und ggf. durch externe Expertinnen und Experten unterstützte Qualifizierung für Mitarbeitende in Institutionen, die im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sind, hinsichtlich des Erkennens, Beurteilens und Handelns in Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs, um Fehleinschätzungen zu Lasten der Kinder und Jugendlichen zu vermeiden. Die jeweiligen Angebote sind den entsprechenden Zielgruppen (Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ehrenamtliche, etc.) anzupassen. Auch für Eltern sollten spezielle Fortbildungs- und Informationsangebote bestehen.
- die Thematisierung sexualisierter Gewalt und sexuellen Missbrauchs an Kindern und

Jugendlichen auch in ihren digitalen Formen als Pflichtinhalt in die Berufs- und Hochschulausbildungen derer, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zu implementieren. Dazu gehört auch die Vermittlung von Grundwissen zu alterstypischer kindlicher und jugendlicher Sexualität.

Zudem sind Qualifizierungs- und Informationsangebote für ehrenamtlich Tätige und zur Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern auszubauen und in bestehende Strukturen wie z.B. der Familienbildung zu integrieren.

- Fortbildungen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Polizeibeamtinnen und -beamte verbindlich einzuführen, um den Kindern eine angemessene Vernehmung bzw. Anhörung zu gewähren und dem Grundsatz „vom Kind her denken“, gerecht zu werden und dadurch einer möglichen Fehleinschätzung vorzubeugen.
- die Themen Sexualpädagogik und Sexualität auch unter Einbindung lokaler Beratungsangebote sowie unter Zuziehung externer Fachkräfte in den Institutionen als verstetigtes Lernfeld dauerhaft zu installieren.
- in Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, eine Haltung gegen sexuellen Missbrauch zu entwickeln und in das Leitbild bzw. das Grundsatzprogramm zu integrieren.
- im Land Niedersachsen Forschungsaktivitäten zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, einschließlich Missbrauch unter Kindern und Jugendlichen, zu initiieren und in Auftrag zu geben, um valide Erkenntnisse über das Dunkelfeld zu erlangen, um daraus resultierend eine evidenzbasierte Grundlage für die Präventionsarbeit zu gewinnen. Hierbei sind die Formen sexualisierter Gewalt unter Verwendung von digitalen Technologien zu berücksichtigen.
- dass das Land Niedersachsen in den Hilfefonds „Sexueller Missbrauch“ beim UBSKM einzahlt.
- im Land Niedersachsen einen Leitfaden zur Erkennung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Standards zum Verfahrensablauf) zu erstellen sowie ein Fortbildungskonzept zum Umgang bei Verdachtsfällen sowie Standards zum Umgang mit Betroffenen zu erstellen.
- in allen Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, einen partizipativen Organisationsentwicklungsprozess (inkl. einer Risiko- und Ressourcenanalyse) bis hin zur Entwicklung von wirksamen Schutzkonzepten einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt in den digitalen Medien voranzutreiben und hierfür auch die finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

- die Fachberatungsstellen und Betroffenen in (neue) landesweit tätige Gremien einzubinden.
- ein dauerhaftes Gremium, wie eine Kommission oder einen interministeriellen Arbeitskreis einzusetzen, um nachhaltig die Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen und sich dabei mit weiteren landesweit agierenden Gremien, wie der Kinderschutzkonferenz, und weiteren Akteuren zu vernetzen.

4 Anhang I

4.1 Mitglieder der Kommission

Name	Institution / Organisation / Profession
Prof. Dr. Ute Ingrid Haas	Vorsitzende der Kommission/Vorstandsvorsitzende des Landespräventionsrat Niedersachsen/Ostfalia Hochschule BS/WF
Birgit Baron	Verbund der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt
Gerald Blödorn	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Andrea Buskotte	Landesstelle Jugendschutz
Cornelia Dassler	Haus kirchlicher Dienste der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Claas de Boer	Medizinische Hochschule Hannover - Präventionsprojekt Dunkelfeld
Prof. Dr. med. Anette S. Debertin	Medizinische Hochschule Hannover – Institut für Rechtsmedizin
Iris Feigel	Haus kirchlicher Dienste der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Ingo Fock	Gegen Missbrauch e.V.
Elif Gencay	Rechtsanwältin
Monika Geretshauser	Prognosezentrum des Niedersächsischen Justizvollzuges
Anne-Regine Halbes	Stadt Wolfsburg, GB Jugend, Soziale Dienste (AGJÄ)
Steffen Hörning	Rechtsanwalt / Weisser Ring e.V.
Volker Hülsmann	Bischöflich Münstersches Offizialat - Anlaufstelle Prävention
Beate Krauth	Verbund der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt
Britta Kreuzer	Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e.V.
Prof. Dr. med. Tillmann Krüger	Medizinische Hochschule Hannover - Präventionsprojekt Dunkelfeld
Gabriele Krüger	Rechtsanwältin i.R.
Johanna Lal	Flüchtlingsrat Niedersachsen
Silke Lorenz	Stiftung Opferhilfe Niedersachsen
Thekla Lorenz	SPORTJUGEND im LandesSportBund Nds. e.V.
Birgit Maaß	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Hella Mahler	Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hermann Mecklenfeld	Bistum Osnabrück - Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Jutta Menkhaus-Vollmer	Bistum Hildesheim - Fachstelle Prävention von sexualisierter Gewalt
Ulrike Minar	Deutscher Kinderschutzbund - Landesverband Niedersachsen e. V.
Katrin Morof	Landesarbeitsgemeinschaft der Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen
Dr. Ulrich Müller	Winnicott Institut
Dr. med. Cornelia Oestereich	Niedersächsisches Institut für systemische Therapie und Beratung Hannover e.V.
Gesine Poeck	
Ulf Rautenstrauch	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Andrea Sieverding	Landeskriminalamt Niedersachsen
Anette Steege	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Hanspeter Teetzmann	Stiftung Opferhilfe Niedersachsen
Dr. Susanne Teichmanis	Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Dr. phil. Dirk Themann	Deutscher Kinderschutzbund - Beratungsstelle LOGO
Sonja Ulke	Lichtstrahlen e.V.
Manuela Wasmann	Staatsanwaltschaft Oldenburg
Ingetraud Wehking	Verbund der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt
Alexander Wiesner	Staatsanwaltschaft Braunschweig
Diane Witte	Niedersächsisches Kultusministerium
Bettina Zietlow	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

4.2 Die Kommissionssitzungen

Die Kommission hat sich im Jahr 2019 insgesamt in vier gemeinsamen Sitzungen zusammgefunden. Die Protokolle können dem Internetauftritt der Kommission www.praeventionskommission-nds.de entnommen werden.

Zwischen den gemeinsamen Sitzungen haben sich die Arbeitsgruppen getroffen und an ihren jeweiligen Themen gearbeitet (s. Kap. 1.2.3 Abb. 1).

Sitzung am 27. Februar 2019



Innerhalb dieses ersten Treffens der Kommission wurden Themen und Fragestellungen generiert, mit denen sich die Kommission insgesamt befassen sollte, um Empfehlungen für die Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen aussprechen zu können.

Die Ergebnisse wurden konkretisiert, gebündelt und zu vier spezifischen Themenkategorien zusammengefasst.

Diese bildeten dann die Grundlage für die Weiterarbeit in den sich daraus ergebenden Arbeitsgruppen, die sich ebenfalls an diesem Termin konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen haben. Erste Arbeitstermine wurden vereinbart.

Sitzung am 15. Mai 2019

Am 15. Mai 2019 haben die Mitglieder der Kommission zum zweiten Mal getagt.

Im Rahmen der Sitzung verständigten sich die vier Arbeitsgruppen zu den bisherigen Extrakten und Fragestellungen. Gemeinsam wurden Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder diskutiert, Schnittstellen ausgelotet und die weitere Vorgehensweise vereinbart.

Die Arbeitsgruppen haben sich in den weiteren Terminen vertieft und differenziert den gesetzten Themen gewidmet.

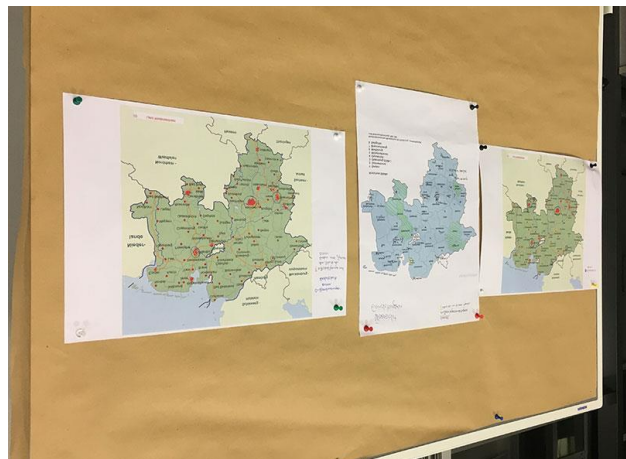
In der sich anschließenden Arbeitsgruppenphase galt es, die Ergebnisse der zweiten Sitzung zu zentrieren und auf die Empfehlungen zu fokussieren, die mit Blick auf das Land Niedersachsen wesentlich sind.



Sitzung am 28. August 2019

In der dritten großen Kommissionssitzung wurden differenzierte Präventionsaspekte der vier Arbeitsgruppen vorgestellt, weitere Synergieeffekte ausgelotet und Ergänzungen aus dem Plenum diskutiert.

Aufgrund der durchgehenden, sehr engagierten und kontinuierlichen Arbeit der Arbeitsgruppen wurden Konturen für Empfehlungen an Politik, Praxis und Gesellschaft deutlich.



Die Vernetzung unterschiedlicher Institutionen aus dem Arbeitsfeld des sexuellen Missbrauchs erwies sich dabei als sehr ertragreich. Besonders wertvoll für die jeweiligen Arbeitsgruppen war die engagierte Beteiligung Betroffener, die mit ihrer Expertise eigene Impulse gegeben haben und eine große Bereicherung der Arbeit insgesamt dargestellt haben.

Die inhaltliche Arbeit verdichtete sich mit Blick auf das zeitliche Ende dieser Kommission.

Sitzung am 13. November 2019



Am 13. November 2019 hat die Kommission zunächst zum letzten Mal getagt und die inhaltliche Arbeit an dem Thema bzw. zu Präventionsmöglichkeiten von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen aufgrund der limitierten Zeit der Kommission vorerst beendet – wohl wissend, dass die Arbeit einer dringenden Fortsetzung bedarf und die Sensibilisierung für das Thema gerade erst begonnen hat.

Die Mitglieder haben in der Sitzung die Kernergebnisse der Arbeitsgruppen präsentiert sowie die Schnittstellen und Synergieeffekte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen weiter herausgearbeitet.

Ein Überblick über Beratungseinrichtungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Flächenland Niedersachsen und ihre Präsenz im Internet erbrachte weiterführende und wertvolle Informationen, welche in die Arbeit einfließen werden (vgl. Kap. 5).

Schließlich wurden Form und Inhalte des Abschlussberichtes sowie die Präsentation der Ergebnisse erörtert. Für die Mitglieder der Kommission hat nun eine weitere Phase intensiven Arbeitens an dem Abschlussbericht begonnen.

4.3 Rechtlicher Rahmen der Empfehlungen – internationale und europäische Rechtstexte sowie niedersächsische Einbindung

Die vorgelegten Empfehlungen für einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch finden ihren Auftrag in den gesetzlichen Grundlagen der UN-Kinderrechtskonvention, den Vorgaben der EU sowie in der Niedersächsischen Landesverfassung.

4.3.1 Die UN-Kinderrechtskonvention und die Sustainable Development Goals Art. 16.2

Die Vereinten Nationen haben die Kinderrechtskonvention vor 30 Jahren verabschiedet. Deutschland hat die Konvention 1992 ratifiziert. Seitdem berichtet die Bundesregierung regelmäßig über die Umsetzung der Konvention, zuletzt am 4. April 2019. Die National Coalition Deutschland - Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention - ist ein Zusammenschluss auf Bundesebene von 101 Organisationen und Verbänden zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland und berichtet ebenfalls regelmäßig, allerdings kritisch aus der Sicht der Zivilgesellschaft über die Umsetzung der Konvention. Auf diesen Bericht wird verwiesen, er ist verfügbar auf der Internetseite der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, Bericht „Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland“.

Ferner haben sich die Vereinten Nationen (UN) im Rahmen ihrer Generalversammlung im Jahr 2015 auf 17 nachhaltige Entwicklungsziele geeinigt (siehe Abbildung 2), die von 193 Staaten unterstützt werden (United Nations 2015) und damit eine Agenda zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene bis 2030 gesetzt. Aufgrund der Bedeutung von Kindesmisshandlung und dessen Folgen (s. dazu Fegert 2018), haben die UN den Kampf gegen Kindesmisshandlung ausdrücklich in ihre globale Agenda aufgenommen und in den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) verankert. Bei der UN Generalversammlung im Jahr 2015 haben sich 193 Staaten darauf verständigen können.

SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS



Abb. 2: Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (2015)

Eines dieser Ziele beschäftigt sich insbesondere mit Gewalt gegen Kinder und zielt auf die Beendigung von Missbrauch, Menschenhandel und aller Formen von Gewalt an Kindern und Folter von Kindern ab. Konkret findet sich dieses Ziel im Sustainable Development Goal (SDG) 16 mit dem übergeordneten Titel „Promote peaceful and inclusive societies for sustainable development, provide access to justice for all and build effective, accountable and inclusive institutions at all levels“, also dem Ziel, friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, jedem Zugang zu Gerechtigkeit zu schaffen sowie effektive, verantwortliche und inklusive Institutionen auf allen Ebenen zu etablieren. Das SDG 16.2 beinhaltet insbesondere den Kampf gegen Misshandlung und fordert die Beendigung von Missbrauch, Misshandlung, Ausbeutung, Menschenhandel und aller Formen von Gewalt gegen Kinder und Folter von Kindern (Fegert 2018).

4.3.2 Anbindung an europäische Rechtstexte (Istanbul-Konvention, Lanzarote Konvention)

Für Anknüpfungspunkte an das EU-Recht stehen insbesondere zwei Europaratskonventionen im Mittelpunkt. Im Fokus der Darstellung stehen hier die Istanbul- und die Lanzarote-Konvention.

Istanbul-Konvention

Das „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die sogenannte Istanbul-Konvention, wurde von Deutschland im Jahr 2017 ratifiziert und trat Anfang Februar 2018 in Kraft (Deutsches Institut für Menschenrechte 2020). In der Präambel der Istanbul-Konvention wird sich ausdrücklich im ersten Spiegelstrich auf die Lanzarote-Konvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201,2007) bezogen.

Die hohe Relevanz der Istanbul-Konvention für die Präventionskommission liegt in Art. 3 (Begriffsbestimmungen) Nr. 3f, worin festgelegt und integraler Bestandteil der Konvention die Definition ist, dass der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren umfasst und beinhaltet. Bei der Analyse der Istanbul-Konvention sind Mädchen also stets mitzudenken.

Die Istanbul-Konvention ermöglicht es, einen einheitlichen Rechtsrahmen zum Schutz von Frauen und Kindern vor jedweder Form von Gewalt zu schaffen und legt einen besonderen Fokus auf häusliche Gewalt. Das Übereinkommen sieht außerdem eine strafrechtliche Verfolgung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen vor (Europarat 2020a). Für die Staaten, die die Konvention ratifiziert haben, besteht eine Verpflichtung zur Umsetzung der dort angesprochenen Maßnahmen (bff 2020a), wie etwa Präventions- und Unterstützungsangebote zu implementieren und geltendes Recht im Sinne der Konvention zu überarbeiten (Deutsches Institut für Menschenrechte 2020; UN Women Nationales Komitee Deutschland e.V. 2020). Die genauen Bestimmungen und umzusetzenden Verpflichtungen sind den Art. 1 bis 58 der Istanbul-Konvention zu entnehmen (Council of Europe 2011: 4-23). Insbesondere die Art. 7, 12 bis 15 sowie 22 sind für die Arbeit der Kommission von Bedeutung, da sich diese auf die Prävention und spezialisierte Hilfsangebote (bspw. Fachberatungsstellen) beziehen (bff 2020b).

Die Konvention hat unter anderem den Schutz von Frauen und Mädchen und die Beseitigung von Diskriminierungen bezüglich Frauen und Mädchen zum Ziel. In dem umfassenden Ansatz des Übereinkommens sind alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen eingefasst, bspw. sexuelle Gewalt oder auch die Zwangsverheiratung. Die Konvention bezieht sich dabei nicht nur auf erwachsene Frauen, sondern auch auf Mädchen und weibliche Jugendliche, und öffnet damit den Weg als Rahmung für die Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

Ein besonderes Augenmerk der Konvention liegt auf der Prävention von Gewalt gegen Frauen, worauf auch der Titel einen Hinweis gibt. Hierbei sollen diejenigen Personen geschult werden, die eng mit den Betroffenen zusammenarbeiten. Des Weiteren sollen Öffentlichkeitskampagnen zur Aufklärung durchgeführt sowie das Thema Gleichberechtigung der Frauen in Lehrmedien für Schulen eingebettet werden, da jedes Mitglied der Gesellschaft etwas zum Schutz von Frauen und Mädchen beitragen kann. Außerdem sind der Einbezug und die Zusammenarbeit mit freien Trägern von immenser Bedeutung (Council of Europe 2020c). Neben der Prävention ist insbesondere der Schutz von Opfern wichtig. Die Konvention fordert die Einrichtung effektiver Maßnahmen, wie bspw. ein immer erreichbares Notruftelefon oder Krisenzentren. Diese Krisenzentren sollen die Opfer aufnehmen und diese ersttraumatisch betreuen. Des Weiteren ist es bedeutsam, dass die Betroffenen in ihren Bedürfnissen ernst genommen und sofort unterstützt werden (Council of Europe 2020c). Die Unterzeichnerstaaten müssen außerdem für eine Reformierung ihres Straf- und Rechtssystems sorgen, insoweit, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Straftatbestand wird – falls solch eine Regelung

noch nicht Bestandteil der nationalen Gesetzgebung ist. Durch diese Umsetzung wird es den Opfern ermöglicht, die an ihnen begangenen Verbrechen strafrechtlich verfolgen zu lassen, ohne dass dabei der Opferschutz vernachlässigt wird (Council of Europe 2020c).

Neben den rechtlichen Rahmungen ist durch die Konvention auch ein Überwachungsmechanismus etabliert worden, welcher zu einer effektiven Umsetzung der Bestimmungen von Seiten der Vertragsparteien beiträgt (bff 2020a; Europarat 2020a). Das eingesetzte Expertengremium („Group of experts on action against violence against woman and domestic violence, GREVIO“) überwacht die Umsetzung der in dem Übereinkommen vereinbarten Regelungen und kann bei „schwerer oder systematischer Gewalt gegen Frauen auch Eiluntersuchungen vor Ort vornehmen.“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2020).

Lanzarote-Konvention

Eine weitere wichtige Konvention, welche sich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verschrieben hat und am 1. März 2016 in Kraft trat, ist die sogenannte Lanzarote-Konvention („Convention on Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse“) (Council of Europe 2020b; UBSKM 2020). Das Übereinkommen konnte ab dem 25. Oktober 2007 unterschrieben werden und wurde von Deutschland am 18. November 2015 ratifiziert (Council of Europe 2020a).

Diese Konvention ist ein internationales Übereinkommen, welches explizit Kinder vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch schützen soll, insbesondere vor innerfamiliären Missbrauch unter Anwendung von Zwang und Drohungen (Europarat 2020b). Ein weiteres Ziel ist die Bekämpfung von sexueller Gewalt. Das Übereinkommen stellt eine Verpflichtung zur Implementierung und Durchführung präventiver Maßnahmen (z.B. Schulungen für pädagogisch tätige Personen), zur Schaffung von Unterstützungs- und Schutzangeboten für Opfer sowie eine Verbesserung und Neuaufnahme von geeigneten Maßnahmen im Strafrecht dar (UBSKM 2020). Die wichtigsten Regelungen zur Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz von Kindern und der kindgerechten Einbindung in Strafverfahren sind in den Artikeln 1 bis 36 zu finden. In Kapitel II sind bspw. die präventiven Maßnahmen, welche sich auf Kinder oder auf pädagogisches Personal beziehen, aufgeführt. Das dritte Kapitel fordert explizit auf diese Thematik spezialisierte Behörden sowie die Koordination und Kooperation dieser untereinander. Bedeutend sind auch die Kapitel IV und V der Konvention, da in diesen Maßnahmen zum Schutz und zur Intervention angesprochen sind (Europarat 2007: 3-24).

Das Lanzarote-Komitee („Committee of the Parties to the Convention on the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse“) überwacht die Etablierung der Konvention in nationale Systeme. Hierfür verwendet sie einen Fragebogen, welcher von den Vertragsparteien ausgefüllt sowie mit weiteren Daten angereichert wird. Das Monitoring ist in einzelne Themen unterteilt, welche nacheinander bearbeitet werden (Council of Europe 2020b).

Diese beiden Konventionen fordern somit verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor (sexueller und häuslicher) Gewalt von Kindern und Jugendlichen sowie Frauen. Durch die Ratifizierung von beiden Übereinkommen hat sich Deutschland zu der Umsetzung der geforderten Maßnahmen verpflichtet. Mit Hilfe dieser Konventionen können spezifische Maßnahmen oder Einrichtungen zum Opferschutz eingefordert werden, da die Vertragsparteien zu deren Implementierung aufgefordert werden (Council of Europe 2011: 6; Europarat 2007: 4). Insgesamt gesehen, stellen beide Konventionen gesellschaftliche und politische Forderungen dar.

4.3.3 Die Niedersächsische Verfassung

In der niedersächsischen Verfassung sind in Art. 4a (1) und in Art. 4a (3) ein besonderer Schutz für Kinder und Jugendliche verankert. In Niedersachsen wurde der Artikel 4a am 18.06.2009 mit Wirkung ab dem 01.07.2009 in die Verfassung eingefügt (Nds. GVBl. S. 276). Er ist bis heute unverändert gültig.

Art. 4a

(1) Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde und gewaltfreie Erziehung.

(2) Wer Kinder und Jugendliche erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und Rücksichtnahme. Staat und Gesellschaft tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen.

Wie dem Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Kinderrechte ins Grundgesetz" zu entnehmen ist, sind aus der Rechtsprechung der Landesgerichte keine Entscheidungen bekannt, die die in der Verfassung verankerten Kinderrechte mehr als nur beiläufig erörtert haben (Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Kinderrechte ins Grundgesetz" 2019, S. 183 f.).

Kinderrechte haben in Niedersachsen aber auch schon in § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Aufnahme gefunden. Die Vorschrift wurde bereits durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) in die damalige Niedersächsische Gemeindeordnung aufgenommen. Bei der Zusammenfassung der Niedersächsischen Kommunalgesetze im Jahr 2011 wurde die Regelung inhaltlich unverändert in das NKomVG übertragen. Ihr liegt das Ziel zugrunde, die Interessen von Kindern und Jugendlichen durch die Einführung zusätzlicher Mitwirkungsmöglichkeiten verstärkt zu berücksichtigen¹⁸.

5 Anhang II Beratungseinrichtungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Flächenland Niedersachsen – ein Überblick

Svenja Beier

Prof. Dr. Ute Ingrid Haas

03.01.2020

1 Einleitung

Die Kommission hat sich mit dem Ziel gegründet, die Präventionsarbeit in diesem spezifischen Themenfeld auszubauen, Strukturen und Situationen zu analysieren sowie den Schutz der Opfer und die Täterprävention weiterzuentwickeln. Dieser Kurzbericht dient als Überblick über die bestehende Präventionslandschaft und Unterstützungseinrichtungen in den einzelnen Landkreisen von Niedersachsen und trägt somit zu einer Bestandsaufnahme bei. Es wurde für die Recherche die Situation einer Person angenommen (Lehrerin oder Lehrer, Erzieherin oder Erzieher, Nachbarin oder Nachbar, etc.), die den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an einem Kind oder Jugendlichen ihres Arbeitsbereiches bzw. Bekanntenkreises hegt und sich kundig machen bzw. beraten werden möchte. Von daher werden in diesem Bericht sowohl die Schwierigkeiten und Probleme bei der Recherche als auch die positiven Ergebnisse aufgeführt.

2 Allgemeines

Insgesamt gibt es im Bundesland Niedersachsen 47 Landkreise und kreisfreie Städte, worunter für den vorliegenden Kontext auch Bremen und Bremerhaven gezählt werden, da eine Einrichtung aus Bremen bei dem Verbund der Niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt aufgeführt wird (2019). Die Zuteilung von Bremerhaven zu dieser Recherche erfolgt aufgrund seiner geografischen Lage im Land Niedersachsen (Stadtportal bremen.de 2019; Stadt Bremerhaven 2019). Aufgrund des Zuganges zu den Daten per Internetrecherche besteht bei den nachfolgenden Ausführungen keine Gewähr auf die Richtigkeit der Daten.

Zu dreien von 47 Regionen war es nicht möglich, genaue Angaben zu Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu finden, teilweise scheinen auch keine Einrichtungen in der betreffenden Region vorhanden zu sein. Insgesamt können 67 Einrichtungen als Ergebnis der Recherche gelistet werden, wovon 13 Einrichtungen ausschließlich Mädchen und Frauen und drei weitere Jungen und Männer als Zielgruppe haben. Die anderen 61 Beratungsstellen richten sich generell an Kinder und Jugendliche, Erwachsene und Angehörige. Die pädagogischen Fachkräfte werden bei allen Beratungs- und Informationsstellen als Zielgruppe mitbedacht.

Beratungsstellen	Anzahl	
Einrichtungen insgesamt	67	13 für Mädchen 3 für Jungen
Landkreise in Niedersachsen gesamt (plus Bremen und Bremerhaven)	47	3 mit ungenauer oder ohne Angabe

Tabelle 1: Statistik Beratungsstellen (eigene Darstellung)

Diese Daten generieren sich durch eine Suche innerhalb der Adressdatenbank des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS Niedersachsen 2019), durch das Hilfeportal „Sexueller Missbrauch“ vom Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM 2019), der Überblickssuche im Verbund der Niedersächsischen Frauen- und Mädchen Beratungsstellen gegen Gewalt (2018) sowie einer allgemeinen Internetrecherche und eines persönlichen Hinweises zu einer Beratungsstelle in Bremerhaven. Die einzelnen Einrichtungen sind auf einer externen Tabelle mit den jeweiligen Angaben zu finden.

3 Vorgehen

Der Einstieg in die Recherche erfolgt unter Nutzung der genannten Internetportale. Begonnen wurde mit der Adressdatenbank des MS Niedersachsen (2019a), da bei dieser eine Filtersuche für die einzelnen Landkreise Niedersachsens möglich ist. Aufgrund dieser Untergliederung kann eine Tabelle mit den Landkreisen, den dort ansässigen Einrichtungen sowie deren Internetauftritten zur Übersicht angelegt werden.

Allerdings zeigt sich schnell, dass diese Datenbank nicht über ausreichende Informationen zu den Beratungseinrichtungen verfügt, sodass das Hilfeportal „Sexueller Missbrauch“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM 2019) und der Verbund der Niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt (2018) als ergänzende Quellen mit zu nutzen sind. Für weiterführende Informationen erfolgt die Durchführung einer allgemeinen Internetrecherche. Dabei wurde der Horizont erweitert und der Blick eines Kindes berücksichtigt; so wurde auch auf die Suchmaschine „fragFINN.de“ für Kinder zugegriffen. Dennoch bleibt die Recherche aus der Sicht von Erwachsenen durchgeführt, welche eine andere Vorgehensweise bei der Informationssuche zeigen als Kinder.

Wird mit Hilfe der Suchmaschine „fragFINN.de“ eine Recherche zu Beratungsstellen generiert, erfolgt die Auflistung einiger Webadressen, welche sich mit der Thematik beschäftigen. Zu dieser Auflistung zählen das Kinder- und Jugendtelefon – NummerGegenKummer oder das Niedersächsische Kultusministerium (fragFINN e.V. 2019). Diese Ergebnisse sind nur bedingt kindgerecht, allerdings besteht die Möglichkeit, dass dies an den verwendeten Suchbegriffen liegt, die eher von adoleszenten Personen benutzt werden. Weiterführende Materialien, Hilfsangebote und Webadressen zur Aufklärung von Kindern und Jugendlichen sind auf der Webseite des MS Niedersachsens zu finden (MS Niedersachsen 2020).

Neben dem Hinweis auf Kindersuchmaschinen wurde auch die Selbsthilfeplattform

„Lichtstrahlen Oldenburg e.V.“ aus Oldenburg angeführt. Diese Plattform ist ein Forum für und von multiplen/stark dissoziierenden Menschen vor dem Hintergrund von sexueller Gewalt. Der Verein bietet einen Rahmen zum Austausch und zur Unterstützung für Betroffene, Angehörige, Fachkräfte und andere Interessierte. Vor dem Hintergrund der Zielgruppenfokussierung der oben genannten Präventionskommission wurde diese Beratungsstelle aufgrund ihres starken Selbsthilfecharakters nicht berücksichtigt. Allerdings kann sie als Informations- und Unterstützungsquelle genutzt werden, da sie auf ihrer Webseite weiterführende Hinweise und Materialien ausweist (Lichtstrahlen Oldenburg e.V. 2020).

4 Kritische Anmerkungen zu den Rechercheergebnissen

Bei der Recherche traten diverse Probleme und Schwierigkeiten auf, die für mögliche Betroffene erschwerend hinsichtlich eines Zugangs zu den Unterstützungseinrichtungen sein können. Sie werden im Folgenden näher benannt und dargestellt.

Trotz der intensiven Internetrecherche können zu einigen Landkreisen und kreisfreien Städten keine Beratungseinrichtungen gegen sexuellen Kindesmissbrauch gefunden werden, sodass eine flächendeckende Aussage nicht möglich ist (siehe Tabelle 1). Die Suche gestaltet sich insofern schwierig, als dass auf den genannten Webseiten nicht zu allen Einrichtungen Informationen oder weiterführende Links vorhanden sind. Teilweise ist eine tiefer gehende Internetsuche erforderlich, da die auf den Suchportalen aufgeführten Webadressen nicht aktuell oder gar nicht (mehr?) vorhanden sind.

Es zeigt sich, dass die Internetseiten über eine unterschiedliche Qualität hinsichtlich der dargebotenen Informationen verfügen. Einige Einrichtungen stellen detailliert Informationen für Kinder und Jugendliche, Eltern und Erwachsene sowie pädagogische Fachkräfte bereit, während andere nur oberflächlich informieren. Es sind nicht für alle Zielgruppen die erforderlichen Informationen auf den Internetseiten zu finden, auch nicht auf den gut untergliederten. Einige Webseiten befinden sich teilweise noch in einer Aufbau- und Umstrukturierungsphase, sodass für einige Zielgruppen keine Informationen gefunden werden können.

Im Rahmen der Suche nach den Einrichtungen kristallisiert sich eine weitere Schwierigkeit heraus. Die Informationen auf den Internetseiten sind sehr allgemein gehalten dargestellt, wodurch nicht unmittelbar ersichtlich wird, ob die gefundene Einrichtung eine Beratungsstelle für die hier zu recherchierende Thematik darstellt oder nicht. Des Weiteren verweisen einige Webseiten lediglich auf die dafür zuständigen (öffentlichen) Einrichtungen, beispielsweise erfolgte ein Hinweis auf das städtische Jugendamt.

Neben der unterschiedlichen Informationsdichte, die auf den einzelnen Webseiten der Beratungseinrichtungen zu finden ist, können nicht immer die Größe des Teams, also die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie die Funktionen der Teammitglieder ermittelt werden.

Die recherchierten Einrichtungen wurden einer kritischen Prüfung unterzogen, da die angeführten Beratungsstellen häufig allein die Zielgruppe der Frauen im Fokus haben. Diese Stellen zählen nach enger Betrachtung nicht mehr zu den Ergebnissen, da sich der Arbeitsschwerpunkt der Kommission auf die Prävention von Kindern und Jugendlichen bezieht. Allerdings könnten die sich auf Frauen beziehenden Beratungsstellen erste Kontakte für diejenigen Frauen sein, die in ihrer Kindheit sexualisierte Gewalt erlebt haben und nun ihr Schweigen brechen möchten.

Ein weiterer, sehr kritisch anzumerkender Aspekt ist die Tatsache, dass keine Beratungseinrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen gefunden wurden. Immerhin kann bei einigen Internetauftritten die Sprache auf die Gebärdensprache umgestellt werden. Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM 2016a) weist insbesondere im ländlichen Raum auf eine mangelhafte Versorgung dieser Zielgruppe hin. Für Niedersachsen scheint sie generell vorzuliegen.

5 Opfer- bzw. benutzerfreundliche Merkmale

Neben den kritischen Aspekten, welche die Recherche zu vorhandenen Beratungseinrichtungen durchaus erschwert haben, können auch positive Ergebnisse vermerkt werden.

In einigen Städten und Landkreisen gibt es Beratungsangebote, die sich jeweils nur auf Mädchen und Frauen sowie auf Jungen und Männer beziehen. Dadurch haben die Betroffenen einen geschützten Raum, wohin sie sich mit ihrem Anliegen wenden können. Die Beratung in diesen Einrichtungen wird dann in der Regel auch nur von Frauen oder Männern durchgeführt.

Bei den Einrichtungen, die sich nicht speziell an eine ausgewiesene Zielgruppe richten, ist ebenfalls die Möglichkeit ersichtlich, mit einer männlichen oder weiblichen Fachkraft zu sprechen, sodass die Betroffenen selbst wählen und Unsicherheiten abgebaut werden können.

Die Kontaktinformationen für die einzelnen Einrichtungen sind in der Regel unmittelbar ersichtlich bzw. mit einem direkten Hinweis versehen, sodass eine „einfache“, möglichst niedrigschwellige Kontaktaufnahme möglich erscheint. Den Betroffenen wird darüber hinaus die Art und Weise der Kontaktaufnahme überlassen; sie können sich bei vielen Beratungseinrichtungen entscheiden, ob sie eine E-Mail schreiben, ein Kontaktformular verwenden, sich durch ein Telefongespräch informieren oder persönlich in die Einrichtungen gehen möchten. Teilweise, jedoch nicht in allen Einrichtungen, werden konkrete Kontaktpersonen ausgewiesen. Hier lässt sich ein Zusammenhang mit der Einrichtungsgroße und dem Landkreis vermuten.

Des Weiteren bieten einige Einrichtungen auch eine Online-Beratung an, wodurch ein zusätzliches Sicherheitsempfinden und ein weiterer, niedrigschwelliger Zugang geschaffen werden kann.

Einige Einrichtungen haben auf ihren Webseiten einen sogenannten „Tarn-Button“ installiert. So ein „Tarn-Button“ kann erheblich für ein Sicherheitsgefühl auf Seiten der Betroffenen sorgen, da durch das Klicken auf selbigen die Webseite verschwindet und durch eine allgemeine Google-Suche ersetzt wird. Gerade im häuslichen Umfeld besteht hierdurch die Möglichkeit, dass eine Kontaktaufnahme zu einem Unterstützungssystem unentdeckt bleiben kann. Dem Internetauftritt von Schattenriss, der Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V. in Bremen (2019), ist eine Beschreibung dieses Buttons zu entnehmen. Allerdings erfolgt kein Hinweis darauf, ob der Browserverlauf des/der Ratsuchenden noch zusätzlich gelöscht werden sollte oder nicht.

Den Webseiten ist in der Regel zu entnehmen, dass die Beratung anonym durchgeführt wird und die Einrichtungen der Schweigepflicht unterliegen, sodass auch hierdurch keine Gefahr der ungewünschten Offenbarung besteht. Den Betroffenen bleibt daher die eigene Entscheidungskraft erhalten, ob sie die Beratung intensivieren und weitere Treffen vereinbaren möchten.

Nicht nur diese Art von Tarn-Button ist auf den Webseiten der Einrichtungen zu finden. Der Landesverband Bremen des Kinderschutzbundes bietet einen Button an, um Krisensituationen direkt melden zu können. Mit dieser Möglichkeit soll den Betroffenen offensichtlich schnell und unkompliziert Hilfe zu Teil werden (DSKB LV Bremen 2019). Über dessen Funktionalität und Inanspruchnahme liegen keine Erkenntnisse vor.

Als weitere positive Tatsache ist mit Blick auf die Betroffenen anzumerken, dass sich bei einigen Internetauftritten der Einrichtungen klar gegen die Täter positioniert wird. Diese Einrichtungen weisen darauf hin, dass diese Zielgruppe nicht willkommen ist und bei ihnen keine Täterarbeit durchgeführt wird. Damit folgen die Einrichtungen den allgemeinen Standards einer strikten Trennung von Opfer- und Täterarbeit (Stiftung Opferhilfe Niedersachsen 2012, Früchtel/Halibrand 2016, BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. 2018).

Weiterhin ist mit Blick auf einen für Betroffene erleichterten Zugang zum Hilfesystem anzumerken, dass einige Webseiten ihre Informationen in mehreren Sprachen anbieten, sodass geflüchtete oder zugezogene Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, diese auch verstehen können und dieser Zielgruppe der Zugang zur Beratung nicht nur erleichtert, sondern in vielen Fällen überhaupt erst ermöglicht wird. Im Rahmen der Recherche wurden auch Internetseiten gefunden, die sich sogar ganz auf eine andere Sprache umstellen lassen.

Neben einem breiten Sprachangebot verfügen viele Einrichtungen auch über ein breites Netzwerk an Kooperationspartnerinnen und -partner. Diese werden in der Regel separat aufgeführt, zusammen mit Links zu weiteren Einrichtungen und Download-Materialien. Neben den Angaben zu weiteren Beratungs- und Informationsstellen erfolgt oftmals der Hinweis auf das Netzwerk ProBeweis, welches ebenfalls beratend tätig ist und Spuren und Beweise eines Missbrauches sichert, falls zu einem späteren Zeitpunkt eine

Anzeige und die Einleitung eines Strafverfahrens angestrebt wird.

Neben dem Beratungsangebot beteiligen sich viele Einrichtungen an der Fortbildung von pädagogischen Fachkräften und an verschiedenen Präventionsprojekten. Teilweise stehen sie den pädagogischen Einrichtungen zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes beratend zur Seite.

6 Kinderschutz-Zentren/Koordinierungszentren

Ein Teil der Recherche bezog sich auf die Sammlung von Informationen zu den Kinderschutz-Zentren in Niedersachsen.

Im Land Niedersachsen sind insgesamt vier solcher Zentren vorhanden (MS Niedersachsen 2019b). Die Zentren befinden sich in Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Nord-Ost-Niedersachsen, wobei hier die Standorte Lüneburg und Stade zu nennen sind. Das Kinderschutz-Zentrum Osnabrück verfügt darüber hinaus über zwei Außenstellen, eine befindet sich in Bramsche und die andere Außenstelle in Dissen am Teutoburger Wald.

Während das Kinderschutz-Zentrum Nord-Ost-Niedersachsen erst seit 2018 existiert, gehen die anderen drei Zentren schon länger ihrer Tätigkeit nach. Die genauen Angaben zu den drei Zentren in Hannover, Oldenburg und Osnabrück sind in einer externen Tabelle zu finden.

Die Zentren richten sich mit ihrer Beratungstätigkeit sowohl an Kinder und Jugendliche, Eltern und Angehörige als auch an pädagogische Fachkräfte. Teilweise richten sie ihren Fokus auch nur auf pädagogische Fachkräfte und stehen diesen mit verschiedenen Angeboten zur Seite (Kinderschutz-Zentrum in Hannover 2019; Kinderschutz NONI 2019; Kinderschutz-Zentrum Oldenburg 2019; Kinderschutz-Zentrum Osnabrück 2019).

Über diese Kinderschutzzentren hinaus gibt es in Niedersachsen drei weitere sogenannte „Koordinierungszentren Kinderschutz“ an den Standorten Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Braunschweig, wobei diese sich mit ihrem überwiegenden Aufgaben- und Arbeitsanteil offensichtlich auf die Frühen Hilfen für Kinder beziehen. Einzig das Koordinierungszentrum in Hannover bietet in seinem Aufgabenportfolio neben dieser Thematik auch den Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung und Misshandlungen an. Dieses Zentrum richtet sich mit seinen Angeboten an pädagogische Fachkräfte und wirkt daher als Kompetenzzentrum für diese (MS Niedersachsen 2019c).

Diese Koordinierungszentren Kinderschutz entstanden durch ein Projekt, in welchem die vorhandenen Kinderschutzeinrichtungen in den Regionen zu einem Netzwerk zusammengefasst werden sollten (MS Niedersachsen 2019b). Nach Ablauf der Projektphase im Jahr 2012 verstetigten sich diese Zentren und bieten Beratungen zum Auf- und Ausbau kommunaler Netzwerke des Kinderschutzes an und werden weiterhin

durch das Land Niedersachsen finanziell unterstützt. Allerdings entstand bei der Recherche der Eindruck, dass das Koordinierungszentrum Braunschweig nicht mehr aktiv ist, da hier ein Zeitraum von 2007 bis 2015 angegeben wurde (MS Niedersachsen 2019b).

Neben diesen Kinderschutz-Zentren und Koordinierungszentren gibt es in Niedersachsen seit 2013 noch die Kinderschutz-Akademie mit Sitz in Hannover. Träger der Kinderschutz-Akademie in Niedersachsen ist der Deutsche Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen e.V. Die Kinderschutzakademie hat sich vorgenommen, die Qualität und Fortbildung sozialer Fachkräfte zu verbessern, praxisorientierte Forschung Evaluation zu steigern sowie den Dialog und den Transfer von Wissenschaft, Politik und Praxis im Bereich Kinderschutz und Kinderrechten stetig weiterzuentwickeln. Zielgruppe dieser Einrichtung sind unter anderem haupt- und ehrenamtliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Pädagoginnen und Pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Juristinnen und Juristen und weitere. Für diese bietet die Kinderschutz-Akademie verschiedene Angebote an, beispielsweise Seminare, Kongresse und Fortbildungen. Pädagogische Einrichtungen unterstützen sie bei der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten im Rahmen des Projektes „Rechte von Mädchen und Jungen in Einrichtungen“ (Kinderschutz-Akademie in Niedersachsen 2019).

7 Daten der Studie von Kavemann et al. (2016)

Kavemann et al. (2016) führten eine bundesweite Erhebung von Fachberatungsstellen durch, welche sich mit sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend beschäftigen (Fallbezogene Beratung und Beratung von Institutionen zu Schutzkonzepten bei sexuellem Missbrauch). Ziel war, den Handlungsbedarf in den einzelnen Bundesländern und den Bedarf an Weiterentwicklung der Fachberatungsstellen zu evaluieren. Kavemann et. al. (2016) setzen damit eine Befragung aus den Jahren 2011/2012 fort.

Da im Rahmen der Befragung ein Profil der jeweiligen Bundesländer erstellt werden konnte, wurden die Ergebnisse der hier vorliegenden Recherche mit der Studie konfrontiert.

7.1 Extrakte aus der Studie von Kavemann et al. (2016)

Die Befragung der Fachberatungsstellen von Kavemann et al. erfolgte durch einen Fragebogen und mit Hilfe von Expertinnen und Experten-Interviews (Kavemann et al. 2016: 5f.). Es wurden verschiedene Adressverzeichnisse gesichtet und ebenfalls mit Hilfe einer Internetrecherche überprüft und aktualisiert. In den Befragungspool aufgenommen wurden ausschließlich diejenigen Fachberatungsstellen, die zum Thema sexueller Missbrauch beraten. Die Fragebogenerhebung erfolgte einmal im Jahr 2014 und ein zweites Mal im Sommer 2015. Der Studie ist zu entnehmen, dass bundesweit insgesamt 390 Beratungsstellen identifiziert und in einen Verteiler aufgenommen werden konnten (2016: 7f.).

Auswertung für Niedersachsen (Kavemann et al. 2016: 101-112)

Bei einer für jedes Bundesland gesonderte Auswertung stellt sich für das Bundesland Niedersachsen die Situation wie folgt dar.

Insgesamt wurden 64 Fachberatungsstellen identifiziert, welche sich schwerpunktmäßig mit dem ausgewählten Themenbereich beschäftigen (Kavemann et al. 2016: 102). Das Einzugsgebiet der Beratungsstellen kann die Grenzen von Landkreisen, kreisfreien Städten und von Kommunen überschreiten. Das Angebot der Fachberatungsstellen kann teilweise sogar landesweit in Anspruch genommen werden (Kavemann et al. 2016: 104).

Inhaltliche Ausrichtung

Schwerpunktmäßig wird in den Fachberatungsstellen zu den Themen Kinderschutz und Mädchen und Frauenarbeit beraten und gearbeitet. Jungen und Männer als Zielgruppe sind unterrepräsentiert und weisen eine nicht ausreichende Versorgung auf. Neben diesen Zielgruppen werden außerdem noch Angehörige, Unterstützungspersonen und Fachkräfte aus Institutionen sowie Institutionen selbst beraten (Kavemann et al. 2016: 104f.). Der Schwerpunkt der Beratungsthemen liegt bei den Daten von Kavemann et al. klar auf dem Bereich sexueller Missbrauch, da dieses Thema ausschlaggebend zur Qualifizierung als Fachberatungsstelle war. Neben diesem Themengebiet beschäftigen sich die Beratungsstellen unter anderem auch mit dem Kinderschutz, wo Kindesmisshandlung als ein Unterthema mit bearbeitet wird, der sexuellen Gewalt und Vergewaltigung sowie einiger weiterer Themen wie häusliche Gewalt, Mobbing, psychosoziale Beratung, usw. Die Prävention ist ein weiteres Themengebiet, welches von den Stellen angeboten wird. Alle befragten Fachberatungsstellen bieten Einzelberatung an, entweder persönlich oder telefonisch. Neben den Einzelberatungen ist die Fortbildung von Institutionen und Fachkräften ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Angebotsstruktur der Einrichtungen (Kavemann et al. 2016: 105f.).

Die Vernetzungs- und Kooperationsstruktur der Fachberatungsstellen ist sehr heterogen, die Weitervermittlung an spezialisierte Beratungsstellen ist meist nur bei ausreichender Kapazität möglich. Hierbei zeigt sich, dass das Angebot an Therapien für Mädchen und Frauen deutlich über der Angebotsanzahl für Jungen und Männern steht. Neben dem unzureichenden Angebot für männliche Klienten besteht die Notwendigkeit eines Ausbaues von muttersprachlichen Angeboten, da es diese Möglichkeit kaum gibt oder die vorhandenen Stellen keine Kapazitäten mehr aufweisen (Kavemann et al. 2016: 110f.).

Personalstruktur

Das Beratungspersonal besteht überwiegend aus festen Angestellten, wobei die Anzahl dieser Personen variiert. Des Weiteren arbeiten die Beratungsstellen oftmals noch mit Honorarkräften und Ehrenamtlichen zusammen. Die meisten Beratungsstellen haben in ihrem Team mindestens eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge, manche Stellen weisen auch bis zu zehn Sozialpädagoginnen und -pädagogen im Team auf. Außerdem arbeiten oftmals Psychologinnen und Psychologen in diesen Einrichtungen, allerdings variiert auch hierbei die Anzahl. Für administrative Aufgaben beschäftigen

einige Fachberatungsstellen noch Verwaltungsfachkräfte. Neben diesen Berufsgruppen sind in den Einrichtungen noch weitere Fachkräfte tätig, beispielsweise Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie Soziologinnen und Soziologen. Oftmals verfügen die Beratungsstellen auch über eine insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a und b SGB VIII, allerdings besteht diese Möglichkeit nicht für alle Stellen. Diese befinden sich in Kooperationen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft, allerdings besteht solch eine Möglichkeit nicht für jede Stelle im ausreichenden Maße. Für die Qualitätssicherung des Beratungsangebotes führen die Einrichtungen regelmäßig Einzelfall- und Teamsupervisionen durch (Kavemann et al. 2016: 106f.). Viele Einrichtungen gaben auch an, dass sie ihr Angebot im Laufe der Jahre erweitert haben, vor allem in den Bereichen Prävention und Fortbildung (Kavemann et al. 2016: 108).

Schutzkonzepte

Des Weiteren verweisen die Fachberatungsstellen auf einen gestiegenen Bedarf an der Beratung und Entwicklung von Schutzkonzepten in pädagogischen Einrichtungen. Insbesondere in Bezug auf stationäre Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe wird ein hoher Bedarf an Schutzkonzepten gesehen. Allerdings wird die Partizipation der Jugendlichen und des nichtpädagogischen Personals in Entwicklung dieses Konzeptes nicht favorisiert, das Mitwirken des pädagogischen Teams dahingegen schon (Kavemann et al. 2016: 109f.).

Finanzierung

Die Finanzierung der Fachberatungsstellen besteht zu einem Großteil aus Mitteln des Landes und der Kommunen. Ein weiterer großer Teil der Finanzierung wird durch Spenden und Eigenmittel erbracht. Neben diesen Mitteln besteht die Möglichkeit, die Finanzierung über Bußgelder, Mitgliedsbeiträge, Fortbildungshonorare und ähnliches zu bestreiten (Kavemann et al. 2016: 107).

Verbesserungsbedarf

Dringend verbessert werden sollten nach den Ergebnissen von Kavemann et al. (2016) die finanzielle Absicherung der Einrichtungen und die Personalsituation, um auf die Bedürfnisse der Zielgruppen ausreichend eingehen zu können. Des Weiteren benötigen einige Stellen größere Räumlichkeiten, um den gestiegenen Bedarf decken zu können, mehr Möglichkeiten zur Erweiterung ihres Angebotes und zur Durchführung von Prävention (Kavemann et al. 2016: 111). Neben diesen Kritikpunkten verweisen die befragten Einrichtungen auch auf eine unzureichende Versorgung des ländlichen Raumes in Niedersachsen, hier fehlt es an gut erreichbaren und niedrigschwelligen Beratungsangeboten. Außerdem sind nicht genügend Therapieplätze in Niedersachsen vorhanden, sodass es lange Wartelisten gibt. Ein weiteres Problem sind die fehlenden Angebote für Jungen und Männer sowie das fehlende oder unzureichende Fachwissen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in verschiedenen Institutionen, beispielweise Schulen, Sportvereine aber auch in den Jugendämtern (Kavemann et al. 2016: 112).

7.2 Gegenüberstellung

Im Gegensatz zu den erhobenen Daten von Kavemann et al. (2016) wurden die Ergebnisse des vorliegenden Berichtes ausschließlich mit dem Mittel einer Internetrecherche durchgeführt, und somit besteht keine Gewährleistung auf die tatsächliche Richtigkeit der Angaben.

Während in der Studie von Kavemann et al. (2016) Niedersachsen, Bremen und Bremerhaven getrennt betrachtet wurden, erfolgte bei der Bestandsaufnahme für die Präventionskommission eine regional bedingte Zusammenfassung. Somit lassen sich 67 Beratungsstellen identifizieren, bei Kavemann et al. (2016) sind es für Niedersachsen 64 (2016: 102) und für Bremen und Bremerhaven acht Fachberatungsberatungsstellen (2016: 73). Diese unterschiedlichen Ergebnisse lassen sich möglicherweise auf verschiedene Suchstrategien, die Schließung und/oder Neugründung von Beratungsstellen zurückführen.

Bei der Betrachtung der Themen- und Arbeitsschwerpunkte sowie der Zielgruppe zeigt sich eine inhaltliche Deckung mit den Ergebnissen von Kavemann et al. (2016: 74, 104f.) und der Recherche für die Präventionskommission. Neben der inhaltlich kongruenten Angebotsstruktur sind auch die erfassten Beratungsmöglichkeiten sehr ähnlich (Kavemann et al. 2016: 105f.; siehe Anlage 4).

Kavemann et al. (2016) führten als Qualifikationen der in den Beratungsstellen tätigen Personen insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Psychologinnen und Psychologen, insoweit erfahrene Fachkräfte (nach § 8a, b SGB VIII), Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie Soziologinnen und Soziologen auf (2016: 75, 106f.). Neben dem festangestellten Personal sind dort oftmals auch Honorarkräfte und Ehrenamtliche beschäftigt (Kavemann et. al. 2016: 106). Bei der vorliegenden Recherche zeigt sich ein heterogenes Bild bezüglich der Qualifikationen der Mitarbeitenden. Insgesamt konnten 229 Mitarbeitende ermittelt werden, wobei die Bereiche Pädagogik/Sozialpädagogik, Psychologie und Soziale Arbeit überwiegen.

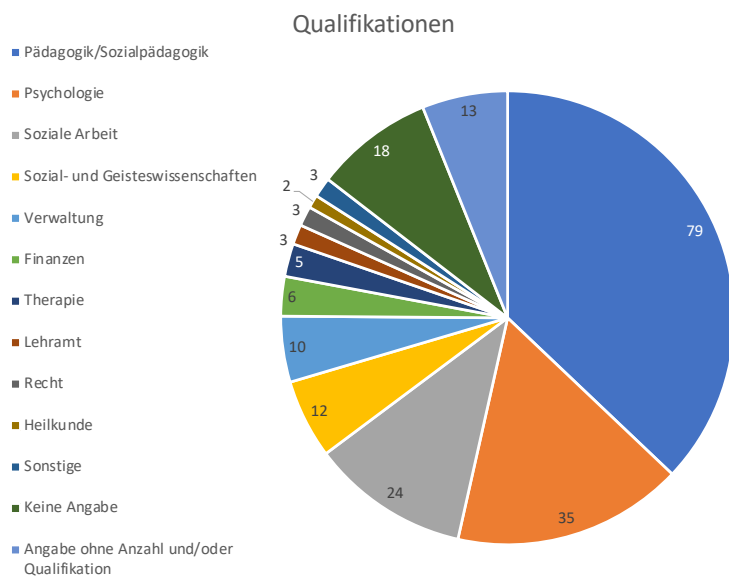


Abbildung 1: Qualifikationen (eigene Darstellung)

Abbildung 1 zeigt anschaulich die ermittelten Qualifikationen und deren Verteilung bei den aktuellen Rechercheergebnissen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass einige Qualifikationen mehrfach genannt wurden. Beispielsweise nannten einige Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter solche Qualifikationen, welche dann zu zwei verschiedenen Bereichen gezählt wurden.

Neben den angegebenen Qualifikationen verfügen die Mitarbeitenden auch über verschiedene Fortbildungen.

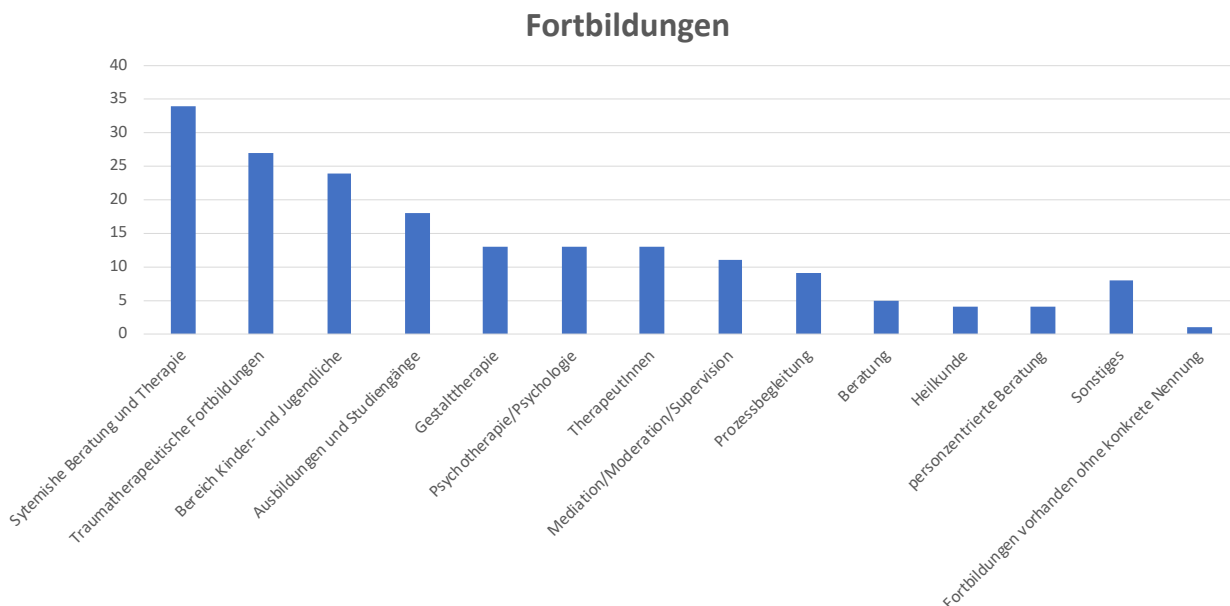


Abbildung 2: Fortbildungen (eigene Darstellung)

Der Großteil der Fortbildungen bezieht sich auf den Bereich systemische Beratung und Therapie sowie traumatherapeutische Fortbildungen. Unter die Kategorie „Sonstiges“ fielen beispielweise Angaben zu Trainierlizenzen für Sport. Außerdem erfolgte auch die

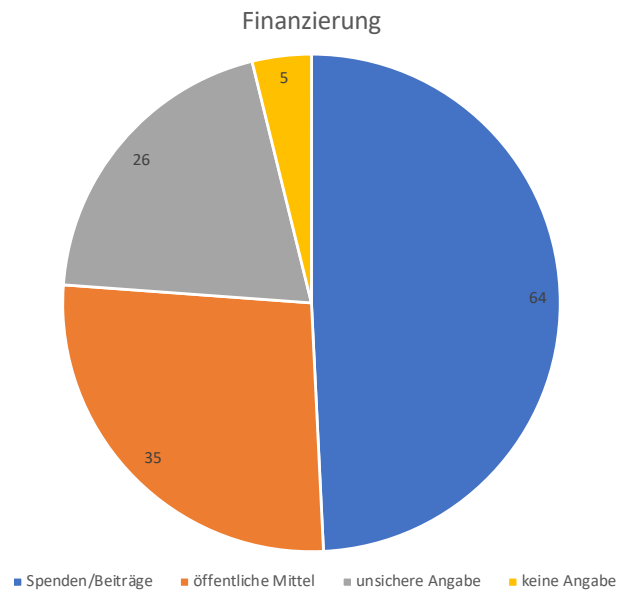


Abbildung 3: Finanzierung (eigene Darstellung)

Angabe von Fortbildungen, allerdings ohne eine spezifische Bezeichnung der durchlaufenen Maßnahmen (siehe Abbildung 2).

Wie auch bei Kavemann et al. (2016: 110f) verfügen die recherchierten Beratungsstellen über ein heterogenes Netz an Kooperationen sowie ein ungenügendes Beratungsangebot für männliche Personen.

Neben den Angaben zu den Mitarbeitenden konnten bei einigen Beratungsstellen ebenfalls Hinweise zu der Finanzierung verzeichnet werden. Bei Kavemann et al. (2016) sind diese Angaben exakter, da dies spezifisch erhoben wurde. Den Großteil der Finanzierung beziehen die Fachberatungsstellen von dem Land und/oder der Kommune, der restliche Teil wird mit Hilfe von Spenden und Eigenmitteln erbracht. Daneben besteht die Möglichkeit, Bußgelder oder Fortbildungshonorare als Finanzierungsquellen zu nutzen (Kavemann et al. 2016: 107).

Die Angaben zur Finanzierung der aktuell recherchierten Beratungsstellen ist nicht vollständig, sondern fragt lediglich die Herkunft der Finanzen ab, ohne die Höhe der Finanzierung zu benennen. Die Möglichkeit der Finanzierung über Spenden und Mitgliedsbeiträge wurde 64 Mal genannt und stellt somit die am häufigsten genannte Quelle dar, danach folgen die öffentlichen Mittel. Teilweise lagen keine Angaben vor, hier besteht die Vermutung, dass die Finanzierung über den jeweiligen Träger erfolgt (siehe Abbildung 3).

8 Reflexion und Empfehlung

Es lässt sich abschließend festhalten, dass die Landschaft der Beratungsstellen in Nie-

dersachsen sehr heterogen ist, sowohl bezogen auf die Anzahl in den einzelnen Landkreisen und Städten als auch in Bezug auf die auf den Webseiten aufzufindenden Informationen. Diese Heterogenität erleichtert die Suche nach Informationen nicht und kann dazu führen, dass Einrichtungen übersehen werden, die durchaus ihren Teil zur Beratung und Prävention gegen sexuellen Kindesmissbrauch beitragen. Für Betroffene stellt sich damit eine fast schon entmutigende Ausgangslage dar; für einige Betroffengruppen werden kaum oder keine speziellen Beratungsangebote vorgehalten.

Als kritisch wird gewertet, dass einige Einrichtungen oder Webseiten nur marginal auf die Thematik verweisen, wodurch Ratsuchende den Eindruck gewinnen, dass das Thema des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen nur eines unter vielen in dem dargestellten Arbeitsbereich ist. Wiederum sind auf einigen Internetseiten keine Hinweise auf den Schutz vor sexuellem Kindesmissbrauch zu finden, sodass eine Unsicherheit im Hinblick auf die Zuständigkeit entsteht.

Für Betroffene sehr erleichternd ist anzumerken, dass zu jeder recherchierten Beratungseinrichtung Kontaktdaten und -möglichkeiten aufgeführt sind, sodass ein niedrigschwelliger Zugang zu diesen erfolgen kann. Allerdings verfügen nur einige wenige Beratungsstellen über direkt ausgewiesene Ansprechpartner für die Betroffenen, dies steht möglicherweise in Zusammenhang mit der Größe des Landkreises und/oder der Einrichtungen.

Aufgrund der vorliegenden Recherche erscheint es als eine weiterführende, dringliche Aufgabe für die Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, in den einzelnen Regionen genau abzuklären, welche Einrichtung sich mit dieser Thematik profiliert und den Betroffenen unterstützend zur Verfügung steht. Für Niedersachsen kristallisiert sich ein verstärkter Bedarf nach einer Koordinierung von Vernetzung heraus. Es könnte bei einer Profilierung der Hilfestrukturen nützlich sein, die Koordinierungszentren um Unterstützung zu bitten, da diese über Informationen über eine kommunale Netzwerkstruktur verfügen sollten.

Insgesamt ist die Heterogenität der Hilfeangebote im Flächenland Niedersachsen nicht geeignet, schutzbedürftigen Betroffenen die vorhandenen Unterstützungsangebote näher zu bringen und ihnen den Zugang nach professioneller Unterstützung zu erleichtern. Trotz einer auf den ersten Blick guten Netzwerkstruktur sind die Maschen partiell zu weit und fangen die Betroffenen nicht auf. So existiert ein recht unübersichtliches Nebeneinander von Präventionsmaßnahmen und Programmen von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren und Organisationen, die nicht aufeinander bezogen sind und keine verbindende gemeinsame Strategie erkennen lassen.

Ein Abgleich mit den Ergebnissen der Studie von Kavemann et al. (2016) unterstreicht die Heterogenität der Beratungslandschaft und die Notwendigkeit von Verbesserungen, die für die Betroffenen geleistet werden sollten, aber auch für die Fachberatungsstellen erforderlich sind, um optimal in der Prävention und Nachsorge aufgestellt zu sein. Ohne

zusätzliche Ressourcen wird eine Optimierung nicht möglich sein.

Anlagen

- 1 Verbund der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen
- 2 Netzwerk ProBeweis
- 3 Kinderschutzzentren und Koordinierungszentrum in Niedersachsen

Anlage 1

Verbund der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt

- Beratungsstellen in einem Verbund organisiert
- anonyme Beratung
- Beratungsstellen arbeiten parteipolitisch und konfessionell unabhängig
- Anfang der 80er Jahre gegründet
- Ende der 80er Jahre:
 - Zusammenschluss einzelner Beratungsstellen zu drei thematischen Landesarbeitsgemeinschaften:
 - LAG der niedersächsischen autonomen Frauennotrufe (Standorte: Braunschweig, Göttingen, Hannover, Laatzen, Langenhagen, Nienburg, Osterode/Harz, Ronnenberg, Wunstorf)
 - LAG der niedersächsischen autonomen Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt an Mädchen – Niedersachsen und Bremen
 - LAG der autonomen Frauenberatungsstellen Niedersachsen (AFN)
 - Kostenlose, telefonische, persönliche Beratung oder Beratung per Mail
- 2003: Umbenennung
- 33 Beratungsstellen sind in dem Verbund organisiert
- Vernetzung in verschiedenen Räten und Gruppen
- Öffentlichkeitsarbeit und Prävention:
 - Vorträge
 - Informationsveranstaltungen für Mädchen und Frauen
 - Elternabende
 - Präventionseinheiten in Schulen und Jugendgruppen
 - Ausbildungseinheiten in Berufs- und Fachschulen, Unis
 - Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte
 - Fortbildungen für Frauenbeauftragte, Personalräte etc.
 - Niedrigschwellige Angebote (z.B. Cafés)
 - Filmreihen, Diskussionsveranstaltungen, Lesungen, Ausstellungen u.ä.
 - Herausgabe von Arbeitsmaterialien und Informationsbroschüren
 - Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungsgruppen (Wen-Do)
- Beratung:
 - Telefonberatung
 - Kurzberatung
 - Onlineberatung
 - Krisenintervention
 - Langzeitberatung und Therapie
 - Psychosoziale Prozessbegleitung
 - Begleitung bei Strafprozessen

- Institutionsberatung
- angeleitete Gruppen
- Selbsthilfegruppen
- für Betroffene: für betroffene Mädchen und Frauen, Bezugspersonen, pädagogische Fachkräfte
- Weiterentwicklung und Konzeptarbeit:
 - Vernetzung: regional und überregional; mit Projekten und Institutionen
 - Mitarbeit in kommunalen Arbeitskreisen (z.B. Runde Tische, Jugendhilferahmenplanung, psychosoziale Versorgung)
 - Eigene Weiterbildung
 - Evaluation der Arbeitskonzepte
 - Forcieren der Auseinandersetzung mit „neuen“ Themen (z.B. sexualisierte Gewalt gegen Frauen mit Behinderung)
 - Anleitung von Praktikantinnen
- Übersicht zu den Beratungsstellen in dem Verbund
- Weiterführende Links

Link:

<https://frauen-maedchen-beratung.de> (letzter Aufruf: 29.10.2019)

Anlage 2

Netzwerk ProBeweis

- gerichtsverwertbare Beweissicherung unabhängig von einer Anzeige bei der Polizei
- Möglichkeit gesichert, um auch später gegen den Täter/die Täterin vorzugehen
- derzeit werden 39 Untersuchungsstellen in 37 Partnerkliniken vorgehalten
- gesicherte Lagerung und Dokumentation aller Spuren, mind. 3 Jahre lang
- ärztliche Beratung unter Gewährleistung der Schweigepflicht
- Hinweise für die Beweissicherung
- Weiterleitung an Unterstützungsorganisationen
- Kontaktaufnahme per Telefon oder Kontaktformular
- weiterführende Hinweise z. B. für Betroffene, Fachkräfte, Ärzte, etc.

Link:

<https://www.probeweis.de/de/> (letzter Aufruf am 05.12.2019)

Traumaambulanzen Niedersachsen

Unter soziales.niedersachsen.de finden sich 22 Traumaambulanzen für Hilfe für Opfer von Gewalttaten im Erwachsenenalter und Hilfe für Opfer von Gewalttaten im Kindes- und Jugendalter sind mit 9 Kliniken gelistet.

Anlage 3

Kinderschutzzentren in Niedersachsen:

Kinderschutz-Zentrum Hannover, DKSB Landesverband Niedersachsen e.V.

- Sitz in Hannover
- in Tabelle aufgeführt (aktuell)

Kinderschutz-Zentrum Nordostniedersachsen

- Sitz in Lüneburg und Stade, 2018 erst gegründet
- Gebiet erstreckt sich von Cuxhaven bis Lüchow-Dannenberg
- Angebot richtet sich an Fachkräfte und Mitarbeitende im Bereich Kinder- und Jugendhilfe
- bieten telefonische (Erst-)Beratung, Fachberatungen, Fortbildungen, Schutzkonzepte und Fachtagungen an
- Kontaktdaten zu finden
- weiterführende Materialien und Links
- <https://www.kinderschutz-noni.de/home.html>

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg

- Sitz in Oldenburg
- in Tabelle aufgeführt (aktuell)

Kinderschutz-Zentrum Osnabrück, DKSB Osnabrück e.V.

- Außenstellen Bramsche und Dissen
- in Tabelle auch aufgeführt

Koordinierungszentren Kinderschutz:

Koordinierungszentrum Kinderschutz Hannover, Kinderkrankenhaus Auf der Bult

- Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung und Misshandlung
- Kompetenzzentrum für Fachkräfte
- tätig in der Sekundär- und Tertiärprävention
- Kooperation mit Beratungsstellen
- weiterführende Informationen
- <http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?63076096DC97C581DC398040323BB301>

Sozialministerium als Informationsplattform

Link: <http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?E09ED769C2975CC8A3A9E86CEB97C4B6> (letzter Aufruf am 05.11.2019)

6 Literatur

- Berliner Morgenpost (2019): Sexueller Missbrauch. Urteile Lügde-Prozess. Täter haben Kindheiten zerstört. [online]: <https://www.morgenpost.de/vermishtes/article226995113/Urteil-im-Luegde-Prozess-faellt-heute-Hohe-Strafen-gefördert.html> [zul. eingesehen am 09.01.2020].
- Braunschweiger Zeitung (2020): Lüneburg. Trainer wegen sexuellen Kindesmissbrauchs vor Gericht. [online]: <https://www.braunschweiger-zeitung.de/niedersachsen/article228074347/Prozess-gegen-Trainer-wegen-sexuellen-Kindesmissbrauchs-beginnt.html> [zul. eingesehen am 09.01.2020].
- Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (2018): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt. Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt. [online]: https://www.bag.taeterarbeit.de/images/Standard_BAG_TaHG_2018.pdf [zul. eingesehen am 11.02.2020]
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2020): Opferhilfe und Opferschutz im Strafverfahren. [online]: https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeundOpferschutz/Opferhilfe_node.html [zul. eingesehen am 20.01.2020].
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) (2020)a: Istanbul-Konvention. [online]: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/istanbul-konvention.html> [zul. eingesehen am 16.01.2020].
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) (2020)b: Wichtige Artikel der Istanbul-Konvention. [online]: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/istanbul-konvention/wichtige-artikel-der-istanbul-konvention.html> [zul. eingesehen am 16.01.2020].
- Cellesche Zeitung (2019): Anklage gegen Lehrer wegen Missbrauch des eigenen Kindes. [online]: <https://www.cellesche-zeitung.de/Der-Norden/Anklage-gegen-Lehrer-wegen-Missbrauch-des-eigenen-Kindes> [zul. eingesehen am 08.01.2020].
- Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Fassung vom 11. Mai 2011 [online]: <https://rm.coe.int/1680462535> [zul. eingesehen am 16.01.2020]. Istanbul.
- Council of Europe (2020)a: Charts of signature and ratifications of Treaty 201. [online]: <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/201/signatures> [zul. eingesehen am 16.01.2020].

- Council of Europe (2020)b: Lanzarote Convention. [online]:
<https://www.coe.int/en/web/children/lanzarote-convention> [zul. eingesehen am 16.01.2020].
- Council of Europe (2020)c: The Convention in brief. [online]:
[https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/the-convention-in-brief#{"11642062":0}](https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/the-convention-in-brief#{) [zul. eingesehen am 16.01.2020].
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bremen e.V. (DSKB LV Bremen) (2019):
Unser Beratungsangebot. [online] <https://www.dksb-bremen.de/de/beratung/> [zul. eingesehen am 08.11.2019].
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Konvention des Europarates zur
Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.
[online]: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/frauenrechte/istanbul-konvention/> [zul. eingesehen am 16.01.2020].
- Dreßing, Harald; Salize, Hans Joachim; Dölling, Dieter; Hermann, Dieter; Kruse,
Andreas; Schmitt, Eric; Bannenberg, Britta 2018: Sexueller Missbrauch an
Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche
Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. [online]:
https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf [zul. eingesehen am 17.02.2020]
- Egging, Carlo (2019): Es gibt weitere Opfer.
[online]: <https://www.landeszeitung.de/blog/lokales/2650771-es-gibt-weitere-opfer>
[zul. eingesehen am 09.01.2020]. Landeszeitung.
- Ender Zeitung (2019): Sexueller Missbrauch. Prozess steht vor Abschluss. [online]:
https://www.emderzeitung.de/ostfriesland/aurich_artikel,-sexueller-missbrauch-prozess-steht-vor-abschluss- arid,2026533.html [zul. eingesehen am 14.01.2020].
- Europarat (2007): Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor
sexueller Ausbeutung und Missbrauch. Fassung vom 25. Oktober 2007. [online]:
<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168046e1ea> [zul. eingesehen am 16.01.2020].
- Europarat (2020)a: Gewalt gegen Frauen (Istanbul-Konvention). [online]:
<https://www.coe.int/de/web/impact-convention-human-rights/council-of-europe-convention-on-preventing-and-combating-violence-against-women-and-domestic-violence#/> [zul. eingesehen am 16.01.2020].
- Europarat (2020)b: Sexueller Missbrauch von Kindern (Lanzarote-Konvention). [online]:

<https://www.coe.int/de/web/impact-convention-human-rights/council-of-europe-convention-on-the-protection-of-children-against-sexual-exploitation-and-sexual-abuse#/> [zul. eingesehen am 16.01.2020].

Fegert, Jörg Michael 2019: Empathie statt Klerikalismus. Chancen und Grenzen externer Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch. Stimmen der Zeit. Heft 3/2019, S 189-204

Fegert, Jörg Michael, Factsheet 2 „Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen und deutsche Nachhaltigkeitsstrategie“ Kampf gegen Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch –Teil einer globalen Agenda) 2018; [online]: https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/PK_Factsheet_Fegert_2_Sustainable_Goals.pdf [zul. eingesehen am 28.01.2020]

fragFINN e.V. (2019): fragFINN.de. Suchmaschine. Suchergebnisse. [online]: <https://www.fragfinn.de/?s&q=beratungsstellen%20sexueller%20Kindesmissbrauch%20niedersachsen> [zul. eingesehen am 14.11.2019].

Früchtel, Frank; Halibrand, Anna-Maria (2016): restorative Justice. Theorie und Methode für die Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Gasch, Ursula: Psychotherapie vor Abschluss der Beweisaufnahme im Strafverfahren? Traumatherapie als potenzielle Fehlerquelle bei der Tatsachenfeststellung, Kriminalistik 12/2018 (S. 734- 738);

Gehring, Verena (2019): Lehrer soll eigene Kind sexuelle missbraucht haben. [online]: <https://www.neuepresse.de/Nachrichten/Panorama/Lehrer-soll-eigenes-Kind-sexuell-missbraucht-haben> [zul. eingesehen am 09.01.2020]. Neue Presse.

Haldorsson, Olivia Lind (2017): Barnahus Qualitätsstandards. Leitfaden für den interdisziplinären und ressortübergreifenden Umgang mit minderjährigen Opfern und Zeugen von Gewalt – Zusammenfassung. In: Sekretariat des Ostseerates und Child Circle: Die PROMISE Projektreihe. [online]: http://www.childrenat-risk.eu/promise/wp-content/uploads/sites/4/2018/06/DE_StandardsSummary_FINAL.pdf [zul. eingesehen am 04.12.2019].

Hamburger Abendblatt (2019): Missbrauchsfall in Bergisch Gladbach größer als in Lügde? [online]: <https://www.abendblatt.de/politik/article227741851/Missbrauchsfall-in-Bergisch-Gladbach-groesser-als-in-Luegde.html> [zul. eingesehen am 14.01.2020].

- Hell, Arne; Mascolo, Georg; Steinhauser, Marc (2019): Missbrauchsfall Bergisch Gladbach. 18 Verdächtige im Visier. [online]: <https://www1.wdr.de/nachrichten/missbrauch-bergischgladbach-verdaechtiger-100.html> [zul. eingesehen am 14.01.2020]. WDR.
- Heussen, Michael (2019). Nach Missbrauchsfall Bergisch Gladbach. Ermittler fordern mehr Befugnisse. [online]: <https://www.tagesschau.de/inland/bergisch-gladbach-101.html> [zul. eingesehen am 14.01.2020]. Tagesschau/WDR.
- Höffmann, Franz-Josef (2019): Delmenhorsterin an sexuellem Missbrauch von Tochter beteiligt. [online]: https://www.nwzonline.de/region/delmenhorst-oldenburg-oldenburger-landgericht-delmenhorsterin-an-sexuellem-missbrauch-von-tochter-beteiligt_a_50,5,3774791855.html [zul. eingesehen am 14.01.2020]. Nordwest Zeitung.
- Höffmann, Franz Josef (2019)b: Eigene Kinder jahrelang missbraucht. Sieben Jahre Haft. [online]: https://www.nwzonline.de/oldenburg-kreis/blaulicht/hatten-oldenburg-mann-aus-hatten-verurteilt-eigene-kinder-jahrelang-missbraucht-7-jahre-haft_a_50,4,1410128812.html [zul. eingesehen am 14.01.2020]. Nordwest Zeitung.
- Höffmann, Franz-Josef (2019)c: Vater gesteht sexuellen Missbrauch eigener Kinder. [online]: https://www.nwzonline.de/oldenburg-kreis/blaulicht/hatten-oldenburg-mann-aus-hatten-vor-gericht-vater-gesteht-sexuellen-missbrauch-eigener-kinder_a_50,4,1332497476.html [zul. eingesehen am 09.01.2020]. Nordwest Zeitung.
- Kavemann Barbara; Nagel, Bianca; Hertlein, Julia: Fallbezogene Beratung und Beratung von Institutionen zu Schutzkonzepten bei sexuellem Missbrauch. Berlin 2016
- Kinderschutz-Akademie in Niedersachsen (2019): Startseite. Hannover. [online]: <https://www.kinderschutz-akademie.de/startseite/> [zul. eingesehen am 26.11.2019].
- Kinderschutz-Zentrum in Hannover (2019): Startseite. [online]: <https://www.ksz-hannover.de/startseite/> [zul. eingesehen am 08.11.2019].
- Kinderschutzzentrum Nord-Ost-Niedersachsen (Kinderschutz NONI) (2019): Angebote. [online]: <https://www.kinderschutz-noni.de/angebote.html> [zul. eingesehen am 08.11.2019].
- Kinderschutz-Zentrum Oldenburg (2019): Beratung. [online]: <https://www.kinderschutz-ol.de/index.php?id=4-> [zul. eingesehen am 08.11.2019].

- Kinderschutz-Zentrum Osnabrück (2019): Angebote. Kinderschutz-Zentrum. [online]: <https://kinderschutzbund-os.de/angebote-2/> [zul. eingesehen am 08.11.2019].
- Kranz, Uwe (2019): Nach Missbrauchsfall. So wollen Stadt und Vereine die Gefahr minimieren. [online]: <https://www.haz.de/Umland/Ronnenberg/Ronnenberg-Stadt-und-Vereine-wollen-Missbrauchsgefahr-minimieren> [zul. eingesehen am 08.01.2020]. Hannoversche Allgemeine Zeitung.
- Kreiszeitung (2019)a: Jugendleiter unter Verdacht. Sexueller Missbrauch von Kindern? [online]: <https://www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/polizei-lueneburg-wegen-sexuellen-missbrauchs-kindern-jugendbetreuer-muenster-haft-zr-12833792.html> [zul. eingesehen am 09.01.2020].
- Kreiszeitung (2019)b: Polizist hat 14-Jährige sexuell missbraucht. Opfer erhält 1500 Euro. [online]: <https://www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/neustadt-polizist-14-jaehrige-sexuell-missbraucht-opfer-erhaelt-1500-euro-12846289.html> [zul. eingesehen am 08.01.2020]. Kreiszeitung.
- Küpper, Moritz (2019): Kindesmissbrauch in Bergisch Gladbach. Immer mehr Verdächtige in ganz Deutschland. [online]: https://www.deutschlandfunk.de/kin-desmissbrauch-in-bergisch-gladbach-immer-mehr.1773.de.html?dram:article_id=464756 [zul. eingesehen am 14.01.2020]. Deutschlandfunk.
- Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR NDS) (2019): Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Grußwort. [online]: <https://www.praeventionskommission-nds.de/nano.cms/grusswort> [zul. eingesehen am 06.11.2019].
- Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (2020): Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch. [online]: <https://www.jugendschutz-niedersachsen.de/gemeinsam-gegen-sexuellen-missbrauch/> [zul. eingesehen am 28.01.2020].
- Lichtstrahlen Oldenburg e.V. (2020): Startseite. [online]: <https://lichtstrahlen-oldenburg.de/lichtstrahlen/> [zul. eingesehen am 12.01.2020].
- Mack, Lothar: Tat ohne Täter. Das Problem der falschen Erinnerungen. Kriminalistik 7/2014. S.459-466
- Magoley, Nina (2019): Missbrauchsfall Lügde. Chronik des Versagens (2008-2019). [online]: <https://www1.wdr.de/nachrichten/missbrauchsfaelle-luegde-chronik-100.html> [zul. eingesehen am 08.01.2020]. WDR.

- Malecha, Lisa; Morchner, Tobias (2019): Fußball-AG-Leiter soll Minderjährige in Hotel missbraucht haben. [online]: <https://www.haz.de/Umland/Ronnenberg/Schul-Betreuer-aus-Ronnenberg-soll-Minderjaehrige-in-Hotel-missbraucht-haben> [zul. eingesehen am 08.01.2020]. Hannoversche Allgemeine Zeitung.
- Morchner, Tobias (2019): Fußball-AG-Leiter gesteht sexuellen Missbrauch von Jungen. [online]: <https://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Ronnenberg-Fussball-AG-Leiter-hat-sexuellen-Missbrauch-von-Jungen-gestanden> [zul. eingesehen am 08.01.2020]. Hannoversche Allgemeine Zeitung.
- NDR (2019)a: Lehrer wegen Kindesmissbrauchs in U-Haft. [online]: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Lehrer-wegen-Kindesmissbrauchs-in-U-Haft,aktuellhannover2878.html [zul. eingesehen am 09.01.2020].
- NDR (2019)b: Lügde. Hohe Haftstrafen für ‚abscheuliche Taten‘. [online]: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Luegde-Hohe-Haftstrafen-fuer-abscheuliche-Taten,luegde610.html [zul. eingesehen am 09.01.2020].
- NDR (2019)c: Kindesmissbrauch. Jugendbetreuer muss vor Gericht. [online]: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Kindesmissbrauch-Jugendbetreuer-muss-vor-Gericht,aktuelllueneburg2772.html [zul. eingesehen am 09.01.2020].
- NDR (2019)d: Missbrauch. Großvater erhält Bewährungsstrafe. [online]: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Missbrauch-Grossvater-erhaelt-Bewaehrungsstrafe,missbrauch1788.html [zul. eingesehen am 09.01.2020].
- NDR (2019)e: Missbrauch. Lange Haftstrafe für Nachhilfelehrer. [online]: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Missbrauch-Lange-Haftstrafe-fuer-Nachhilfelehrer,nachhilfelehrer104.html [zul. eingesehen am 08.01.2020].
- NDR (2019)f: Missbrauch. Zehn Jahre Haft für Pflegevater. [online]: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Missbrauch-Zehn-Jahre-Haft-fuer-Pflegevater-,missbrauch1802.html [zul. eingesehen am 09.01.2020].
- NDR (2019)g: Missbrauch von Kindern. Jugendbetreuer in Haft. [online]: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Missbrauch-von-Kindern-Jugendbetreuer-in-Haft,missbrauch1790.html [zul. eingesehen am 09.01.2020].

- NDR (2019)h: Nachhilfelehrer gesteht Missbrauch von Mädchen. [online]:
https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Nachhilfelehrer-gesteht-Missbrauch-von-Maedchen,missbrauch1798.html
[zul. eingesehen am 08.01.2020].
- NDR (2019)i: Sexueller Missbrauch. Haftstrafe für Ex-Trainer. [online]:
https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Sexueller-Missbrauch-Haftstrafe-fuer-Ex-Trainer,missbrauch1856.html [zul. eingesehen am 08.01.2020].
- NDR (2019)j: Sexueller Missbrauch. 52-Jähriger vor Gericht. [online]:
https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Sexueller-Missbrauch-52-Jaehriger-vor-Gericht,aktuelloldenburg3216.html [zul. eingesehen am 09.01.2020].
- NDR (2019)k: Sohn missbraucht. Lehrer zu Haftstrafe verurteilt. [online]:
https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Sohn-missbraucht-Lehrer-zu-Haftstrafe-verurteilt,missbrauch1850.html [zul. eingesehen am 09.01.2020].
- NDR (2019)l: Urteil im Missbrauchsfall von Lügde rechtskräftig. [online]:
https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Urteil-im-Missbrauchsfall-von-Luegde-rechtskraeftig,luegde650.html [zul. eingesehen am 09.01.2020].
- NDR (2020): Sexueller Missbrauch. 72-Jähriger vor Gericht. [online]:
https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Sexueller-Missbrauch-72-Jaehriger-vor-Gericht,aktuellueneburg3018.html [zul. eingesehen am 09.01.2020].
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS Niedersachsen) (2019): Kinderschutzkongress und Informationskampagne für einen starken Kinderschutz. [online]: https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/service_kontakt/presseinformationen/kinderschutzkongress-und-informationskampagne-fuer-einen-starken-kinderschutz-177584.html [zul. eingesehen am 27.01.2020].
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS Niedersachsen) (2019) a: Kinderschutz in Niedersachsen. Adressdatenbank Kinderschutzeinrichtungen. Filtersuche. [online]: <http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?E0AA369C000BE055456B723D5F485B35> [zul. eingesehen am 07.11.2019].

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS Niedersachsen) (2019) b: Kinderschutz in Niedersachsen. Koordinierungszentren Kinderschutz – Kommunale Netzwerke Früher Hilfen. [online]: <http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?1AE15238917C84BCB28B8083209E9A38> [zul. eingesehen am 08.11.2019].

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS Niedersachsen) (2019) c: Kinderschutz in Niedersachsen. Standortprofil Hannover. [online]: <http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?63076096DC97C581DC398040323BB301> [zul. eingesehen am 08.11.2019].

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS Niedersachsen) (2020): Kinderschutz in Niedersachsen. Kinderschutz geht alle an! Infokampagne wird mobil. [online]: <http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?63C9209E756E41CABE1097A93024050F> [zul. eingesehen am 27.01.2020].

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS Niedersachsen) (2020): Kinderschutz in Niedersachsen. Du kannst dir Hilfe holen! [online]: <http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?A45C9> [zu. eingesehen am 21.02.2020]

Prüfer, Jan-Christoph (2019): Missbrauchsvorwürfe gegen Schaumburger Lehrer. Jugendamt erfuhr es aus den Medien. [online]: <https://www.goettinger-tageblatt.de/Nachrichten/Der-Norden/Missbrauchsvorwuerfe-gegen-Schaumburger-Lehrer-Jugendamt-erfuhr-es-aus-den-Medien> [zul. eingesehen am 09.01.2020]. Göttinger Tageblatt.

Reuter, Norman (2020): Lüneburg. 72-Jähriger wegen sexuellen Missbrauchs vor Gericht. [online]: <https://www.az-online.de/uelzen/bienenbuettel/lueneburg-72-jaehriger-wegen-sexuellen-missbrauchs-gericht-13431158.html> [zul. eingesehen am 14.01.2020]. AZ-online.de.

Schattenriss – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V. (2019): Infos für Mädchen. [online] <https://www.schattenriss.de/index.php> [zul. eingesehen am 14.11.2019].

Scheumer, Maike (2007): Videovernehmung kindlicher Zeugen. Zur Praxis des Zeugenschutzgesetzes. Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften, Band 2, Universitätsverlag Göttingen

- Stadtportal bremen.de (2019): Bremerhaven. [online]: <https://www.bremen.de/tourismus/erlebnisse/ausfluege/bremerhaven> [zul. eingesehen am 11.11.2019].
- Stadt Bremerhaven (2019): Verwaltung und Politik. Zahlen und Fakten. Allgemeines. [online]: <https://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik/zahlen-fakten/allgemeines.23252.html> [zul. eingesehen am 11.11.2019].
- Stiftung Opferhilfe Niedersachsen (2012): Beratung und Begleitung für Opfer von Straftaten und deren Angehörigen. Qualitätsstandards der Opferhilfe. [online]: http://www.opferschutz-niedersachsen.de/daten/module/dedia/Qualitaetsstandards_der_Opferhilfe_091012-XWaq.pdf [zul. eingesehen am 11.02.2020].
- Seng, Marco (2019): Land will Kinder besser vor Missbrauch schützen. [online]: <https://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Niedersachsen/Nach-Missbrauch-von-Luegde-Land-will-Kinder-besser-vor-Missbrauch-schuetzen> [zul. eingesehen am 09.01.2020]. Hannoversche Allgemeine Zeitung.
- Spiegel Panorama (2019)a: Lügde-Prozess. Lange Freiheitsstrafen für Missbrauch auf Campingplatz. [online]: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/luegde-lange-haftstrafen-fuer-missbrauch-auf-campingplatz-a-1285343.html> [zul. eingesehen am 09.01.2020].
- Spiegel Panorama (2019)b: Weitere Festnahme im Missbrauchsfall. [online]: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/bergisch-gladbach-weitere-festnahme-im-missbrauchsfall-a-1297434.html> [zul. eingesehen am 14.01.2020].
- Stegemann, Julia (2019): Weit mehr als 23 Missbrauchsoffer befürchtet. [online]: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/campingplatz-luegde-missbrauch-1.4309209> [zul. eingesehen am 08.01.2020]. Süddeutsche Zeitung.
- Stuttgarter Zeitung (2019): Nachhilfelehrer missbraucht zwei Mädchen sexuell. [online]: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.prozess-in-braunschweig-nachhilfelehrer-missbraucht-zwei-maedchen-sexuell.0dc5246d-9b61-4fe1-8ec1-b73a3e19ee05.html> [zul. eingesehen am 08.01.2020].
- Süddeutsche Zeitung (2019)a: Missbrauchsfall in Bergisch Gladbach soll größer als Fall Lügde sein. [online]: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/bergisch-gladbach-missbrauch-1.4696506> [zul. eingesehen am 14.01.2020].
- Süddeutsche Zeitung (2019)b: Polizist hat 14-Jährige sexuell missbraucht. Urteil. [online]: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/kriminalitaet-neustadt-am-ruebenberge-polizist-hat-14-jaehrige-sexuell-missbraucht-urteil-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190722-99-155007> [zul. eingesehen am 09.01.2020].

- Süddeutsche Zeitung (2020): Prozess gegen Trainer. Sexueller Missbrauch von Kindern. [online]: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/kriminalitaet-lueneburg-prozess-gegen-trainer-sexueller-missbrauch-von-kindern-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200106-99-370306> [zul. eingesehen am 14.01.2020].
- Thoenes, Britta (2019): Braunschweig. Nachhilfelehrer gesteht sexuellen Missbrauch. [online]: <https://www.braunschweiger-zeitung.de/braunschweig/article226680903/Nachhilfelehrer-steht-wegen-sexuellen-Missbrauchs-vor-Gericht.html> [zul. eingesehen am 08.01.2020]. Braunschweiger Zeitung.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2016)a: Positionspapier des Beirats beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs. Hilfsangebote und strafrechtliche Fallbearbeitung bei sexuellem Missbrauch – vom Kind her denken und organisieren und dabei entwicklungspezifische Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen. Das skandinavische „Barnahus-Modell“ als Anregung für Verbesserungen im Umgang mit betroffenen Kindern und ihren Familien. Berlin.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2016)b: Zentrale Ergebnisse des Positionspapiers des Beirats des Unabhängigen Beauftragten. „Vom Kind her denken, erfordert umdenken“ – Sexuell missbrauchte Kinder im Spannungsfeld von Strafjustiz, Hilfen und Familienrecht. Das skandinavische „Barnahus-Modell“ als Anregung für Verbesserungen im Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen und ihren Familien in Deutschland. Factsheet.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Schule gegen sexuelle Gewalt, Überblick über die Bestandteile eines Schutzkonzeptes. Zehn-Punkte-Plan, Berlin 2018
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2019): Hilfeportal Sexueller Missbrauch. Adressen. Hilfen in Ihrer Nähe. Kartensuche. [online]: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/nc/adressen/hilfe-in-ihrer-naehe/kartensuche.html> [zul. eingesehen am 07.11.2019].
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2020): Internationale Kinderrechte. [online]: <https://beauftragter-missbrauch.de/recht/kinderrechte/internationale-kinderrechte> [zul. eingesehen am 16.01.2020].
- UN Women Nationales Komitee Deutschland e.V. (2020): Die Istanbul-Konvention. [online]: <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html> [zul. eingesehen am 16.01.2020].

United Nations; [online]: <https://sustainabledevelopment.un.org/?menu=1300> [zul. eingesehen am 28.01.2020]

Universitätsklinikum Heidelberg (2020): Childhood-Haus Heidelberg. [online]: <https://www.klinikum.uni-heidelberg.de/zentrum-fuer-kinder-und-jugendmedizin/zentrumseiten-klinik/patientenservice/childhood-haus-heidelberg> [zul. eingesehen am 15.01.2020].

Verbund der Niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt (2018): Beratungsstellen. [online]: <https://frauen-maedchen-beratung.de/beratungsstellen/> [zul. eingesehen am 07.11.2019].

World Childhood Foundation (2019): Das Konzept Childhood-Haus. Eine Lösung im Sinne des Kindes. [online]: <https://www.childhood-haus.de/konzept/> [zul. eingesehen am 16.01.2020].

World Childhood Foundation (2019)a: Childhood-Haus Heidelberg. [online]: <https://www.childhood-haus.de/heidelberg/> [zul. eingesehen am 15.01.2020].

World Childhood Foundation (2020)b: Was wir tun. [online]: <https://www.childhood-de.org/childhood-haus/was-wir-tun-childhood-haus/> [zul. eingesehen am 15.01.2020].

Zeit Online (2019): Sexueller Missbrauch. Angeklagter im Fall Lügde zu Bewährungsstrafe verurteilt. [online]: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2019-07/luegde-missbrauch-justiz-prozess-urteil> [zul. eingesehen am 09.01.2020].

Links:

<https://www.bmfsfj.de/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf> [zul. eingesehen am 21.02.2020]

Die Mitglieder der Kommission:



Anwaltskanzlei

GENCAY







